

1. Anleitungartikel	2
1.1 Website-Check	2
1.1.1 Abmahncheck	2
1.1.2 Ähnlich einer Versicherungsleistung?	3
1.1.3 Datenschutzrecht - häufige Begriffe kurz erklärt	3
1.1.4 DSGVO-Analyse	7
1.1.4.1 Was ist in der DSGVO-Analyse enthalten?	7
1.1.4.2 Cookie-Klassifizierung bzw. Cookie Zuordnung	8
1.1.5 News von Website-Check	9
1.1.6 Website-Check Siegel - Ihr Vorteil !	9
1.1.7 Wie funktioniert Website-Check?	10
1.1.8 Vertragliches	11
1.1.8.1 An wen richtet sich Website-Check?	11
1.1.8.2 Wie kann ich Website-Check bezahlen?	11
1.1.8.3 Kündigung	12
1.1.8.4 Onlineshop: Mehr als 300 Seiten?	13
1.2 Partner-Programm von Website-Check	13
1.3 Cookies und Co.	14
1.3.1 Ist mein Cookie-Banner DSGVO-konform?	15
1.4 Datenschutz bei Websites & Online-Shops	16
1.4.1 Datenschutzerklärung in anderen Sprachen	17
1.4.2 Welche Datenschutz-risiken eröffnet eine Website oder Online-Shop?	17
1.4.3 Das Wichtigste zum Datenschutz einer Website in Kürze	18
1.4.4 Abmahnsicherer Online-Shop	18
1.5 Supportanfragen - Zusammengefasst	21
1.5.1 Abrechnung: "Ich möchte eine Jahresrechnung."	22
1.5.2 Abmahnung - "Es wird doch eh niemand abgemahnt!"	22
1.5.3 Ausländische Rechtsformen bzw. Firma mit Sitz im Ausland	23
1.5.4 Bankverbindung der Website-Check GmbH	23
1.5.5 DSGVO-Abmahnungen. Sind diese überhaupt berechtigt?	24
1.5.6 DSGVO & Google Fonts	24
1.5.7 eBay: Hinterlegung meiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verpflichtend?	25
1.5.8 Einmalige Rechtstexte ohne Abo	25
1.5.9 "Ich brauche nichts neues, denn ich habe aber schon Rechtstexte von..."	26
1.5.10 Impressum Disclaimer - (Haftungsausschluss)	26
1.5.11 Kostenloser Generator - Warum nicht! Aaaaaber....	27
1.5.12 Landingpage - Rechtstexte auch hier?	27
1.5.13 Personenbezogene Daten bei einer E-Mail	28
1.5.14 Rechtstexte inkl. bei neuer Website?	28
1.5.15 Rechtstexte in anderen Sprachen benötigt	29
1.5.16 SEPA	29
1.5.16.1 SEPA-Mandat	30
1.5.17 Spam: Ich erhalte keine Mail von Website-Check	31
1.5.18 Subdomain – Werden Subdomains automatisch mitgeprüft?	31
1.5.19 Telefonnummer im Impressum - Muss diese angegeben werden?	32
1.5.20 URL ändern. Geht das?	38
1.5.21 Unternehmensdaten ändern	38
1.5.22 "Keine Änderungen an der Website: Ich lasse die wie Sie ist."	39
1.5.23 Wann wird eine Datenschutzerklärung in einer Fremdsprache notwendig?	39
1.5.24 "Warum ein Abo? Warum monatlich zahlen?"	40
1.5.25 "Warum sollte ich Website-Check beauftragen und nicht einen Mitbewerber?"	41
1.5.26 Was bedeutet Framing?	42
1.5.27 "Was sind NAP-Daten?"	42
1.5.28 Website hat über 300 Unterseiten. Was soll ich tun?	43
1.5.29 Wer darf mich überhaupt abmahnen?	43
1.6 Rechtstexte	44
1.6.1 Erreichbarkeit von Impressum & Datenschutz. Wo und wie binde ich korrekt auf meiner Website ein?	44
1.6.2 Rechtstexte für Website & Online-Shops	44
1.6.2.1 Reglementierte Berufe von Website-Check	45
1.6.2.2 Rechtstexte für Behörden, öffentliche Einrichtungen und Kirchen	55
1.6.2.3 Rechtstexte per Copy&Paste, Anwaltlich, Generator oder Abo?	56
1.6.3 Rechtstexte-Einbindung	57
1.6.3.1 Manuell	58
1.6.3.2 Vorteil des WP-Plugin / JS-Snippet	59
1.6.3.3 Wordpress-Plugin	60
1.6.3.4 JavaScript-Snippet	60
1.6.3.4.1 Baukastensysteme	61
1.6.4 Social-Media Rechtstexte	79
1.6.4.1 Impressum und Datenschutz-Pflicht für Social-Media-Kanäle	80
1.6.4.2 Like- und share-Buttons - Rechtskonform?	80
1.6.4.3 Facebook-Connect - Nachteil: Datenschutz	81

Anleitungsartikel

Fehler beim Rendern des Makros 'create-from-template': Failed to find net.sf.hibernate.Session from the current thread

Titel	Ersteller	Geändert
Rechtstexte-Einbindung	Jens Sinnwell	Juli 14, 2022

Website-Check

Angenommen, sie könnten Rechtstexte erhalten, welche sich automatisch der Website und der aktuellen Gesetzeslage anpassen. Würden Sie dazu Nein sagen?

Sichern sie sich schnell, einfach abmahnsichere Rechtstexte incl. Haftungsübernahme und kostenlosen Updates.

Hier finden Sie Fragen und Antworten zu Website-Check, Produkten, Leistungen und allgemeine Tipps.

Sollten Sie Fragen haben, schreiben Sie uns an: support@website-check.de

Rechtstexte von Website-Check sparen nicht nur Ärger sondern auch enorm viel Zeit. Sie sind abmahnsicher und zu jeder Zeit DSGVO-konform im Internet präsent.

Noch dazu erhalten Sie eine kostenlose Haftungsübernahme incl. Rechtstexte-Updates.

>> Jetzt unkompliziert Ihre Website oder Onlineshop absichern. Sofortiger Schutz <<



Abmahncheck

Jetzt kostenlos und unverbindlich Ihre Website testen!

Wir prüfen Ihre Website sofort und kostenfrei. Ihre Internetseite wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft. Sie bekommen umgehend Ihr Prüfergebnis online angezeigt.

>> JETZT ABMAHNCHECK ANFORDERN <<

Unser Abmahncheck zeigt Ihnen direkt, ob bei Ihrer Website Handlungsbedarf besteht. Das Ganze unverbindlich und komplett anonymisiert.

Sollten Sie Fragen haben, schreiben Sie uns an: support@website-check.de

Rechtstexte von Website-Check sparen nicht nur Ärger, sondern auch enorm viel Zeit. Sie sind abmahnsicher und zu jeder Zeit DSGVO-konform im Internet präsent.

Noch dazu erhalten Sie eine kostenlose Haftungsübernahme inkl. Rechtstexte-Updates.

>> Jetzt unkompliziert Ihre Website oder Onlineshop absichern. Sofortiger Schutz <<

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

Ähnlich einer Versicherungsleistung?

Finden Sie nicht auch,
dass abmahnsichere, DSGVO-konforme Rechtstexte
inkl. einer Haftungsübernahme schon fast einer
"Versicherungsleistung" gleich kommen?

Die DSGVO ist noch immer für viele Website- & Onlineshopbetreiber
verwirrend und sorgt somit für nachvollziehbare Unsicherheit.

Die berechnete Frage bleibt immer bestehen:
Ist meine aktuelle Datenschutzerklärung & mein Impressum und zusätzlich beim Onlineshop die Widerrufsbelehrung und AGB DSGVO-
konform und abmahnsicher?

Rechtstexte-Update:

Einmal unser Wordpress-Plugin / JS-Snippet eingebunden,
werden Ihre Rechtstexte automatisiert auf dem aktuellen Stand gehalten
und durch regelmäßige Scans der aktuellen Rechtslage angepasst.

Haftungsübernahme:

Selbstverständlich übernimmt Website-Check, falls Ihr gebuchtes Paket eine Haftungsübernahme enthält, zusammen mit der IT-Recht Kanzlei
DURY LEGAL die Haftung für die von uns gelieferten Rechtstexte.

Kommt dies quasi einer Absicherung gleich?

Sie treten die Haftungsfrage an uns ab.
Denken Sie mal drüber nach. Entscheiden Sie selbst.

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Datenschutzrecht - häufige Begriffe kurz erklärt

✓ [Aufsichtsbehörde für den Datenschutz](#)

In Deutschland gelten Datenschutzbestimmungen, die sicherstellen, dass unsere Daten geschützt werden. Jedes Bundesland hat eine eigene Aufsichtsbehörde, die kontrolliert, ob Behörden, Unternehmen und Vereine sich an die geltenden Datenschutzregelungen halten. Diese Aufsichtsbehörde fungiert als Informationsquelle bei Fragen aber auch als Beschwerdestelle, wenn Sie der Ansicht sind, dass eine Unternehmen, ein Amt, eine Organisation mit Ihren Daten nicht rechtskonform bzw. unsachgemäß umgeht.

▼ Auftragsverarbeitung

Es kommt vor, dass ein Unternehmen Prozesse (organisatorische, logistische oder technische) an einen Dritten auslagert oder muss. Beispiel: Sie haben online etwas gekauft, dann kann es sein, dass der Verkäufer / der Händler evtl. einen Logistikpartner damit beauftragt, Ihnen die bestellte Ware zu liefern.

Damit diese Logistikunternehmen den Auftrag überhaupt durchführen kann, werden personenbezogene Daten (Ihr Name, Adresse und evtl. zur Lieferung relevante weitere Daten) übermittelt / weitergegeben. Hierbei ist das Unternehmen (Verkäufer) verpflichtet, ihre Auftragsverarbeiter sorgfältig auszusuchen. Es muss festgelegt werden, wie lange und in welchem Umfang die weitergegebenen Daten (in diesem Fall, Ihre Daten) verarbeitet bzw. gespeichert werden. Das (Logistik-)Unternehmen, das den Auftrag (Auslieferung) ausführt, muss die Anweisung ganz genau befolgen und eine Vertraulichkeitserklärung unterschreiben.

Hier geht es zu einem Muster einer Auftragsverarbeitung des BfDI:

https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Muster/Muster_Auftragsverarbeitung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Folgende Verarbeitungen fallen unter Auftragsverarbeitung:

- Versendung von Newsletter und Emailing über einen externen Cloud-Anbieter (Email-Services wie Klick-Tipp oder Mail-Chimp)
- CRM's, die über eine Cloud gehostet werden
- Externe Call-Center – ausgelagerter Support
- Hosting von Onlineshops und Webseiten
- Externer Sekretariatsdienst
- Agenturen, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten, z.B. ein Gewinnspiel
- Externe Lohnverrechnung
- Cloudbasierte Lohnbuchhaltung
- Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine externe Stelle

▼ Auskunftsrecht

Die Datenschutzgrundverordnung gibt Ihnen die unterschiedlichsten Rechte.

Zum Beispiel haben Sie ein Recht darauf, in Erfahrung zu bringen, welche Daten ein Unternehmen von Ihnen gespeichert hat. Das ist das sogenannte Auskunftsrecht.

Stellen Sie eine solche Anfrage an ein Unternehmen, hat dieses in der Regel 1 Monat Zeit, um auf Ihre Anfrage zu antworten und Ihnen die gespeicherten Daten zu übermitteln.

Eine Vorlage eines Musterbriefes finden Sie bei der jeweiligen Verbraucherzentrale.

▼ BDSG

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelt zusammen mit den Datenschutzgesetzen der Länder, wie Unternehmen und öffentliche Einrichtungen den Umgang mit personenbezogenen Daten, die in Informations- und Kommunikationssystemen oder manuell verarbeitet werden, umgehen.

▼ Browserinformationen

Webseiten werden in der Regel auf einem *sogenannten* Webserver betrieben / gehostet.

Wenn Sie über Ihren Computer, Smartphone eine bestimmte Webseite aufrufen, kommunizieren der Webserver und Ihr Kommunikationsmittel miteinander. Dabei übermitteln Sie an den Webserver Informationen über Ihren verwendeten Browser.

Unter anderem gibt Ihr benutztes Gerät folgende Daten weiter:

IP-Adresse, genutzter Browser, Browser-Version, Spracheinstellung und das installierte Betriebssystem. Wenn Ihr Browser JavaScript unterstützt oder zulässt, werden noch weitere Informationen übermittelt: Bildschirmeinstellungen (Auflösung, Farbtiefe, Fenstergröße, ...) weitergegeben.

Dieser Datenaustausch stellt somit sicher, dass die Inhalte der aufgerufenen Webseite auf Ihrem Endgerät ordnungsgemäß / optimal dargestellt werden können.

▼ Cookies

“Cookies” sind kleine Textdateien, die auf dem Rechner des Nutzers abgespeichert werden und eine Zuordnung zu diesem ermöglichen. Die Dauer der Speicherung eines Cookies ist begrenzt und die Verwendungsmöglichkeiten sind zahlreich von Einkaufslisten in Onlineshops bis hin zum Tracking, Retargeting übergreifend verschiedener Kanäle.

Beispiel: Sobald Sie eine Website aufrufen, werden kleine Dateien auf Ihrem Computer / Smartphone zwischengespeichert. Dies ermöglicht dem Websitebetreiber, Sie als Nutzer zuzuordnen und wiederzuerkennen und bestimmte Einstellungen zu speichern. So kann sich eine Webseite auf der Basis von Cookies merken, was Sie in Ihrem Warenkorb abgelegt, aber noch nicht gekauft haben!

Cookies können aber auch dazu genutzt werden, um möglichst viele weitere Informationen über Sie zu sammeln und Ihnen somit personalisierte Werbung anzuzeigen.

Deshalb hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Sie entscheiden oder besser beim ersten Aufruf der Website die Möglichkeit haben zu wissen, alle Cookies abzulehnen, die für das reine Funktionieren einer Webseite nicht notwendig sind.

▼ Wozu sind Cookies notwendig?

- Beim Besuchen einer Website, z.B. beim Shopping, informieren, durchsuchen, schauen Sie sich Produkte an, die Ihnen gefallen. Nun verlassen Sie die Website wieder. Besuchen Sie diese Webseite oder die Plattform erneut, werden Ihnen genau diese Produkte des letzten Besuches wiederholt angezeigt.
- Einkaufslisten / Warenkörbe in Onlineshops werden ebenfalls mit Cookies gesteuert.
- Sie ändern die Spracheinstellung auf einer Website. Dies wird mit einem Cookie hinterlegt, so dass Sie die Spracheinstellung beim erneuten Besuch der Website nicht nochmals vornehmen müssen.

▼ Datenerhebung

Im Rahmen des Datenschutzes spricht man von einer Datenerhebung, wenn jemand (z.B. eine Person, ein Unternehmen, ein Arzt oder auch eine Behörde aktiv und beabsichtigt Ihre Daten erfasst. Diese Daten können bei Ihnen selbst abgefragt werden. Das wäre z.B. der Fall, wenn Sie bei einem Onlinehändler Ihre Adresse und Ihr Geburtsdatum eingeben. Der Unternehmer muss Sie in seiner Datenschutzbestimmung ausführlich und umfassend informieren, weshalb er Ihre Daten erhebt, wofür er sie verwendet und wie lange er sie speichert. Desweiteren muss er Sie auch über all Ihre Rechte aufklären.

Diese Informationspflicht hat der Unternehmer auch dann, wenn er Ihre Daten nicht bei Ihnen direkt, sondern an anderer Stelle erhebt. Er muss Ihnen dann auch darüber hinaus mitteilen, woher er Ihre Daten bekommen hat. Stellen Sie eine solche Anfrage, hat dieses Unternehmen / Behörde in der Regel

1 Monat Zeit, um auf Ihre Anfrage zu beantworten und Ihnen die gespeicherten Daten zu übermitteln.

▼ Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte ist eine interne oder externe Person, welche in einem Unternehmen, einem Verein oder auch einer Behörde die Einhaltung des Datenschutzes überwacht.

Unternehmen und Vereine ab 10 Mitarbeitern oder auch Personen benötigen einen Datenschutzbeauftragten. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert nicht nur bestehende Abläufe, sondern erarbeitet auch neue Konzepte, wie geltende Vorschriften besser eingehalten werden können. Er muss auch alle geltenden Vorgaben für das jeweilige Unternehmen / Behörde / Verein umsetzen und ist im Impressum aufzuführen.

▼ Datenschutzerklärung (DSE)

Die Datenschutzerklärung (DSE) ist eine Erklärung, in der steht, wie der Betreiber einer Website mit Ihren Daten umgeht. Sie erfahren ausführlich, welche Daten von Ihnen erhoben und gespeichert werden.

Ferner können Sie auch nachlesen, warum diese Daten überhaupt erfasst werden und ob diese ggfs. an Dritte weitergegeben werden.

Die Datenschutzerklärung enthält außerdem Informationen darüber, welche Maßnahmen das Unternehmen umsetzt, um Ihre Privatsphäre zu wahren und zu schützen. Ebenfalls werden Sie darauf hingewiesen, welche Rechte Sie in Bezug auf Ihre persönlichen Daten haben. Die DSE soll so konkret wie möglich, einfach und verständlich formuliert sein und vor allem der geltenden DSGVO entsprechen.

▼ Disclaimer

Ein Disclaimer (auch unter dem Begriff Haftungsausschluss bekannt) ist ein rechtlicher Hinweis, der auf der Webseite platziert wird, um somit die Haftung bei der Nutzung der Website zu begrenzen.

▼ Dritte

In Gesetzestexten wie z.B. der DSGVO taucht der Begriff "Dritte" immer wieder auf.

Damit sind natürliche Personen, Organisationen, juristische Personen, eine Behörde, Einrichtung oder andere Stellen gemeint, die ein Interesse an Ihren Daten haben, obwohl sie gar nicht an einer Datenverarbeitung beteiligt sind.

Beispiel:

Sie bestellen online bei einem Unternehmen Artikel. Das Unternehmen ist z.B. Teil einer Unternehmensgruppe. Die Konzernmutter hat ein Interesse an Ihren Daten; evtl. um Ihnen Werbung in Form eines Newsletters für andere Unternehmen aus der Gruppe zu schicken. Aber da die Konzernmutter in diesem Fall eine dritte Partei ist, ist es in Deutschland nicht ohne weiteres erlaubt, dass Ihre Daten an sie weitergegeben werden.

▼ DSGVO

Die Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) ist eine Vielzahl von Gesetzen, die seit dem 25. Mai 2018 bindend sind. Sie befasst sich damit, wie Unternehmen und Websitebetreiber die privaten Daten von Einzelpersonen erfassen, handhaben und damit umgehen.

Unternehmen, die die Gesetzesanforderungen der DSGVO nicht erfüllen bzw. nicht umsetzen, müssen mit teils hohen Strafzahlungen rechnen.

▼ Einwilligung (der betroffenen Person) in die Datenverarbeitung

Im Datenschutzrecht gilt als allgemeiner Grundsatz, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten verboten ist, soweit und solange sie nicht durch eine entsprechende gesetzliche Bestimmung erlaubt wird (sog. Verbotsprinzip). Ein wichtiger Tatbestand ist die Einwilligung der betroffenen Person.

Unter Einwilligung in die Datenverarbeitung versteht man, dass ein Unternehmen oder auch eine Behörde Ihr Einverständnis einholen **muss**, wenn sie Ihre Daten erheben, verarbeiten und speichern möchte. Ihre Einwilligung ist nur gültig, wenn Sie diese **freiwillig** und **ohne Zwang** abgegeben haben. Wenn Sie nicht zustimmen, dürfen Ihnen daraus keine Nachteile entstehen.

Das bedeutet: Wenn Sie einen bestimmten Dienst oder auch eine Anwendung nutzen möchten, allerdings keine persönliche Daten preisgeben möchten, gibt es technische Möglichkeiten, beides zu erreichen. Sollten Sie einwilligen, können Sie jederzeit Ihre Zustimmung auch widerrufen.

▼ Empfänger

Sobald Daten an Dritte übermittelt werden, bezeichnet man diese als Empfänger. Dies können z.B. Öffentliche Stellen, Institutionen und Ermittlungsbehörden sein.

▼ Gstatic

Über den Dienst Gstatic wird der Aufbau der Internetseite beschleunigt. Statischer Inhalt wird hierbei auf den Servern von Google zwischengespeichert und beim Aufruf direkt ohne weitere Ladezeiten an den Besucher übertragen.

✓ Jugendschutz in der DSGVO

Kinder und Jugendliche brauchen auch im Hinblick auf ihre personenbezogenen Daten einen besonderen Schutz. Sie sind sich den Risiken und Auswirkungen bei der Verarbeitung dieser personenbezogener Daten oft gar nicht bewusst.

Deswegen dürfen sie in Deutschland auch erst **ab 16 Jahren** einer Einwilligung in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zustimmen oder diese selbst erteilen.

Bis zum Erreichen der Altersgrenze muss der Anbieter sich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten einholen.

✓ Newsletter

Jeder kennt ihn, bekommt ihn und ist teils genervt.

Ein Newsletter ist quasi eine Art elektronischer *Infobrief*.

Dieser wird regelmäßig per Email verschickt. Einige Unternehmen versenden Werbenewsletter, um über aktuelle Angebote zu informieren, andere z.B. Vereine, Behörden usw. verschicken Verteilernachrichten um über aktuelle Ereignisse (Termine, Events ...) zu berichten.

Um einen Newsletter zu erhalten, müssen Sie sich dazu beim jeweiligen Anbieter anmelden.

Danach erhalten Sie eine erste Mail mit einem Betsätigungs-Link. Die Abmeldung eines Newsletters funktioniert ebenfalls sehr einfach. In jedem Newsletter sind solche "Abmelde-Links" integriert. In jedem Fall muss die Abmeldung für Sie einfach und erkenntlich sein.

✓ PGP

PGP benutzt ein sogenanntes **Public-Key-Verfahren**, in dem es ein eindeutig zugeordnetes **Schlüsselpaar** gibt:

Genutzt wird ein **öffentlicher Schlüssel**, mit dem jeder Daten für den Empfänger verschlüsseln und dessen Signaturen prüfen kann und ein privater **geheimer Schlüssel**, den nur der Empfänger besitzt und der normalerweise durch ein Passwort geschützt ist. Nachrichten an einen Empfänger werden mit dessen öffentlichem Schlüssel verschlüsselt und können dann ausschließlich mittels seines privaten Schlüssels entschlüsselt werden. Diese Verfahren werden auch **asymmetrische Verfahren** genannt, da Sender und Empfänger zwei unterschiedliche Schlüssel verwenden.

Die erste Version wurde im Jahr 1991 geschrieben und verwendete einen **RSA-Algorithmus** zur Verschlüsselung der Daten. Spätere Versionen benutzten den **Elgamal-Algorithmus**.

Bei PGP wird aber nicht die ganze Nachricht asymmetrisch verschlüsselt, denn dies wäre viel zu rechenintensiv und es wäre nicht praktikabel, dieselbe Nachricht an mehrere Empfänger zu schicken. Stattdessen wird die eigentliche Nachricht **symmetrisch** und nur der verwendete Schlüssel asymmetrisch verschlüsselt (**Hybride Verschlüsselung**). Dazu wird jedes Mal ein symmetrischer Schlüssel (session key) zufällig erzeugt.

Dieser symmetrische Schlüssel wird dann z.B. per RSA- oder Elgamal-Kryptosystem mit dem öffentlichen Schlüssel des Empfängers verschlüsselt und der Nachricht hinzugefügt. Dadurch ist es möglich, eine Nachricht für mehrere Empfänger gleichzeitig zu verschlüsseln. Eine für mehrere Empfänger verschlüsselte Nachricht sieht dann folgendermaßen aus:

PGP basiert dabei auf dem sogenannten **Web of Trust**, bei dem es keine zentrale Zertifizierungsinstanz gibt, sondern Vertrauen von den Benutzern selbst verwaltet wird.

Da PGP darauf ausgelegt ist, Nachrichten dauerhaft entschlüsseln zu können, wird, falls es einem Angreifer gelingt, einen privaten Schlüssel zu erlangen, die gesamte Kommunikationshistorie dieses Schlüssels **kompromittiert**. Für **Instant Messaging** wurde als Alternative zu PGP **Off-the-Record Messaging** (OTR) entwickelt; dabei bleibt auch bei späterer Kompromittierung des privaten Schlüssels die verschlüsselte Kommunikation unlesbar für den Angreifer (allerdings auch für den legitimen Schlüsselbesitzer).

Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Pretty_Good_Privacy

✓ Phishing

Phishing bedeutet, dass z.B. Daten von Internetnutzern bspw. über gefälschte Internetadressen, E-Mails oder SMS abgefangen werden. Hierbei wird versucht Passwörter, Login-Daten abzufangen, um dann z.B. auf ihren Namen Waren zu bestellen.

Phishing fällt in die Kategorie *Cyberkriminalität*.

Oftmals werden aber auch andere Maßnahmen ergriffen, um Ihr Vertrauen zu gewinnen. Hier geben sich Ihnen unbekannte Personen, z.B. über Webseiten, Emails oder Kurznachrichten als seriöser Ansprech- bzw. Kommunikationspartner aus. Das Ziel ist, dass Sie ihre persönlichen Daten, Zugangsdaten - Passwörter zu übermitteln.

Nicht selten wurden danach Kontoplünderungen oder auch der Identitätsdiebstahl festgestellt.

Achten Sie immer darauf, wem Sie persönliche Daten, Zugangsdaten usw. übermitteln. Achten Sie auch darauf, dass die besuchte Website keine Fake-Seite ist.

✓ Plug-in

Plug-in ist eine optionale Software-Komponente, die eine bestehende Software oder Webanwendung erweitert bzw. verändert.

✓ Sniffing - Datenverkehr

Sniffing ist ein Programm, welches den ein- und ausgehenden Datenverkehr auf einem Gerät überwacht.

Eventuell werden hierbei Daten entpackt und gespeichert.

Man kann ein solches Programm allerdings bewusst einsetzen, um zu den eigenen Datenverkehr zu prüfen und so Auffälligkeiten aufzuspüren und dadurch die Sicherheit des eigenen Geräts zu erhöhen. Es kommt allerdings auch vor, dass Sniffer-Programme für unerlaubte Zwecke eingesetzt werden. Hier wird das Programm ohne Ihr Wissen und Einverständnis auf Ihrem Gerät installiert. Somit ermöglicht es Dritten, unbemerkt sensible Daten von Ihnen zu sammeln / mitzuschneiden. Diese Vorgehen ist in Deutschland nicht erlaubt und kann als Ausspähen von Daten geahndet werden..

Widerspruchsrecht

Sie haben jederzeit das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kostenlos zu widersprechen. Das gilt natürlich auch dann, wenn Sie zuvor einverstanden waren.

Wenn Sie z.B. keine Werbung (Newsletter,...) mehr erhalten möchten, teilen Sie das dem Anbieter mit.

So muss bei Newslettern auch ein Abmeldelink eingefügt sein; begründen müssen Sie das nicht.

Sie müssen nur dann eine plausible Begründung mitteilen, wenn Ihre persönlichen und gespeicherten Daten einem anderen Zweck als Werbung dienen.

Manchmal lehnt ein Anbieter den Widerspruch ab. Das darf er, wenn derjenige, der die Daten verarbeitet, nachweisen kann, dass die weitere Datenverarbeitung überwiegend in Ihrem Interesse ist.

Für den Widerspruch gibt es zahlreiche Vorlagen, hier eine der Verbraucherzentrale:

Widerspruchsrecht.

Hier ein Musterbrief der Verbraucherzentrale:

[Widerspruch gegen Direktmarketing und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 21 Abs. 2 und 3 Datenschutz-Grundverordnung](#)

Sollten Sie Fragen haben, schreiben Sie uns an: support@website-check.de

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
->> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<-

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
updateet Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

DSGVO-Analyse

Was Sie hier finden:

- [Was ist in der DSGVO-Analyse enthalten?](#)
- [Cookie-Klassifizierung bzw. Cookie Zuordnung](#)

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
->> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<-

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
updateet Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Was ist in der DSGVO-Analyse enthalten?

DSGVO-Analyse (TechReport)

In diesem Protokoll erhalten Sie eine Auflistung der datenschutzrechtlich-relevanten Inhalte Ihrer Internetseite. In diesem Bericht sehen Sie sowohl unsere rechtliche Einstufung bzgl. DSGVO-Konformität und auch die Fundstellen der Funktionen/Dienste.

Die DSGVO-Analyse ist ein mächtiges Tool, um z.B. herauszufinden, ob gegebenenfalls Dienste zum Einsatz kommen, die aktuell nicht rechtskonform nutzbar sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn Dienste Daten in Länder wie Russland oder China übertragen oder Abkommen wie Safe-Harbor (USA-EU) oder Privacy-Shield (USA-EU) durch Rechtsprechung gekippt wurden. Das Verwenden solcher "nicht-legalen" Dienste stellt ein potenzielles Abmahnrisiko dar. Diese Dienste sollten dann durch einen Webdesigner oder einen Programmierer durch datenschutzkonforme Dienste ersetzt werden.

Hinweis:

Die in den Datenschutzerklärungen enthaltenen Klauseln bedeuten nicht automatisch, dass alle auf der Seite zum Einsatz kommenden Funktionen und Dienste von Drittanbietern datenschutzkonform einsetzbar sind. Durch die Datenschutzerklärung werden die datenschutzrechtlichen Informationspflichten erfüllt. Selbstverständlich übernehmen wir die Haftung für die Datenschutzerklärung und die darin enthaltenen Klauseln (nicht in Paketen "Starter" und sonstigen Paketen mit ausdrücklichem Haftungsausschluss).



👍 Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Cookie-Klassifizierung bzw. Cookie Zuordnung

Im Rahmen der Webseitenanalyse werden Cookies detektiert. Diese werden automatisch anhand spezifischer Kriterien wie Name, Domain, Value usw. gruppiert. Hierfür wird dem Cookie über definierte Filterregeln ein Datensatz (d.h. Kategorie, Rechtsgrundlage, usw.) aus der Website-Check Datenbank zugeordnet. Derzeit befinden sich ca. 1.200 Cookies in unserer Datenbank. Gelingt die Zuordnung nicht (z.B. weil ein Cookie noch nicht in der Datenbank enthalten ist), werden diese Werte mittels einer technischen Zuordnung (Heuristik) automatisch generiert.

Die Heuristik nutzt technische Informationen des Cookies wie Name, Domain usw. und greift auf Informationen über das Verhalten des Cookies sowie auf Vergleiche mit ähnlichen, bereits klassifizierten Cookies zurück. Da die automatische Zuordnung auf einer Heuristik basiert, kann es dabei zu fehlerhaften Einschätzungen kommen. Das wahrscheinlichste Fehlerszenario ist, dass ein unbekanntes Cookie, das keine Einwilligung benötigt, einer Kategorie zugeordnet wird, für die eine Einwilligung eingeholt werden muss. Dies ist aus rechtlicher Sicht nur im Hinblick auf den falsch erstellten Zweck schädlich, was ein sehr geringes rechtliches Risiko birgt.

Website-Check Cookie Datenbank

Die Website-Check Datenbank wird regelmäßig aktualisiert. So werden insbesondere Cookies von Drittanbietern, die mehrfach in Scans detektiert werden, aber bisher nicht in der Datenbank vorhanden sind, sukzessive in die Datenbank nachgetragen. Die in der Datenbank enthaltenen Cookies können unter folgendem Link tagesaktuell eingesehen werden: [Website-Check Live Cookie-Liste](#)

Cookie wurde nicht detektiert

Falls ein Cookie nicht detektiert bzw. detektiert, aber noch nicht manuell durch unsere Juristen klassifiziert wurde, wird dies oftmals im Rahmen des nächsten Scans (nur laufende Update-Pakete) behoben.

Umgang mit Cookie-Blockern

Für die Website-Analyse ist ein entsprechender Umgang mit Consent-Tools bzw. Cookie-Banner der jeweiligen Website notwendig, um zum Zweck einer vollständigen Analyse in das Nachladen von Inhalten einzuwilligen. Für folgende Cookie-Banner sind spezielle Workarounds implementiert:

- Borlabs (<https://de.borlabs.io/borlabs-cookie/>)
- User Centrics (https://usercentrics.com/de/?utm_source=cmp&utm_medium=powered_by)
- CookieBot (<https://www.cookiebot.com>)
- Website-Check Cookie-Consent-Tool (optional bei uns erhältlich)
- MONDATA Cookie-Consent-Tool
- Mono CMS Cookie Banner

Bitte beachten Sie, dass nur die häufigsten Konfigurationen der Cookie-Banner berücksichtigt sind. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die oben genannten Cookie-Banner tatsächlich umgangen werden.

Für weitere Cookie-Banner kommen heuristische Ansätze zur Anwendung, um den Cookie-Banner zu identifizieren und zu behandeln. Im Allgemeinen führt dies zu guten Ergebnissen. Wird in Einzelfällen ein Cookie-Banner nicht korrekt identifiziert und behandelt, muss der Support der Website-Check Support kontaktiert werden.





✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

News von Website-Check

Ja, ich möchte den Website-Check-Newsletter abonnieren.

**website-check.de-Newsletter:
Holen Sie sich exklusive Vorteile und Informationen!**

Das bringt Ihnen der Newsletter:

Mit dem Website-Check-Newsletter erhalten Sie regelmäßig Informationen rund um Website-Check, z.B. 😊

- Rabattaktionen
- Vorab-Ankündigungen von neuen Features
- Informationen im IT-Recht
- Tipps und Trends rund um das Thema Datenschutz und Co.
- und weiteren spannenden Themen

Jetzt anmelden!

Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

In 3 Schritten zum Newsletter

1. E-Mail und Namen eintragen
2. Anmeldung bestätigen
3. Aktuelle Infos erhalten

Jetzt kostenfrei anmelden!



Website-Check Siegel - Ihr Vorteil !





Mit dem Website-Check "Geprüft-Siegel"

zeigen Sie Besuchern Ihrer Website oder Online-Shop, dass **Sie Datenschutz ernst nehmen** und **Ihre Rechtstexte immer auf dem aktuellsten Stand sind**.

Unser Siegel darf nur von Website-Check-Kunden für die gebuchte und aktive Vertragsdomain innerhalb der Website-Check Rechtstexte (Datenschutzerklärung und Impressum) eingebunden werden.

(Das Website-Check Rechts-Siegel darf gemäß unserer AGB, nicht an anderer Stelle oder weiteren Websites eingebunden werden, z.B. in den Footer / Header des eigenen Internetauftritts).

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.
Website-Check
updateet Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

👍 Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Wie funktioniert Website-Check?

[Website-Check GmbH einfach erklärt.mp4](#)

Kurz erklärt:

Website-Check bietet eine **professionelle Lösung**, damit die Rechtstexte Ihrer Internetseite / Ihres Online-Shops dauerhaft rechtssicher bleiben und so teure Abmahnungen und Bußgelder vermieden werden. Nach einer Beauftragung gilt es, unseren Fragebogen online auszufüllen. Wir benötigen einige wenige Daten zu Ihrem Unternehmen. Parallel dazu arbeitet sich unser eigens **programmierter Scanner** über Ihre URL und findet dabei alle aktiven Dienste wie Plugins, Tracker und Cookies. Diese Dienste müssen in der Datenschutzerklärung Ihrer Website genannt werden.

Bei der Beauftragung ist es möglich, uns eine **Test-URL** (nicht finale URL einer neuen Website) zu nennen. Dies wird vor allen Dingen von Werbeagenturen genutzt, wenn sich eine neue Website eines Kunden in der Entstehung befindet. Ziel ist es dann, die neue Internetseite rechtssicher online zu stellen.

Nachdem unser Scanner Ihre Website durchlaufen hat und der Fragebogen in Ihrem Projekt ausgefüllt wurde, senden wir Ihnen unsere **Rechtstexte** zu. Diese gilt es, auf Ihrer Internetseite einzubauen. Hilfestellungen dazu geben wir Ihnen in unserem **FAQ-Bereich**. Im Falle einer überprüften Test-URL kann die neue Website mit unseren Rechtstexten online gehen.

Wir halten Sie up-to-date: wir überblicken für Sie die Gesetzeslage. Ist eine Gesetzesänderung für Sie relevant, senden wir Ihnen automatisch aktualisierte Rechtstexte zu. Andererseits können Sie uns Änderungen an Ihrer Internetseite mitteilen (z.B. Einbau von neuen Funktionen oder Diensten). Wir beurteilen, ob diese Änderung für Ihre Rechtstexte relevant ist und senden Ihnen anschließend aktualisierte Rechtstexte zu.

Unser Scanner läuft Ihre Internetseite in regelmäßig Abständen ab. Findet er dabei Änderungen bspw. an den aktiven Diensten, so senden wir Ihnen auch in diesem Fall aktualisierte Rechtstexte zu.

Es geht noch einfacher: nutzen Sie Wordpress als Unterbau / CMS für Ihre Internetseite? Mithilfe unseres **Wordpress-Plugins** synchronisieren sich Rechtstexte für Ihre Internetseite automatisch. So sind Sie nach der Installation automatisch auf dem aktuellsten Stand. Eine Installationsanleitung senden wir Ihnen natürlich mit.

Für alle anderen Websites bieten wir zusätzlich unser **Java-Snippet** an, welches die selbe Funktionalität bereitstellt.

Website-Check: Abmahnungen vermeiden - Vertrauen schaffen.

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
->> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<-

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Vertragliches

Hier finden Sie Hinweise zu den häufigsten Fragen bzgl. den Vertragsangelegenheiten

- [An wen richtet sich Website-Check?](#)
- [Wie kann ich Website-Check bezahlen?](#)
- [Kündigung](#)
- [Onlineshop: Mehr als 300 Seiten?](#)

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
->> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<-

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

An wen richtet sich Website-Check?

- Unsere Leistungen richten sich ausschließlich an Unternehmen, Gewerbetreibende und Selbstständige
- Unsere Preise verstehen sich zzgl. MwSt.
- Behörden, öffentliche Einrichtungen und Kirchen können gemäß unserer AGB derzeit nicht bearbeitet werden. Kontaktieren Sie uns hierzu bitte über unser [Kontaktformular](#).

Beachten Sie ebenfalls:

<https://faq.website-check.de/space/ED/424837138/Ausländische+Rechtsformen+bzw.+Firma+mit+Sitz+im+Ausland>

Wie kann ich Website-Check bezahlen?

Wählen Sie aus einer unserer angebotenen Zahlungsarten aus, um *einfach*, *schnell* und *sicher* zu bezahlen.

Am Ende unseres Bestellprozesses wählen Sie die für Sie einfachste Zahlungsart aus. Dabei haben Sie aktuell die Auswahl zwischen diesen Anbietern:

Zahlungsmethode

Wählen Sie hier ihre gewünschte Zahlungsmethode aus



Kreditkarte



Klarna



SEPA-Lastschrift



giropay

- Kreditkarte (*unterstützt werden Master Card, VISA, Cartes Bancaires*)
- Klarna (*Online-Zahlungsdienst*)
- SEPA-Lastschrift (*klassischer Bankeinzug*)
- giropay (*Banküberweisung in Echtzeit, sofern von Ihrer Bank unterstützt*)

Wir ziehen die monatlichen Beträge dann gemäß Ihrer Beauftragung ein.

Wichtig: bei Auswahl der Zahlungsarten **Kreditkarte**, **Klarna** sowie **giropay** werden Sie anschließend zur Abwicklung über unseren Zahlungsdienstleister *Mollie* weitergeleitet. Voraussetzung für die Nutzung der Zahlungsarten ist logischerweise, dass Sie entweder eine gültige Kreditkarte besitzen oder ein aktives Konto bei den Anbietern Klarna bzw. giropay.

Möchten Sie per SEPA-Lastschrift bezahlen, so senden wir Ihnen mit der Auftragsbestätigung unsere SEPA-Vorlage zu, die wir ausgefüllt und unterschrieben von Ihnen zurück benötigen. Ein Scan oder Foto des Dokuments reicht dabei aus. Senden Sie dieses dann einfach an support@website-check.de

Sofern Sie eine Jahresrechnung bei Auswahl per SEPA-Lastschrift wünschen, schreiben Sie uns einfach an: support@website-check.de

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
-> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <-

JETZT ZUM NEWSLETTER ANMELDEN

EINFACH. SICHER. PREISWERT.
Website-Check updatet Ihre Rechtstexte komplett automatisch.

✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Kündigung

Kurze Frage: sind Sie sicher, dass Sie uns verlassen möchten?

Eine Kündigung bei Website-Check, mit dem Sie Ihre Website oder Ihren Onlineshop rechtlich absichern, hat weitaus größere Konsequenzen als die Kündigung eines Handyvertrages.

Sie verzichten auf aktuelle DSGVO-konforme Rechtstexte und haften nach Vertragsende selbst bei einer Abmahnung.

So kündigen Sie Ihre Website-Check:

1. Mail senden

Senden Sie uns unkompliziert eine Email mit dem Betreff "Kündigung", Ihren Kontaktdaten, Ihrer Domain an: support@website-check.de

Das war's.

Unser Support wird Ihnen die Kündigung per Mail bestätigen und Ihnen das Vertragsende mitteilen.

2. Website-Check-Siegel entfernen

Das Siegel von Website-Check steht ausschließlich unseren Kunden für die aktive Vertragsdauer zur Verfügung.

Hinweis: Wenn Sie kündigen, entfernen Sie bitte das Website-Check-Siegel von ihrer Website nach Vertragsende (siehe AGB bei Vertragsabschluss).

3. Wordpress-Plugin bzw. JS-Snippet sind nicht mehr nutzbar

Nach Vertragsende können Sie unser Wordpress-Plugin bzw. JS-Snippet für die Aktualisierung Ihrer Rechtstexte nicht mehr nutzen. Ihre Rechtstexte aktualisieren sich nun nicht mehr automatisch.

Hinweis: Bitte entfernen Sie unser Wordpress-Plugin / JS-Snippet von Ihrer Website und installieren Sie ggfs. Tools anderer Anbieter, sofern diese solche inkl. Haftungsübernahme überhaupt anbieten.

4. **Bis dato gelieferte Rechtstexte**

Die von der Website-Check gelieferten Rechtstexte können Sie natürlich weiterhin nutzen.

Beachten Sie allerdings, dass sich nach Vertragsende Ihre Rechtstexte **nicht mehr automatisch** auf Ihrer Website oder Ihrem Onlineshop aktualisieren. Halten Sie bitte Ihre Rechtstexte immer DSGVO-konform, sonst droht Ihnen evtl. eine Abmahnung.

Schade, dass Sie gehen wollen.



Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<



JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN



**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Onlineshop: Mehr als 300 Seiten?

Welchen Tarif / Paket benötige ich?

In Ihrem Tarif "Rechtssicherer Onlineshop Professional" scannen wir regelmäßig 300 Unterseiten.

Dies ist für über 95% unserer Kunden ausreichend.
Viele Kunden bleiben unter dieser Seitenanzahl.

Wenn Ihre Website **über 300 Unterseiten** hat, erstellen wir Ihnen gerne ein **individuelles Angebot**.

Dies geht ganz formlos per Mail an:
support@website-check.de



Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<



JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN



**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Partner-Programm von Website-Check

Werden Sie jetzt Partner von Website-Check

Gewinnen Sie neue Kunden und erweitern Sie Ihr Geschäftsmodell für noch mehr Erfolg und skallierende Vertriebsmöglichkeiten und Absatzchancen.

Wir unterstützen Sie dabei, zu wachsen, Ihr Geschäftsmodell skallierend auszubauen und Sie profitieren gleichzeitig von einer noch stärkeren Kundenbindung und setzen sich vom Wettbewerb ab.

[Werden Sie Partner von Website-Check.](#)

Ihre Möglichkeiten als Partner

Wir bieten Ihnen neue Umsatzchancen, schnelle Wertzugewinne und eine enge Zusammenarbeit mit einem Unternehmen, das gemeinsam mit seinen Partnern einen langfristigen Kundenstamm aufbaut.

[Werden Sie Partner von Website-Check.](#)

Viele Vorteile einer Partnerschaft

Profitieren auch Sie seit 2010 mit unserer Erfahrung und unserer Partnerschaft mit DURY LEGAL Rechtsanwälte (Spezialkanzlei für IT-Recht, Markenrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht und Datenschutzrecht) mit modernen, zuverlässigen, effizienten skalierenden Lösungen. Hierbei unterstützen wir tausende Einzelprojekte und haben über hunderte aktive Partner in Deutschland.

[Werden Sie Partner von Website-Check.](#)

Warum lohnt sich eine Partnerschaft mit Website-Check?

DSGVO-Lösungen, skalierende Prozesse und die richtige Lösungen und Produkte für Ihre Herausforderungen ermöglichen unseren Partnern enorme Umsatzmöglichkeiten, verstärkte Kundenbindung und vor allem eine gesicherte Wettbewerbsfähigkeit. Das Website-Check-Programm bietet seinen Partnern die passenden Bedingungen, um mit vereinten Ideen Ihren Unternehmenserfolg stetig zu steigern
Im Rahmen des Programms besteht die Gefahr von Neukunden, Steigerung der eigenen Verkaufszahlen und sorgt für treue und rund um zufriedene Kunden.

[Werden Sie Partner von Website-Check](#)

Partnerschaften bei Website-Check?

Sie bieten Unternehmen die Chance, einzelne Projekte oder auch über tausende Projekte z.B. Hostern, Anbietern von Homepage-Baukasten, abzusichern - in Echtzeit.

Wir haben für jeden eine individuelle Lösung und verzahnen unsere passgenaue Integration in Ihre Prozesse/Infrastruktur durch modulare Komponenten.

Melden Sie sich gerne bei uns, um gemeinsam Ihren Bedarf abzustimmen.

Fragen zur Partnerschaft?

Rufen Sie uns gerne an: +49 (0) 681 41 09 45 90



 Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Cookies und Co.

Was Sie hier finden können:

- [Ist mein Cookie-Banner DSGVO-konform?](#)



✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Ist mein Cookie-Banner DSGVO-konform?

Im Internet sind aktuell die Themen Cookies und Cookie-Banner heiß diskutiert. Im Rahmen der Datenschutzerklärung sind alle Cookies anzugeben, die auf der Webseite zum Einsatz kommen. Ein großer Streitpunkt ist immer, wie diese Cookies rechtlich einzuordnen sind. Dies betrifft insbesondere auch die Frage, ob ein Cookie eine Einwilligung benötigt oder auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann.

Prüft Website-Check, ob mein Cookie-Banner DSGVO-konform ist?

Aufgrund der Vielzahl von verschiedenen bestehenden Cookie-Bannern auf dem Markt ist es uns nicht möglich im Einzelfall den verwendeten Cookie-Banner rechtlich einzuschätzen. Dies ist aufgrund der momentan rechtlich ungewissen Lage und der möglichen technischen Komplexität nicht möglich.

Wie Website-Check Ihnen hilft

Falls in Ihrem Paket enthalten, senden wir Ihnen zusammen mit Ihren Rechtstexten eine DSGVO-Analyse zu. Dort sind hilfreiche Informationen enthalten, die eine DSGVO-konforme Implementierung eines Cookie-Banners vereinfachen. In der DSGVO-Analyse sehen Sie auch, ob bzw. welche Cookies gesetzt werden, noch bevor der Seitenbesucher zugestimmt hat.

Sollte Ihr Paket keine [DSGVO-Analyse](#) enthalten, melden Sie sich hier [um ein unverbindliches Angebot](#) zu erhalten.

Wann benötige ich eine Einwilligung?

Als grobe Faustformel lässt sich festhalten, dass eine Einwilligung immer dann benötigt wird, wenn die Daten zu Analysezwecken oder Werbezwecken erhoben werden und an Dritte diese Daten übermittelt werden.

Sobald personenbezogene Daten (und hierzu zählt z.B. auch die IP-Adresse) an Dritte übertragen werden, ist nach Ansicht der deutschen Datenschutzbehörden eine Einwilligung höchstwahrscheinlich notwendig.

Beispiele für eine zwingende Einwilligung stellen die Dienste Google Analytics, Doubleclick, Google Ads, critico, Hotjar, etc. dar. Die dort verwendeten Cookies erheben personenbezogene Daten zu Zwecken von Reichweitenanalyse oder Werbung und übermitteln diese an einen Dritten.

Gibt es auch Cookies, für die ich keine Einwilligung brauche?

Nach dem aktuellen Stand gibt es auch weiterhin Cookies, für die ich aus rechtlicher Sicht keine Einwilligung benötige. Dies ist dann der Fall, wenn die Cookies entweder keine personenbezogenen Daten erheben (was nur höchst selten der Fall sein wird), die Cookies technisch notwendig sind oder wenn die Cookies auf ein berechtigtes Interesse gestützt werden können.

- Technisch notwendig

Cookies, die für den Betrieb der Internetseite oder eines Onlineshops technisch notwendig sind, dürfen auch ohne Einwilligung der Nutzer gesetzt werden, sofern diese nicht gleichzeitig auch zum Analysieren des Nutzerverhaltens oder zur Werbung genutzt werden. Technisch notwendig sind zum Beispiel Cookies, die Eingaben in einen Warenkorb speichern; die Cookies, die benötigt werden, um ein Cookie-Banner ordnungsgemäß zu betreiben, sowie diejenigen Cookies, die vom Content Management System gesetzt werden, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Internetseite zu ermöglichen.

- Berechtigte Interessen

Neben den technisch notwendigen Cookies kann es auch Cookies geben, bei denen ein berechtigtes Interesse angenommen werden kann. Entscheidend ist, dass man unter Abwägung der möglichen Beeinflussung des Nutzers und des damit verbundenen Vorteils für den Endbenutzer zum Schluss kommt, dass die Vorteile die Nachteile überwiegen und für den Endbenutzer keine Nachteile durch die Setzung des Cookies entstehen.

Ein berechtigtes Interesse des Anbieters kann etwa das Setzen von sicherheitsrelevanten Cookies sein, die zum Beispiel automatisierte Spambots erkennen und deren Zugriff blockieren. Da diese Cookies einen normalen Nutzer nicht negativ beeinflussen werden und in der Regel nach Ablauf der Session (Schließen des Browsers) gelöscht werden, können diese auf berechtigtes Interesse gestützt werden. Weitere Cookies für die ein berechtigtes Interesse angenommen werden kann, sind zum Beispiel Cookies die vom Content Management System (also von der Internetseite) gesetzt werden um gewisse Einstellungen wie zum Beispiel Sprache, Seitendesign, Formulareingaben etc. für eine gewisse Zeit zu speichern.

Entscheidend ist ähnlich wie bei den technisch notwendigen Cookies das die eingesetzten Cookies tatsächlich nur dem Zweck dienen, der durch das berechnete Interesse gedeckt ist und nicht weitere Daten erheben, die zur Reichweitenanalyse oder Werbung genutzt werden können.

Für Cookies, die zum Beispiel dem Schutz von Formularen dienen und gleichzeitig das Nutzerverhalten tracken. ist aus rechtlicher Sicht eine Einwilligung erforderlich. Dies trifft zum Beispiel auf das von Google ReCaptcha gesetzte Cookie zu. Neben dem Schutz des Formulars werden durch dieses Cookie nämlich auch weitere Daten erhoben und an Google übersendet.

Was sagen die Aufsichtsbehörden und die Gerichte?

Es finden sich viele vereinzelte Stellungnahmen von Aufsichtsbehörden, die im Großen und Ganzen jedoch alle in die gleiche Richtung gehen und sich auch inhaltlich mit dem Urteil des europäischen Gerichtshofs und des BGH in der sogenannten Planet 49 Entscheidung decken. Nach Ansicht des EuGH sind alle Marketing-Cookies betroffen. Das sind alle Cookies, die auf einer Internetseite Webdienste nutzen, die den Nutzer z.B. über mehrere Websites/Domains hinweg analysieren. Von dieser Definition sind insbesondere Social-Media Plugins z.B. von Facebook (siehe Urteil des EuGH vom 29. Juli 2019, C-40/17), Werbenetzwerke oder auch Analysetools wie Google Analytics umfasst. Wir gehen davon aus, dass Cookies, die für die Funktion der Internetseite unerlässlich sind, so z.B. das Speichern der Waren im Warenkorb, weiterhin ohne Einwilligung verwendet werden dürfen.

Nach Inkrafttreten der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) war lange Zeit umstritten, ob das Telemediengesetz (TMG) und die darin beinhaltete Widerspruchslösung (Opt-Out) als (inoffizielle) Ausprägung der Datenschutzrichtlinie (DSRL) weiterhin bestehen bleibt. Die für Webtracker und Cookies einschlägige E-Privacy-Richtlinie wurde durch Deutschland nie in nationales Recht umgesetzt. Der EuGH hat in seinem Urteil eine klare Stellung bezogen und eine eindeutige Einwilligung gefordert. Eine bloße Widerspruchslösung für Cookies, die nach der DSGVO eine Einwilligung benötigen, ist als deutscher Sonderweg mangels eindeutiger gesetzlicher Regelung somit nicht mehr ausreichend.

Was gilt im Zweifel?

Bei vielen Cookies ist die Einstufung nicht immer eindeutig möglich und auch bei den Aufsichtsbehörden umstritten. So vertritt zum Beispiel eine Aufsichtsbehörde in Deutschland die Ansicht, dass die Nutzung von Matomo (ehemals Piwik) auf einem lokalen Server mit datenschutzfreundlichsten Einstellungen auf berechtigtes Interesse gestützt werden kann.

Im Zweifel sollte man sich jedoch in Randfällen die Einwilligung des Seitenbesuchers mittels eines Cookie-Banners einholen. Bei den Cookie-Bannern sollte man darauf achten, dass diese auch tatsächlich technisch funktionieren, also personenbezogene Daten erst dann erheben und an Dritte übersenden, wenn der Nutzer aktiv seine Einwilligung erteilt hat.

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
-> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <-

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Datenschutz bei Websites & Online-Shops

- [Datenschutzerklärungen in anderen Sprachen](#)
- [Welche Datenschutz-risiken eröffnet eine Website oder Online-Shop?](#)
- [Das Wichtigste zum Datenschutz einer Website in Kürze](#)
- [Abmahnsicherer Online-Shop](#)

Website jetzt sofort prüfen



✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Datenschutzerklärungen in anderen Sprachen

Derzeit bieten wir selbst leider keine Texte in einer anderen Landessprache als Deutsch an.

Warum ist das so?

Bei Website-Check handelt es sich um einen Service der ständig Ihre Datenschutzerklärung (und ggf. andere Rechtstexte) aktualisiert. Bei Verwendung unseres Wordpress-Plugins oder unseres universellen HTML/JavaScript Snippets müssen Sie nicht einmal die Texte auf der Website manuell anpassen. Das macht unsere Automatisierung für Sie. Dies ist technisch und personell jedoch sehr aufwändig und müsste dann für jede gewünschte Sprache gemacht werden.

Was können Sie tun?

Sie müssten die von uns gelieferte Version der deutschen Datenschutzerklärung also selbst übersetzen lassen oder wir stellen gerne den Kontakt zu einem bewährten Übersetzungsbüro für Sie her. Die Kosten belaufen sich dann - je nach Umfang der Rechtstexte - auf ca. 400 Euro. Beachten Sie bitte, dass dann jedoch das Risiko besteht, dass nicht alle Änderungen und Aktualisierungen der von uns gelieferten Rechtstexte gleichzeitig nachjustiert werden. Diese manuell übersetzte Version wird also regelmäßig veraltet sein. Um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, sollte die anderssprachige Version dann auch regelmäßig von Ihnen manuell aktualisiert werden.

Hier arbeiten wir gerade an einer Lösung.

Es ist derzeit aber noch nicht abzusehen, wann diese Lösung unseren Kunden zur Verfügung steht.

"Ich benötige Rechtstexte in anderen Sprachen, z.B. Englisch, Französisch, Spanisch und Suaheli usw."

Wir arbeiten mit einem lizenzierten Übersetzungsbüro in Saarbrücken zusammen, welches Rechtstexte in die jeweilige Sprache übersetzt. Gerne können wir Ihnen den Kontakt herstellen.

Eventuell ist dieser Beitrag ebenfalls für Sie relevant:

[Rechtstexte in anderen Sprachen benötigt](#)

Sollten Sie Fragen haben, schreiben Sie uns an: support@website-check.de



✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Welche Datenschutz-risiken eröffnet eine Website oder Online-Shop?

Je mehr Personen Ihre Website oder Ihren Online-Shop sehen bzw. besuchen, umso besser.

Umso wichtiger ist es, dass keine versehentlichen Datenschutzverstöße präsent sind.

Diese sind oftmals nicht sofort für jedermann sichtbar, sondern zum Teil erst technisch automatisiert auffindbar und enthalten dadurch ein nachweisbares Abmahnrisiko.

Sie sollten aus diesem Grund Ihre Website / Ihren Online-Shop regelmäßig bei jeder technischen Änderung und vor allem bei allen rechtlichen Änderungen überprüfen und ggfs. die Datenschutzerklärung anpassen.

Hierzu bietet Website-Check den Updateservice inkl. Haftungsübernahme an.

Bei technischen Änderungen an der Webseite oder der Gesetzeslage werden Datenschutzerklärung und Impressum automatisch aktualisiert. So sparen Sie Zeit und Geld und können sich wieder um Ihr Geschäft kümmern.

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
->> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<-

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Das Wichtigste zum Datenschutz einer Website in Kürze

- Eine Datenschutzerklärung ist auf jeder Website Pflicht. Sie informiert die Nutzer darüber, welche persönlichen Daten erhoben, gespeichert und verwendet werden.
- Um die Datensicherheit zu erhöhen, ist die Einbindung eines SSL-Zertifikats sinnvoll und heute ist "Standard". Dadurch werden die Daten der Nutzer verschlüsselt übertragen.
- Bei der Einbindung von Plugins ist Vorsicht geboten – oftmals werden hierbei weitere Daten der Nutzer erhoben und teils in *Nicht-EU-Länder* übertragen. Eine Erwähnung in der Datenschutzerklärung der Website muss in diesem Fall erfolgen.

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
->> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<-

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Abmahnsicherer Online-Shop

Hier geben wir Ihnen wichtige Tipps mit an die Hand, wie Sie Ihren Online-Shop abmahnsicher gestalten.

Bitte beachten Sie, dass sich die Gesetzeslage im Hinblick auf die rechtskonforme Ausgestaltung jederzeit ändern kann.

Mit den am Markt befindlichen Anbietern ist es heutzutage einfach möglich, einen Online-Shop mit einem Baukastensystem schnell zu erstellen.

Leider ist es mit der Anlage eines Online-Shops nicht getan. Was bei der Anlage oft übersehen - oder schlimmer - vergessen wird, ist die rechtliche Seite.

Einen Online-Shop "rechtssicher" zu gestalten ist in der heutigen Zeit, gar nicht so einfach. Viele Shop-Betreiber sind nämlich überfordert mit den unzähligen Vorgaben und den sich teils ändernden Gesetzen der EU und der immer wieder verändernden Rechtsprechung. Wir möchten Ihnen zeigen, wie Sie in wenigen Schritten, Ihren Online-Shop abmahnsicher auf den aktuellen Stand zu bringen, wenn Sie es alleine umsetzen möchten.

Sofern Sie sich mit Website-Check auf den neuesten Stand bringen möchten, übernehmen wir die folgenden Aufgaben für Sie.

Überblick was Sie beachten sollten:

1. Impressum für Online-Shops (Anbieterkennzeichnung)
2. Datenschutzbestimmung
3. Widerrufsrecht, Widerrufsbelehrung & Muster-Widerrufsformular
4. AGBs für Ihren Shop
5. Garantie und Gewährleistung
6. Lieferzeiten, Preisangaben, Versandkosten, Retoune
7. Link

1.) Impressum für Online-Shops (Anbieterkennzeichnung)

Jeder Online-Shop (aber auch Website) muss über eine Anbieterkennzeichnung bzw. Impressum nach § 5 TMG verfügen. Ein fehlendes bzw. fehlerhaftes Impressum ist noch immer ein häufiger Abmahngrund.

Häufige Abmahngründe sind u.a. fehlerhafte Informationen im Impressum:

- fehlende Angaben zur Rechtsform
- unvollständige Kontaktangaben
- fehlende berufsspezifische Angaben
- fehlende / falsche Registereinträge und / oder Umsatzsteuer-ID
- falsche Einbindung auf der Shop-Site
- fehlender Hinweis auf ODR-Verordnung bzw. VSBG

2.) Datenschutzerklärung in Online-Shops

Jeder Online-Shop benötigt auch eine vollständige, rechtskonforme Datenschutzerklärung. Insbesondere für Shop-Betreiber ist das Thema Datenschutz ein absolut wichtiger Punkt. Eine ordnungsgemäß erstellte Datenschutzerklärung zeigt zum einen dem Kunden, dass er dem Shop (& -Betreiber!) vertrauen kann, da dieser den Datenschutz ernst nimmt. Zudem muss eine Datenschutzerklärung aus rechtlichen Gründen zwingend vorhanden sein.

Als Online-Shop Betreiber verarbeiten Sie immer personenbezogene Daten. Auch wenn für viele Daten im Online-Shop keine Einwilligung benötigt werden, so müssen Sie neben der Datenschutzerklärung darauf achten, dass Sie auch die entsprechenden Einwilligungen rechtskonform einholen.

Häufige Abmahngründe sind u.a. fehlerhafte Informationen in der Datenschutzerklärung:

- unvollständige oder fehlerhafte, nicht aktuelle Datenschutzerklärung veröffentlicht
- keine oder fehlerhafte Ausführungen zum Umgang mit Kundendaten
- keine Ausführungen zu Analytics, Facebook & Co.
- unzureichender Hinweis über die dem Nutzer zustehenden Rechte
- falsche Einbindung auf der Erklärung im Shop-Site

3.) Widerrufsrecht, Widerrufsbelehrung & Muster-Widerrufsformular

Gerade das Widerrufsrecht hat in den letzten Jahren zu vielen Abmahnungen von Online-Shop-Betreibern bzw. Online-Händlern geführt. Vor allem die letzte Gesetzesänderung in 2014 hat zu zahlreichen Änderungen geführt. Leider haben viele Händler bis zum heutigen Tage die Änderungen nicht vollständig umgesetzt.

Häufige Abmahngründe:

- Veröffentlichung einer veralteten Widerrufsbelehrung

- die fehlerhafte Anwendung und Anpassung der zahlreichen Alternativen der neuen Widerrufsbelehrung
- falsche oder sogar fehlende Regelung zu Kosten des Widerrufs für den Käufer
- bei Speditionslieferungen sind es falsche oder fehlende Umsetzungen und Veröffentlichungen
- unzulässiges Einschränken des Widerrufsrechts (z.B. Rücknahme der Ware nur in Originalverpackung keine unfreie Rücksendung usw.);
- falsche oder fehlende Regelungen bei Teillieferungen
- fehlendes Muster-Widerrufsformular für den Kunden
- fehlende und / oder unvollständige Widerrufsbelehrung

4.) AGB und Online Shops

Der Kern Ihres Online-Shops sind vor allem ihre AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen). Diese bilden die Grundlage aller über Ihren Online-Shop abgewickelten Verträge und Produktverkäufe.

Neben dem „Abfrühstücken“ der gesetzlichen Informationspflichten im Fernabsatzrecht bestimmen die AGB z.B. auch wesentliche Punkte wie z. B. die Art des Vertragsschlusses.

Viele Unternehmen kopieren einfach AGB von Marktkonkurrenten die ggf. gar nicht auf ihren Online-Shop ausgelegt sind. Jede AGB sollten individuell auf den Online-Shop angepasst werden.

Häufige Abmahngründe in den AGB der Shops

Unwirksame AGB-Klauseln u.a.:

- Aufklärung über die Zahlungsmöglichkeiten, Vertragsschluss
- Aufklärung über die Liefertermine
- Aufklärung über die Haftung
- fehlerhafte Einbindung auf der Shop-Site
- fehlende Aufklärung über Verbraucherrechte
- unvorteilhafte Regelungen für den Shop-Betreiber
- unzulässige Regelungen gegenüber Verbrauchern

5.) Garantie und Gewährleistung

Sehr vielen Shopbetreibern ist immer noch nicht der Unterschied zwischen Garantie und Gewährleistung klar. Hinzu kommt dann noch das Widerrufsrecht, das jedem Kunden zusteht und Sie transparent aufzeigen müssen. Vor allem "Werbung" mit "Bei uns erhalten Sie 24 Monate Garantie", sogenannte "Selbstverständlichkeiten". In Sachen Marketing werden diese Punkte oft durcheinander gebracht.

Der Unterschied zwischen diesen Begriffen ist jedoch sehr groß und kann im schlimmsten Fall zu einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung führen.

Gewährleistung beschreibt die gesetzlichen Ansprüche, die z.B. bei der Lieferung einer mangelbehafteten Ware entstehen. Diese Rechte stehen dem Kunden immer zu, weshalb man diese aktiv nicht bewerben darf.

Der Begriff *Garantie* ergibt sich aus dem Gesetz, konkret aus § 443 BGB. Vereinfacht gesagt ist eine Garantie alles, was über die gesetzliche Mängelgewährleistung hinausgeht. Das wichtigste bei einer Garantie ist, dass im Online-Shop die Garantiebedingungen abgerufen werden können und die Garantiebedingungen hier so klar sind, dass der Käufer weiß, welche Rechte ihm wann zustehen.

Unwirksame Klauseln / Abmahnfallen

- es wird z.B. mit sogenannten Selbstverständlichkeiten geworben (z.B. „24 Monate Gewährleistung“);
- Aussagen zum gesetzlichen Widerrufsrecht („14 Tage Umtauschrecht“);
- fehlende vorgeschriebene Garantiebedingungen;
- Verwechseln von Widerruf, Garantie, Gewährleistung, Umtausch und Rückgabe;

6.) Lieferzeit, Preise und Versandkosten

Findet der Kunde ein Produkt, kann er generell davon ausgehen, dass das Produkt auch "sofort" verfügbar ist, da man Sie ja in den Warenkorb legen kann. "Sofort" Verfügbar" bedeutet hierbei die Lieferung binnen weniger Tage. Bei Waren, die nicht innerhalb von 5 Tage lieferbar sind, muss auf eine längere Lieferzeit (und zwar nicht erst nach getätigtem Kauf!) explizit hingewiesen werden. Des Weiteren müssen die Versandkosten transparent und nachvollziehbar erkennbar sein.

Abmahnfallen Lieferzeit

- fehlenden Angaben zu längeren Lieferzeiten
- circa-Angaben bzgl. Lieferzeit
- unzulässige "ca.-Angaben" bezogen auf die Lieferzeit
- keine Hinweise zur Berechnung der Lieferfrist

Abmahnfallen Preise und Versandkosten

- fehlender Hinweis auf anfallende Steuern wie die Umsatzsteuer
- feine konkreten oder schwammige Versandkosten-Aussagen
- die Aussage "Versandkosten auf Anfrage"
- komplett fehlende Versandkosten
- fehlende Grundpreise der Kategorie
- etc.

7.) Link auf OS-Plattform fehlt

Seit 2016 müssen Händler auf die EU-Plattform für die Online-Streitbeteiligung (kurz OS-Plattform) hinweisen und verlinken. Wichtig ist, dass dieser Link leicht zugänglich und vor allem auch anklickbar ist (auf die korrekte Verlinkung achten).

Ob Verbraucher dieses Verfahren bisher genutzt haben oder nicht, ist Gerichten völlig egal. Fehlt der Hinweis oder funktioniert der Link nicht, stellt dies einen Abmahngrund dar.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung und Absicherung Ihres Online-Shops und übernehmen die Haftung für die Rechtstexte.

Bei Interesse klicken Sie

<https://website-check.de/packages/?type=shop>



✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Supportanfragen - Zusammengefasst

Die häufigsten Supportanfragen an Website-Check.

- Abrechnung: "Ich möchte eine Jahresrechnung."
- Abmahnung - "Es wird doch eh niemand abgemahnt!"
- Ausländische Rechtsformen bzw. Firma mit Sitz im Ausland
- Bankverbindung der Website-Check GmbH
- DSGVO-Abmahnungen. Sind diese überhaupt berechtigt?
- DSGVO & Google Fonts
- eBay: Hinterlegung meiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verpflichtend?
- Einmalige Rechtstexte ohne Abo
- "Ich brauche nichts neues, denn ich habe aber schon Rechtstexte von..."
- Impressum Disclaimer - (Haftungsausschluss)
- Kostenloser Generator - Warum nicht! Aaaaaber....
- Landingpage - Rechtstexte auch hier?
- Personenbezogene Daten bei einer E-Mail
- Rechtstexte inkl. bei neuer Website?
- Rechtstexte in anderen Sprachen benötigt
- SEPA
- Spam: Ich erhalte keine Mail von Website-Check
- Subdomain – Werden Subdomains automatisch mitgeprüft?
- Telefonnummer im Impressum - Muss diese angegeben werden?
- URL ändern. Geht das?
- Unternehmensdaten ändern
- "Keine Änderungen an der Website: Ich lasse die wie Sie ist."
- Wann wird eine Datenschutzerklärung in einer Fremdsprache notwendig?
- "Warum ein Abo? Warum monatlich zahlen?"
- "Warum sollte ich Website-Check beauftragen und nicht einen Mitbewerber?"

- Was bedeutet Framing?
- "Was sind NAP-Daten?"
- Website hat über 300 Unterseiten. Was soll ich tun?
- Wer darf mich überhaupt abmahnen?

Website jetzt sofort prüfen

ABMAHNCHECK

Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis

Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.

>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<



JETZT ZUM NEWSLETTER ANMELDEN



EINFACH. SICHER. PREISWERT.

Website-Check updatet Ihre Rechtstexte komplett automatisch.

👍 Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Abrechnung: "Ich möchte eine Jahresrechnung."

"Mein Unternehmen will/kann nur Rechnungen zur Überweisung bearbeiten. Wir stellen kein SEPA aus. Wir brauchen eine Jahresrechnung."

Nehmen Sie hierzu am besten Kontakt zu unserem Support-Team auf:

support@website-check.de

Im Einzelfall können wir auch eine Gesamtrechnung erstellen.

Website jetzt sofort prüfen

ABMAHNCHECK

Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis

Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.

>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<



JETZT ZUM NEWSLETTER ANMELDEN



EINFACH. SICHER. PREISWERT.

Website-Check updatet Ihre Rechtstexte komplett automatisch.

👍 Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Abmahnung - "Es wird doch eh niemand abgemahnt!"

Sind Sie sich da sicher?

Darüber redet niemand gerne bzw. versucht es der Öffentlichkeit zu enthalten.

Würden Sie jedem erzählen oder es im Internet veröffentlichen, wenn Ihnen eine Strafe auferlegt wird?

"Warum benötige ich eine Haftungsübernahme von Website-Check, wenn doch selbst die "Großen" nicht abgemahnt werden?"

Gegenfrage, weshalb haben Sie sich, Ihre Familie, Ihr Eigentum abgesichert?

Beachten Sie folgende, aktuelle Beispiele bzgl. Abmahnungen:

- Pressemitteilung vom 09.10.2020 (<https://eugd.org/pressemitteilung-eugd-verklagt-amazon/>)
- Pressemitteilung vom 30. Juli 2021
Die Datenschutzbehörde in Luxemburg hat Amazon mit einer Strafe von 746 Millionen Euro belegt.
https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2021-07/amazon-datenschutz-strafe-millionen-luxemburg-onlinehandel?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F
- Pressemitteilung vom 02.09.2021
225 Millionen Euro Strafe wegen DSGVO-Verstoß gegen Whatsapp
<https://www.golem.de/news/dsgvo-whatsapp-muss-225-millionen-euro-strafe-zahlen-2109-159302.html>

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
 Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis

Ihre Website wird
 auf die häufigsten
 Abmahngründe geprüft.

>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<



JETZT ZUM
NEWSLETTER
 ANMELDEN





**EINFACH.
 SICHER.
 PREISWERT.**

Website-Check
 updatet Ihre
 Rechtstexte
 komplett
 automatisch.

✔ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Ausländische Rechtsformen bzw. Firma mit Sitz im Ausland

Alle Leistungen und Vertragsinhalte werden ausschließlich auf Basis des deutschen Rechts und des die entsprechenden Inhalte betreffenden Europarechts (wie z.B. DSGVO, Fernabsatzrechtliche Verordnungen, etc.) durchgeführt.

Website-Check bildet ausschließlich deutsche Rechtsformen auf Basis deutschen Rechts ab.

Unsere Rechtstexte werden von unserer in Deutschland zugelassenen Kanzlei gem. dem deutschen Recht bzw. der deutschen Umsetzung der DSGVO erstellt.

Es ist uns daher leider nicht möglich, die in anderen Ländern jeweils gültigen Rechtsvorschriften zu beachten.

Auch sind die Rechtsformen in jedem Land unterschiedlich. Ausländische Rechtsformen können wir daher auch nicht bearbeiten.

In der Regel ist es daher empfehlenswert, sich einen Anwalt oder einen Rechtsdienstleister im jeweiligen Land des Unternehmenssitzes zu suchen.

Ausnahmen gelten hier für ausländische Firmen, die einen Sitz in Deutschland angemeldet haben und über eine deutsche Rechtsform verfügen. Dies ist z.B. der Fall wenn ein schweizerisches Unternehmen eine Deutsche Zweigniederlassung z.B. als deutsche GmbH mit Sitz in München im deutschen Handelsregister eingetragen hat und die Website sich an deutsche Kunden richtet.

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
 Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis

Ihre Website wird
 auf die häufigsten
 Abmahngründe geprüft.

>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<



JETZT ZUM
NEWSLETTER
 ANMELDEN





**EINFACH.
 SICHER.
 PREISWERT.**

Website-Check
 updatet Ihre
 Rechtstexte
 komplett
 automatisch.

Bankverbindung der Website-Check GmbH

Die Bankverbindung zur Überweisung lautet:

IBAN: DE48 1203 0000 1064 5594 28

BIC: BYLADEM1001

Bank: Deutsche Kreditbank Berlin

Diese Daten stehen in auch in der Fußzeile auf unseren Rechnungen.

Wir weisen explizit darauf hin, wenn um Überweisung gebeten wird.

Der Regelfall sieht vor, dass wir Monatsbeträge mittels SEPA-Mandat bei Ihnen einziehen.

Somit werden Ihre Bankdaten einmal in unserem System hinterlegt.

Alles andere läuft monatlich automatisch ab.

Sehen Sie hierzu unsere themenrelevanten Beiträge, die Sie auch interessieren könnten:

- [Abrechnung: "Ich möchte eine Jahresrechnung."](#)

- ["Warum ein Abo? Warum monatlich zahlen?"](#)

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
 Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
 Ihre Website wird
 auf die häufigsten
 Abmahngründe geprüft.
 >> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

JETZT ZUM
NEWSLETTER
 ANMELDEN

**EINFACH.
 SICHER.
 PREISWERT.**
 Website-Check
 aktualisiert Ihre
 Rechtstexte
 komplett
 automatisch.

DSGVO-Abmahnungen. Sind diese überhaupt berechtigt?

Ja, in der Tat. Abmahnungen sind gerechtfertigt, wenn Sie gegen geltende DSGVO-Rechtsprechungen verstoßen.
Es gibt keine Entwarnung für Webseitenbetreiber bzgl. DSGVO-Abmahnungen!

Datenschutzverstoß = Wettbewerbsverstoß = Abmahnung?

Das Resultat: auch kleinere Datenschutzverstöße können von Mitbewerbern, der Konkurrenz und Abmahnanwälten abgemahnt werden. Wer sich also nicht an Datenschutzgrundverordnung hält, der hat somit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Unternehmen, die sich an die strengen, geltenden, gesetzlichen Vorgaben halten.

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
 Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
 Ihre Website wird
 auf die häufigsten
 Abmahngründe geprüft.
 >> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

JETZT ZUM
NEWSLETTER
 ANMELDEN

**EINFACH.
 SICHER.
 PREISWERT.**
 Website-Check
 aktualisiert Ihre
 Rechtstexte
 komplett
 automatisch.

 Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

DSGVO & Google Fonts

Schriften selbst hosten ist sicherer und ggfs. schneller

Was ist das Problem bei Google Fonts?

Was hat eine Schriftart hier - Google Fonts mit dem Datenschutz zu tun?

Wenn Googleschriftarten über den Googleserver eingebunden werden, wird hierbei eine Verbindung zum Google-Server in den USA (Drittland) hergestellt, von wo die verwendete Schriftart geladen wird.

Das Problem

Google-Fonts bzw. dynamische Webinhalte von US-Webdiensten ist ohne die Einwilligung des Besuchers erst mal rechtswidrig. Hier wird die IP-Adresse der Website-Besucher:innen* ggfs. ohne ausdrückliche Zustimmung an Google in die USA übermittelt. Ohne diese explizite Zustimmung stellt dies somit einen Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte der Nutzer:innen dar, so ein aktuelles Urteil des Münchner Landgerichts vom 20. Januar 2022.

Besser lokal hosten

Das Problem mit den Google-Fonts oder auch dynamisch geladenen Schriften lässt sich schnell lösen bzw. umgehen. Man kann die Fonts herunterladen und dann auf dem eigenen Webserver lokal hosten. So wird keine automatische IP-Übertragung ausgelöst.

**(Dynamische IP-Adressen stellen für den Betreiber einer Webseite ein personenbezogenes Datum dar, denn er verfügt abstrakt über die rechtlichen Mittel, die vernünftigerweise eingesetzt werden könnten, um mithilfe Dritter, und zwar der zuständigen Behörde und des*

Internetzugangsanbieters, die betreffende Person anhand der gespeicherten IP-Adressen bestimmen zu lassen (im Anschluss an BGH VI ZR 135 /13)

Unser Blogbeitrag zum Thema: [Einbindung von Google Fontes und anderen CDN's](#)

Sollten Sie Fragen haben, schreiben Sie uns an: support@website-check.de

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
-> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <->

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
update Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

eBay: Hinterlegung meiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verpflichtend?

Seit dem 01. Juli 2021 verpflichtend!

Seit dem 1. Juli 2021 sind eBay-Händler, die sich in Deutschland für eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) registrieren müssen, laut den eBay-Händlerbedingungen dazu verpflichtet, diese auch bei eBay zu hinterlegen. Die alleinige Bescheinigung nach § 22f UStG reicht somit nicht mehr aus.

Somit möchte eBay ausschließen, für eventuelle Umsatzsteuerausfälle des Staates haften zu müssen. In Ihrem eBay-Account müssen Sie Ihre USt-IdNr. hinterlegen, damit Sie von eBay nicht gesperrt werden.

Sollten Sie Fragen haben, schreiben Sie uns an: support@website-check.de

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
-> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <->

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
update Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Einmalige Rechtstexte ohne Abo

“Ich will eine einmalige Lösung, nichts dauerhaftes!”

Wir bieten Ihnen auch eine einmalige Erstellung von DSGVO-konformen Rechtstexten an.

Allerdings sollten Sie folgendes beachten:

Diese Rechtstexte werden nicht upgedatet und sind somit nicht tagesaktuell. Somit könnten Sie evtl. übermorgen bereits nicht mehr DSGVO-konform sein.

“Welchen Vorteil bieten Ihnen Rechtstexte-Updates?”

- Rechtstexte-Update bei mitgeteilten Änderungen der Website oder am Unternehmen zur Fälligkeit des nächsten Scans
- Rechtstexte-Update auch abseits der Scanintervalle
- Neue Rechtstexte nach relevanten Urteilen und Gesetzesänderungen

Website jetzt sofort prüfen

ABMAHNCHECK

Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis

Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.

>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<



JETZT ZUM NEWSLETTER ANMELDEN



EINFACH. SICHER. PREISWERT.

Website-Check updatet Ihre Rechtstexte komplett automatisch.

✔ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

"Ich brauche nichts neues, denn ich habe aber schon Rechtstexte von..."

Häufige Aussagen lauten:

- "Meine Texte sind in Ordnung".
- "Da war ein Profi dran!"
- "Ich habe mir da was kopiert."
- "Mein Mitbewerber macht das auch nicht anders wie ich."

Stellen Sie sich die Frage: "Übernimmt der "Profi" auch die Haftung im Schadensfall?"

- Ist der "Profi" fachkundiger IT-Fachanwalt oder zumindest Datenschutzbeauftragter?
- Erhalten Sie bei jeder techn. Änderung der Website neue Rechtstexte?
- Übernimmt Ihr Mitbewerber, evtl. auch der befreundete Kollege, die Haftung für Ihre Rechtstexte? Setzt er sich dann mit einem Anwalt auseinander?

Wir vermuten ein klares NEIN.

Ihr Mitbewerber ist nicht für Ihren Internetauftritt zuständig. Das sind allein Sie. Sie tragen die Verantwortung für die rechtliche Korrektheit und Aktualität der Rechtstexte Ihres Internetauftrittes. Nur dann sind Sie vor Abmahnungen und Bußgeldern gewahrt.

Website jetzt sofort prüfen

ABMAHNCHECK

Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis

Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.

>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<



JETZT ZUM NEWSLETTER ANMELDEN



EINFACH. SICHER. PREISWERT.

Website-Check updatet Ihre Rechtstexte komplett automatisch.

✔ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Impressum Disclaimer - (Haftungsausschluss)

Wir raten dringend davon ab, irgendwelche, angeblich hilfreiche Disclaimer-Texte, d.h. rechtlichen Hinweise (Disclaimer) im Impressum der Internetseite oder des Online-Shops aufzunehmen.

Derartige Disclaimer sind bestenfalls unwirksam. Im schlimmsten Fall bieten sie möglicherweise Anlass für Abmahnungen .

Auch sogenannte Haftungsausschlüsse für Links zu anderen Internetseiten stellen solch eine Unsitte dar. Verzichten Sie komplett auf "Disclaimer-Texte". Dies erspart Ihnen Ärger.

Zu Disclaimer-Texten haben die nachfolgenden Gerichte vor nicht allzu langer Zeit geurteilt:

Keine Abmahnung ohne vorherigen Kontakt – Ein klassisches Eigentor:

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat im Jahr 2016 entschieden, dass Betreiber von Internetseiten, die die Formulierung „Keine Abmahnung ohne vorherigen Kontakt“ in einem Disclaimer verwenden, keinen Anspruch auf Erstattung der eigenen Anwaltskosten haben, wenn Sie selbst eine Abmahnung über einen Anwalt verschicken lassen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.01.2016 – Az. I-20 U 52/15).

Haftungsausschluss unwirksam:

Das Landgericht Arnberg hat am 03.09.2015 entschieden, dass sich ein Händler beispielsweise trotz Einbau eines Disclaimers nicht von der Haftung für eine falsche Produktbeschreibung lösen kann. Der Händler verwendete in seinem Impressum die Formulierung: „Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.“ Diese Formulierung sah das Gericht als unzulässige AGB-Klausel und damit als wettbewerbswidrig an (LG Arnberg, Urteil vom 03.09.2015 – Az. I-8 O 63/15).

Sollten Sie Fragen haben, schreiben Sie uns an: support@website-check.de

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
-> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <-

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Kostenloser Generator - Warum nicht! Aaaaber...

“Ich kann auch einen kostenlosen Generator benutzen!”

Verboten kann Ihnen das sicherlich niemand. Allerdings sollten Sie sich fragen, ob Sie alle für Sie relevanten Gesetze, alle eingebunden Plugins / Tracker oder den technischen Aufbau Ihrer Website kennen.

Falls nicht: Kein Problem, denn damit sind Sie nicht alleine. Entweder wurde die Website über ein Baukastensystem erstellt oder einmalig über eine Agentur.

Unser Service umfasst nicht nur die Erstellung von Rechtstexten, sondern individuelle für Ihre Website passende Rechtstexte inkl. Rechtstexte-Updates bei techn. Änderungen an der Website selbst. Aber viel wichtiger: bei Änderungen in der Rechtsprechung / der DSGVO. Das alles passiert ohne Ihr aktives Zutun. Völlig automatisiert!

Mit Website-Check sparen Sie sich viel Zeit und Mühe.

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
-> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <-

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Landingpage - Rechtstexte auch hier?

“Ich habe nur eine kleine Landingpage. Wer will mich da schon abmahnen?”

Die Größe und der Umfang einer Website / eines Online-Shops spielt keine Rolle, wenn Sie die aktuell geltende Datenschutzgrundverordnung nicht korrekt umsetzen.

Fazit: Auch wenn Sie selbst auf Ihrer kleinen Landingpage keine persönlichen Daten der Nutzer abfragen und erfassen, werden ggf. personenbezogene Daten durch Ihren Hoster erhoben.

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Personenbezogene Daten bei einer E-Mail

Gehört eine Email-Adresse auch dazu?

Da auch eine **Mail-Adresse** zu den **personenbezogenen Daten** gehört, unterliegt diese somit auch dem Datenschutz. Hierbei ist es unerheblich, ob diese den vollen Namen des Adressaten beinhaltet oder es sich um eine **E-Mail-Adresse** ohne weitere persönliche **Daten** handelt (z.B. yxz@...).

Das bedeutet auch, dass nach dem Datenschutz eine E-Mail-Adresse vor einer Weitergabe ohne bestimmte rechtliche Grundlagen geschützt ist. Auch eine **E-Mail-Weiterleitung** unterliegt dem Datenschutz ebenso wie eine **E-Mail-Archivierung**.

Sollten Sie Fragen haben, schreiben Sie uns an: support@website-check.de

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Rechtstexte inkl. bei neuer Website?

“Ich bezahle gerade oder habe der Agentur schon sehr viel Geld für die Erstellung einer Internetseite gezahlt. Jetzt soll ich auch noch für Rechtstexte bezahlen?”

Ihr Webdesigner / Ihre Agentur erstellt Ihre Website auf technischer Ebene und bindet oftmals Rechtstexte von Generatoren ein. Allerdings haftet sie jedoch nicht für etwaige Fehler in der Datenschutzerklärung bzw. im Impressum und updatet diese auch nicht. Sie als Betreiber Ihres Internetauftrittes sind dafür zuständig!

Sprechen Sie mit Ihrer Agentur oder senden Sie uns die Kontaktdaten der betreuenden Agentur und wir setzen uns, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, in mit ihnen Verbindung.

Mit Website-Check sparen Sie sich viel Zeit und Mühe.



👍 Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Rechtstexte in anderen Sprachen benötigt

"Ich benötige Rechtstexte in anderen Sprachen, z.B. Englisch, Französisch, Spanisch und Suaheli usw."

Derzeit bieten wir selbst leider keine Texte in einer anderen Landessprache als Deutsch an.

Warum ist das so?

Bei Website-Check handelt es sich um einen Service der ständig Ihre Datenschutzerklärung (und ggf. andere Rechtstexte) aktualisiert. Bei Verwendung unseres Wordpress-Plugins oder unseres universellen HTML/JavaScript Snippets müssen Sie nicht einmal die Texte auf der Website manuell anpassen. Das macht unsere Automatisierung für Sie. Dies ist technisch und personell jedoch sehr aufwändig und müsste dann für jede gewünschte Sprache gemacht werden.

Was können Sie tun?

Sie müssten die von uns gelieferte Version der deutschen Datenschutzerklärung also selbst übersetzen lassen oder wir stellen gerne den Kontakt zu einem bewährten Übersetzungsbüro für Sie her. Die Kosten belaufen sich dann - je nach Umfang der Rechtstexte - auf ca. 400 Euro. Beachten Sie bitte, dass dann jedoch das Risiko besteht, dass nicht alle Änderungen und Aktualisierungen der von uns gelieferten Rechtstexte gleichzeitig nachjustiert werden. Diese manuell übersetzte Version wird also regelmäßig veraltet sein. Um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, sollte die anderssprachige Version dann auch regelmäßig von Ihnen manuell aktualisiert werden.

Hier arbeiten wir gerade an einer Lösung.

Es ist derzeit aber noch nicht abzusehen, wann diese Lösung unseren Kunden zur Verfügung steht.

Manuelle Lösung

Wir arbeiten mit einem ISO-zertifizierten (DIN EN 17100) Übersetzungsbüro in Saarbrücken zusammen, welches Rechtstexte in die jeweilige Sprache übersetzt. Gerne können wir Ihnen den Kontakt herstellen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass eine reine Übersetzung der Rechtstexte z.B. auf Englisch natürlich dann eine Übersetzung des deutschen Rechts darstellt. Ggf. ist es - je nach Sachverhalt und angesprochener Kundenkreise - aber erforderlich, sich die Rechtstexte von einem in England zugelassenen Rechtsanwalt nach englischem Recht erstellen zu lassen. Dies gilt natürlich analog auch für jedes andere Landesrecht.

Eventuell ist dieser Beitrag ebenfalls relevant: [Datenschutzerklärungen in anderen Sprachen](#)

Sollten Sie Fragen haben, schreiben Sie uns an: support@website-check.de



👍 Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Sollten Sie Fragen haben, schreiben Sie uns an: support@website-check.de

- [SEPA-Mandat](#)

Rechtstexte von Website-Check sparen nicht nur Ärger sondern auch enorm viel Zeit. Sie sind abmahnsicher und zu jeder Zeit DSGVO-konform im Internet präsent.

Noch dazu erhalten Sie eine kostenlose Haftungsübernahme incl. Rechtstexte-Updates.

>> Jetzt unkompliziert Ihre Website oder Onlineshop absichern. Sofortiger Schutz <<



SEPA-Mandat

Vorteile

Unsere Dienstleistung versteht sich als dauerhafte Lösung, damit unsere Kunden rechtssicher sind und es auch bleiben. Wir erstellen monatliche Rechnungen. Die Monatsbeiträge werden unkompliziert mittels Bankeinzug verbucht. Dies geschieht per SEPA-Lastschriftenmandat - die bequemste Lösung für unsere Kunden sowie uns.

Wichtige Informationen zum SEPA-Lastschriftverfahren

Mit einem SEPA-Lastschriftverfahren ermächtigen Sie die Website-Check GmbH durch eine entsprechende ausdrückliche Erklärung, die Entgelte von dem angegebenen Konto einzuziehen (Einzugsermächtigung / SEPA-Mandat).

Die Rechnung wird Ihnen per E-Mail an die uns bei Auftragserteilung mitgeteilte E-Mailadresse zugestellt.

Die Ankündigung des Einzugs erfolgt spätestens 5 Werktage vor Geltendmachung der Lastschrift in der Regel mit der Rechnungsstellung. Der Einzug erfolgt in der Regel zu Monatsmitte, also ca. 2 Wochen nach Rechnungsdatum.

Ausnahmen sind z.B.: Öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Vereine, Institute usw.,

In diesem Fall bieten wir die Änderung der Zahlungsart auf 10 Tage nach Erhalt der Rechnung an.

Download Sepa-Mandat

Hier können Sie sich das SEPA-Mandat downloaden:



[SEPA-Lastschriftmandat.pdf](#)

Füllen Sie unsere Vorlage aus und senden uns das unterschriebene SEPA-Mandat bequem per Mail zu an:
buchhaltung@website-check.de
oder
support@website-check.de

Spam: Ich erhalte keine Mail von Website-Check

Bitte überprüfen Sie Ihren Spam-Ordner,
sollten Sie keine E-Mail von Website-Check (@website-check.de) erhalten haben.

Häufige Gründe, weshalb E-Mails grundsätzlich als Spam eingestuft werden können:

- Zu viele oder zu große Anhänge in der E-Mail
- Ungenaue Absenderinformationen
- Betreffzeile ist irreführend oder enthält Spam-Auslöser
- Der Inhalt löst Spam-Filter aus
- Ab und an löst ein Abmeldelink ein Spam-Filter aus
- Betreff oder in der E-Mail sind Spam-Wörter enthalten
- Inhalt besteht aus einem großen Bild und kaum oder wenig Text
- Fehlender Opt-Out-Link
- Fehlerhafte Rechtschreibung oder Grammatik
- Fehlende physische Adresse
- **Unglücklicherweise kann es auch mal passieren,** dass man Nachrichten von Empfängern aus Versehen markiert und Mails somit im Spam landen oder dorthin verschoben werden.

Was können Sie tun

Damit Sie sicher gehen können, dass unsere Mails zugestellt werden, empfehlen wir Ihnen, nehmen **Sie die Domain „@website-check.de“ in die Whitelist des EMail Spamfilters auf.**

Prüfen Sie regelmäßig Ihr Mail-Postfach auf E-Mails von WEBSITE-CHECK und/oder DURY LEGAL.

Weitere Informationen finden Sie in unseren AGB: 5.5

<https://www.website-check.de/docs/AGB.pdf>

Sollten Sie Fragen haben, schreiben Sie uns an: support@website-check.de

>> Jetzt unkompliziert Ihre Website oder Onlineshop absichern. Sofortiger Schutz <<



Subdomain – Werden Subdomains automatisch mitgeprüft?

Im Rahmen eines Website-Checks wird die im Auftrag mitgeteilte URL (Hauptdomain) incl. aller Unterseiten geprüft.
Eine Subdomain wird nicht mitgescannt.

Beispiel:

website-check.de wird gescannt, website-check.de/test ebenfalls, wenn es eine direkte Unterseite der beauftragten URL ist.

test.website-check.de würde nicht gescannt werden Subdomain

Sollten Sie Fragen haben, schreiben Sie uns an: support@website-check.de





✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Telefonnummer im Impressum - Muss diese angegeben werden?

Grundsätzlich ergeben sich die benötigten Informationen aus § 5 des Telemediengesetzes (TMG)

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen, Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post [...]

Wie Sie sehen, ergibt sich ein solches Erfordernis nicht direkt aus §5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TMG, es wird keine Telefonnummer genannt.

Nach dieser Vorschrift müssen aber Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post, im Impressum vorliegen. Hierzu könnte also die Telefonnummer zählen.

Europäische Richtlinie zur Impressumspflicht

Die dem TMG zugrundeliegende europäischen Richtlinie besagt, dass **neben der elektronischen Post ein weiterer schneller, unmittelbarer und effizienter Kommunikationsweg zur Verfügung stehen muss.**

Es war in der Rechtsprechung umstritten, ob die Telefonnummer als Möglichkeit der unmittelbaren Kommunikation angegeben werden muss.

Europäischer Gerichtshof (EuGH) – Urteil vom 16.10.2009, Az.: C-298/07

Diese Unsicherheit hat inzwischen der Europäische Gerichtshof (EuGH) (Urteil vom 16.10.2009, Az.: C-298/07) beseitigt und klargestellt, dass eine Telefonnummer **nicht zwingend** erforderlich ist.

Der EuGH stellte folgendes fest:

1. Es trifft zu, dass eine elektronische Anfragemaske als unmittelbarer und effizienter Kommunikationsweg im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie angesehen werden kann, wenn der Diensteanbieter, wie sich im Ausgangsverfahren aus den Akten ergibt, auf Anfragen der Verbraucher innerhalb von 30 bis 60 Minuten antwortet.
2. Nach alledem ist auf die vorgelegten Fragen zu antworten, dass Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass der Diensteanbieter verpflichtet ist, den Nutzern des Dienstes vor Vertragsschluss mit ihnen neben seiner Adresse der elektronischen Post weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine schnelle Kontaktaufnahme und eine unmittelbare und effiziente Kommunikation ermöglichen. Diese Informationen müssen **nicht zwingend eine Telefonnummer** umfassen. Sie können eine elektronische Anfragemaske betreffen, über die sich die Nutzer des Dienstes im Internet an den Diensteanbieter wenden können, woraufhin dieser mit elektronischer Post antwortet; **anderns verhält es sich** jedoch in Situationen, in denen ein Nutzer des Dienstes nach elektronischer Kontaktaufnahme mit dem Diensteanbieter **keinen Zugang zum elektronischen Netz** hat und diesen **um Zugang zu einem anderen, nichtelektronischen Kommunikationsweg** ersucht.

LG Bamberg – Urteil vom 23.11.2012, 1 HK O 29/12

Das LG Bamberg (Urteil vom 23.11.2012, 1 HK O 29/12) hat in dem Zusammenhang entschieden, dass die Angabe der Anschrift und einer E-Mail-Adresse auf der Internetseite eines Onlinehändlers nicht ausreicht, um die Anforderungen des TMG zu erfüllen. Es muss neben diesen Angaben **zusätzlich eine unmittelbare Kommunikation** ermöglicht werden. Ein solcher unmittelbarer Kommunikationsweg setzt jedoch voraus, dass innerhalb von 60 Minuten Anfragen des Verbrauchers beantwortet werden können.

Die Informationen im Impressum müssen also nicht notwendigerweise eine Telefonnummer beinhalten.

Sollten Sie keine Telefonnummer angeben, ist zu beachten, dass eine gleichwertige weitere Kommunikationsmöglichkeit zu benennen ist.

Fazit

Wir halten dieses Kriterium zwar für überzogen und gehen davon aus, dass die Mehrheit der Seitenbetreiber diese strenge Vorgabe nicht erfüllen kann.

Dieses Problem umgehen Sie ganz einfach, indem Sie eine Telefonnummer auf Ihrer Internetseite unter dem Punkt „Impressum“ einbinden.

Bitte beachten Sie auch unseren Blogbeitrag: [“Impressum erstellen – Wie Sie teure Abmahnungen vermeiden“](#)



MUSS MAN IM IMPRESSUM EINE TELEFONNUMMER ANGEBEN?

EUGH, URTEIL VOM 16.10.2008, AZ.: C-298/07

Anforderungen an das Impressum im Netz – EuGH, Urteil vom 16.10.2008, Az.: [C298/07](#)

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Vierte Kammer)

16. Oktober 2008

„Richtlinie 2000/31/EG – Art. 5 Abs. 1 Buchst. c – Elektronischer Geschäftsverkehr – Anbieter von Diensten über das Internet – Elektronische Post“

In der Rechtssache [C298/07](#)

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 234 EG, eingereicht vom Bundesgerichtshof (Deutschland) mit Entscheidung vom 26. April 2007, beim Gerichtshof eingegangen am 22. Juni 2007, in dem Verfahren

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

gegen

deutsche internet versicherung AG

erlässt

DER GERICHTSHOF (Vierte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Lenaerts, der Richterin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter E. Juhász, G. Arestis und J. Malenovský (Berichterstatter),

Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer,

Kanzler: R. Grass,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens,

unter Berücksichtigung der Erklärungen

– des Bundesverbands der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch Rechtsanwalt H. Büttner,

– der deutsche internet versicherung AG, vertreten durch Rechtsanwalt J. Kummer,

– der italienischen Regierung, vertreten durch I. M. Braguglia als Bevollmächtigten im Beistand von F. Arena, avvocato dello Stato,

– der polnischen Regierung, vertreten durch T. Nowakowski als Bevollmächtigten,

– der schwedischen Regierung, vertreten durch S. Johannesson als Bevollmächtigte,

– der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch E. Montaguti und G. Braun als Bevollmächtigte,

nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 15. Mai 2008

folgendes

Urteil

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178, S. 1, im Folgenden: Richtlinie).

Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (im Folgenden: Bundesverband) und der deutsche internet versicherung AG (im Folgenden: DIV) über die Frage, ob ein Diensteanbieter, der ausschließlich im Internet tätig ist, seinen Kunden seine Telefonnummer bereits vor Abschluss eines Vertrags mitteilen muss.

Rechtlicher Rahmen

Gemeinschaftsrecht

Art. 2 der Richtlinie sieht vor:

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) ‚Dienste der Informationsgesellschaft‘ Dienste im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 98/34/EG [des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204, S. 37)] in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG [des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. L 217, S. 18)];

b) ‚Diensteanbieter‘ jede natürliche oder juristische Person, die einen Dienst der Informationsgesellschaft anbietet;

...

d) ‚Nutzer‘ jede natürliche oder juristische Person, die zu beruflichen oder sonstigen Zwecken einen Dienst der Informationsgesellschaft in Anspruch nimmt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen;

...“

Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie bestimmt:

„(1) Zusätzlich zu den sonstigen Informationsanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Diensteanbieter den Nutzern des Dienstes und den zuständigen Behörden zumindest die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar und ständig verfügbar macht:

a) den Namen des Diensteanbieters;

b) die geografische Anschrift, unter der der Diensteanbieter niedergelassen ist;

c) Angaben, die es ermöglichen, schnell mit dem Diensteanbieter Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und effizient mit ihm zu kommunizieren, einschließlich seiner Adresse der elektronischen Post;

...“

Nationales Recht

§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. 2007 I S. 179) sieht vor:

„(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, den Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,

2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,

...“

Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefragen

Die DIV ist eine Kraftfahrzeugversicherungsgesellschaft, die ihre Dienste ausschließlich über das Internet anbietet. Auf ihren Internetseiten gibt sie ihre Postanschrift und ihre E-Mail-Adresse an, nicht aber ihre Telefonnummer. Diese wird erst nach Abschluss eines Versicherungsvertrags mitgeteilt. Doch können Personen, die an den Diensten der DIV interessiert sind, ihr über eine Internet-Anfragemaske Fragen stellen; die Antworten darauf werden per E-Mail versandt.

Der Bundesverband, ein deutscher Verband von Verbraucherverbänden, meint indessen, dass die DIV verpflichtet sei, im Rahmen ihres Internetauftritts ihre Telefonnummer anzugeben. Nur dadurch sei nämlich eine unmittelbare Kommunikation zwischen einem Interessenten und dieser Versicherungsgesellschaft gewährleistet. Daher erhob der Bundesverband beim Landgericht Dortmund Klage gegen die DIV mit dem Antrag, diese zu verurteilen, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet Angebote von Versicherungsleistungen zu unterbreiten, ohne ihnen die unmittelbare Kommunikation mit dieser Versicherungsgesellschaft per Telefon zu ermöglichen.

Das Landgericht Dortmund gab der Klage des Bundesverbands statt. Das Berufungsgericht hingegen wies sie ab. Dieses Gericht war der Auffassung, die Angabe einer Telefonnummer sei nicht zwingend erforderlich, um eine unmittelbare Kommunikation zwischen dem Interessenten und dem Diensteanbieter zu ermöglichen. Eine solche Kommunikation könne nämlich über die elektronische Anfragemaske gewährleistet werden, da in die Kommunikation zwischen dem Interessenten und der DIV kein selbständig tätiger Dritter zwischengeschaltet sei. Da die DIV Anfragen von Verbrauchern innerhalb von 30 bis 60 Minuten beantworte, sei zudem auch das Erfordernis einer schnellen Kommunikation gewährleistet.

Der Bundesverband legte Revision beim Bundesgerichtshof ein, um die Verurteilung der DIV zu erreichen.

Der Bundesgerichtshof meint, dass Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie zwar seinem Wortlaut nach nicht die Angabe einer Telefonnummer verlange, dass eine solche Angabe aber nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift erforderlich sein könnte. Diese Frage sei im Übrigen in Deutschland in der Rechtsprechung und im Schrifttum umstritten. Auch in der Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr werde die Angabe einer Telefonnummer als erforderlich angesehen. Außerdem sei nur per Telefon eine Kommunikation in Form von Rede und Gegenrede im Sinne eines echten Dialogs möglich.

Andererseits würde die Notwendigkeit, telefonische Anfragen von Interessenten zu beantworten, die DIV zwingen, ihr Geschäftskonzept einer Kundenakquisition ausschließlich über das Internet zu ändern, und brächte so die Gefahr mit sich, dass die Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs gehemmt würde. Eine Mehrwertdienstenummer als Telefonnummer würde im Übrigen den Verbraucher von einer Kontaktaufnahme mit dem Diensteanbieter abhalten, was diesen Kommunikationsweg ineffizient machen würde.

Unter diesen Umständen hat der Bundesgerichtshof beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist ein Diensteanbieter nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie verpflichtet, vor Vertragsabschluss mit einem Nutzer des Dienstes eine Telefonnummer anzugeben, um eine schnelle Kontaktaufnahme und eine unmittelbare und effiziente Kommunikation zu ermöglichen?

2. Falls die Frage zu 1 verneint wird:

a) Muss ein Diensteanbieter neben der Angabe der Adresse der elektronischen Post vor einem Vertragsschluss mit einem Nutzer des Dienstes nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie einen zweiten Kommunikationsweg eröffnen?

b) Bejahendenfalls: Reicht es für einen zweiten Kommunikationsweg aus, dass der Diensteanbieter eine Anfragemaske einrichtet, mit der der Nutzer sich über das Internet an den Diensteanbieter wenden kann, und die Beantwortung der Anfrage des Nutzers durch den Diensteanbieter mittels E-Mail erfolgt?

Zu den Vorlagefragen

Mit seinen Fragen, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass der Diensteanbieter verpflichtet ist, den Nutzern des Dienstes schon vor Vertragsschluss mit ihnen neben seiner Adresse der elektronischen Post weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die einen zusätzlichen Kommunikationsweg eröffnen, und, sofern eine solche Verpflichtung besteht, ob die entsprechenden Informationen zwingend eine Telefonnummer umfassen müssen oder ob eine elektronische Anfragemaske ausreicht.

Der Bundesverband und die italienische Regierung meinen, dass der Diensteanbieter dem Nutzer des Dienstes neben der Adresse der elektronischen Post weitere Informationen zur Verfügung stellen müsse, die einen zusätzlichen Kommunikationsweg eröffnen. Die DIV, die polnische und die schwedische Regierung sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vertreten die gegenteilige Ansicht.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung bei der Auslegung einer Gemeinschaftsvorschrift nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen sind, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden (vgl. u. a. Urteile vom 18. Mai 2000, KVS International, C301/98, Slg. 2000, I3583, Randnr. 21, vom 19. September 2000, Deutschland/Kommission, C156/98, Slg. 2000, I6857, Randnr. 50, vom 6. Juli 2006, Kommission/Portugal, C53/05, Slg. 2006, I6215, Randnr. 20, und vom 23. November 2006, ZVK, C300/05, Slg. 2006, I11169, Randnr. 15).

Nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie muss der Diensteanbieter den Nutzern des Dienstes bestimmte Mindestinformationen verfügbar machen, zu denen Angaben – einschließlich seiner Adresse der elektronischen Post – gehören, die es diesen Nutzern ermöglichen, schnell mit ihm Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und effizient mit ihm zu kommunizieren.

Demnach ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 Buchst. c, insbesondere der Wendung „einschließlich“, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber von dem Diensteanbieter verlangen wollte, dass er den Nutzern des Dienstes neben seiner Adresse der elektronischen Post weitere Informationen zur Verfügung stellt, mit denen sich das mit dieser Vorschrift angestrebte Ziel erreichen lässt.

Eine solche grammatikalische Auslegung wird durch den Kontext des Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie bestätigt. Nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie gehört zu den Informationen, die der Diensteanbieter den Nutzern des Dienstes verfügbar zu machen hat, auch seine geografische Anschrift. Aus dem Wortlaut der letztgenannten Bestimmung ergibt sich somit klar, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber die Möglichkeit, mit dem Diensteanbieter Kontakt aufzunehmen und zu kommunizieren, nicht allein auf den Kommunikationsweg der elektronischen Post beschränken, sondern den Nutzern des Dienstes den Zugang zu einer Postanschrift bieten wollte.

Was die mit der Richtlinie verfolgten Ziele anbelangt, so ist erstens darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie nach ihrem Art. 1 Abs. 1 sowie ihren Erwägungsgründen 3 bis 6 und 8 dazu beitragen soll, die Dienste der Informationsgesellschaft weiterzuentwickeln und die Möglichkeiten, die der Binnenmarkt dem elektronischen Geschäftsverkehr bietet, zur Geltung zu bringen.

Wenngleich der Gemeinschaftsgesetzgeber demnach die Weiterentwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs fördern wollte, ergibt sich doch aus keinem der Erwägungsgründe der Richtlinie, dass er den elektronischen Geschäftsverkehr vom Rest des Binnenmarkts isolieren wollte. Folglich spiegelt die Erwähnung der „Adresse der elektronischen Post“ in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie den Willen des Gemeinschaftsgesetzgebers wider, sicherzustellen, dass der Diensteanbieter den Nutzern des Dienstes diese Information, die eine elektronische Kommunikation ermöglicht, auf jeden Fall zur Verfügung stellt, ohne dass er damit beabsichtigt hätte, andere, nichtelektronische Kommunikationsformen, die ergänzend genutzt werden können, aufzugeben.

Könnten die Nutzer des Dienstes nicht gegebenenfalls auf eine andere Kommunikationsform zurückgreifen, wenn sie nach einem auf elektronischem Weg aufgenommenen Kontakt mit dem Diensteanbieter vorübergehend keinen Zugang zum elektronischen Netz haben sollten, so wäre es ihnen nämlich unmöglich, einen Vertrag zu schließen, und sie wären damit vom Markt ausgeschlossen. Dieser Ausschluss würde den betreffenden Sektor schwächen und vom Rest des Marktes abkoppeln und könnte daher ein Hemmnis für das Funktionieren des Binnenmarkts darstellen, das der Richtlinie einen Teil ihrer praktischen Wirksamkeit nähme.

Zweitens soll mit der Richtlinie, wie sich insbesondere aus ihrem Art. 1 Abs. 3 sowie aus ihren Erwägungsgründen 7, 10 und 11 ergibt, auch der Schutz der Interessen der Verbraucher gewährleistet werden. Dieser Schutz ist in jedem Stadium des Kontakts zwischen dem Diensteanbieter und den Nutzern des Dienstes sicherzustellen.

Daraus folgt, dass sich ein zusätzlicher Kommunikationsweg auch vor Vertragsschluss als notwendig erweisen kann, da es die von dem Diensteanbieter mitgeteilten Informationen den Nutzern des Dienstes ermöglichen, die Tragweite ihrer zukünftigen Verpflichtung zu beurteilen und so die Gefahr bestimmter Irrtümer zu vermeiden, die zum Abschluss eines nachteiligen Vertrags führen können.

Die Eröffnung eines zusätzlichen, gegebenenfalls nichtelektronischen Kommunikationswegs für die Nutzer des Dienstes lässt sich im Übrigen nicht als schwere wirtschaftliche Belastung für einen Diensteanbieter, der seine Dienste im Internet anbietet, ansehen. Denn ein solcher Anbieter wendet sich normalerweise an Verbraucher, die einen leichten Zugang zum elektronischen Netz haben und mit dieser Art von Kommunikation vertraut sind. Daher dürfte nur unter außergewöhnlichen Umständen eine nichtelektronische Kommunikation an die Stelle der elektronischen Kommunikation treten müssen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich insgesamt, dass der Diensteanbieter nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie verpflichtet ist, den Nutzern der Dienste neben seiner Adresse der elektronischen Post einen weiteren schnellen, unmittelbaren und effizienten Kommunikationsweg zur Verfügung zu stellen.

Damit ist die Frage zu prüfen, ob die Informationen, die den Nutzern des Dienstes den Zugang zu diesem anderen Kommunikationsweg eröffnen, notwendigerweise eine Telefonnummer umfassen müssen.

Im Gegensatz zur DIV, der polnischen und der schwedischen Regierung sowie der Kommission vertreten der Bundesverband und die italienische Regierung den Standpunkt, dass der Diensteanbieter verpflichtet sei, den Nutzern des Dienstes seine Telefonnummer anzugeben, da nur das Telefon den Anforderungen einer unmittelbaren und effizienten Kommunikation im Sinne der Richtlinie genügen könne. Eine unmittelbare Kommunikation impliziere nämlich zwingend eine Kommunikation von

Person zu Person und eine effiziente Kommunikation eine fast sofortige und nicht nur zeitversetzte Bearbeitung der übermittelten Informationen.

Es steht fest, dass eine telefonische Kommunikation als eine unmittelbare und effiziente Kommunikation angesehen werden kann, auch wenn sie keine greifbaren Spuren hinterlässt und nach ihrem Abschluss grundsätzlich keinen Beweis für ihren Inhalt liefert.

Dabei ist von vornherein darauf hinzuweisen, dass das Adverb „unmittelbar“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie nicht notwendigerweise eine Kommunikation in Form von Rede und Gegenrede, d. h. einen wirklichen Dialog, erfordert, sondern nur, dass kein Dritter zwischen den Beteiligten eingeschaltet ist.

Im Übrigen bedeutet eine effiziente Kommunikation nicht, dass eine Anfrage sofort beantwortet wird. Eine Kommunikation ist vielmehr dann als effizient anzusehen, wenn sie es erlaubt, dass der Nutzer angemessene Informationen innerhalb einer Frist erhält, die mit seinen Bedürfnissen oder berechtigten Erwartungen vereinbar ist.

Es ist offensichtlich, dass es andere Kommunikationswege als das Telefon gibt, die den Kriterien einer unmittelbaren und effizienten Kommunikation im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie, also einer hinreichend zügigen Kommunikation ohne eine zwischengeschaltete Person, genügen können, etwa die über den persönlichen Kontakt mit einer verantwortlichen Person in den Räumen des Diensteanbieters oder über Telefax.

Angesichts all dieser Umstände müssen die Informationen, die diesen weiteren Kommunikationsweg eröffnen, den der Diensteanbieter den Nutzern des Dienstes schon vor Vertragsschluss mit ihnen zur Verfügung stellen muss, nicht notwendigerweise eine Telefonnummer umfassen.

Die Ausführungen im Rahmen der vorstehenden Analyse erlauben es auch, die Frage zu beantworten, ob eine elektronische Anfragemaske, mit der sich die Nutzer des Dienstes im Internet an den Diensteanbieter wenden können, der per E-Mail antwortet, den Anforderungen der Richtlinie genügt.

Der Bundesverband, der im Wesentlichen von der italienischen Regierung unterstützt wird, meint, dass eine elektronische Anfragemaske nicht sachgerecht sei, da sie keinen schnellen, unmittelbaren und effizienten Kontakt ermögliche. Die DIV und die Kommission meinen dagegen, dass eine solche Maske insbesondere deshalb ausreiche, weil die Richtlinie keine „parallel-gleichzeitige“ Kommunikation verlange.

Es trifft zu, dass eine elektronische Anfragemaske als unmittelbarer und effizienter Kommunikationsweg im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie angesehen werden kann, wenn der Diensteanbieter, wie sich im Ausgangsverfahren aus den Akten ergibt, auf Anfragen der Verbraucher innerhalb von 30 bis 60 Minuten antwortet.

In eher ausnahmsweise auftretenden Situationen, in denen ein Nutzer des Dienstes nach elektronischer Kontaktaufnahme mit dem Diensteanbieter aus verschiedenen Gründen, etwa wegen einer Reise, eines Urlaubs oder einer Dienstreise, keinen Zugang zum elektronischen Netz hat, kann eine Kommunikation über eine elektronische Anfragemaske allerdings nicht mehr als effizient im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie angesehen werden.

Bei der Notwendigkeit, eine Maske im Internet zu nutzen, wäre nämlich, da die genannte Maske ebenfalls ein Kommunikationsweg elektronischer Art ist, unter solchen Umständen keine zügige und damit effiziente Kommunikation zwischen dem Diensteanbieter und dem Nutzer des Dienstes gewährleistet, was im Widerspruch zu Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie steht.

In den in Randnr. 36 des vorliegenden Urteils beschriebenen Situationen steht das Angebot allein einer elektronischen Anfragemaske auch nicht im Einklang mit dem Willen des Gemeinschaftsgesetzgebers, der, wie in Randnr. 20 des vorliegenden Urteils ausgeführt worden ist, beabsichtigt hat, die Weiterentwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zu fördern, ihn aber nicht vom Rest des Binnenmarkts isolieren wollte.

Somit muss der Diensteanbieter in derartigen Situationen dem Nutzer des Dienstes auf dessen Anfrage hin einen nichtelektronischen Kommunikationsweg zur Verfügung stellen, der ihm die Aufrechterhaltung einer effizienten Kommunikation ermöglicht.

Nach alledem ist auf die vorgelegten Fragen zu antworten, dass Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass der Diensteanbieter verpflichtet ist, den Nutzern des Dienstes vor Vertragsschluss mit ihnen neben seiner Adresse der elektronischen Post weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine schnelle Kontaktaufnahme und eine unmittelbare und effiziente Kommunikation ermöglichen. Diese Informationen müssen nicht zwingend eine Telefonnummer umfassen. Sie können eine elektronische Anfragemaske betreffen, über die sich die Nutzer des Dienstes im Internet an den Diensteanbieter wenden können, woraufhin dieser mit elektronischer Post antwortet; anders verhält es sich jedoch in Situationen, in denen ein Nutzer des Dienstes nach elektronischer Kontaktaufnahme mit dem Diensteanbieter keinen Zugang zum elektronischen Netz hat und diesen um Zugang zu einem anderen, nichtelektronischen Kommunikationsweg ersucht.

Kosten

Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) für Recht erkannt:

Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) ist dahin auszulegen, dass der Diensteanbieter verpflichtet

ist, den Nutzern des Dienstes vor Vertragsschluss mit ihnen neben seiner Adresse der elektronischen Post weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine schnelle Kontaktaufnahme und eine unmittelbare und effiziente Kommunikation ermöglichen. Diese Informationen müssen nicht zwingend eine Telefonnummer umfassen. Sie können eine elektronische Anfragemaske betreffen, über die sich die Nutzer des Dienstes im Internet an den Diensteanbieter wenden können, woraufhin dieser mit elektronischer Post antwortet; anders verhält es sich jedoch in Situationen, in denen ein Nutzer des Dienstes nach elektronischer Kontaktaufnahme mit dem Diensteanbieter keinen Zugang zum elektronischen Netz hat und diesen um Zugang zu einem anderen, nichtelektronischen Kommunikationsweg ersucht.

(Unterschriften)

Sollten Sie Fragen haben, schreiben Sie uns an: support@website-check.de

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

🟢 Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

URL ändern. Geht das?

Klar.

So können Sie sich im Rahmen der aktiven Vertragslaufzeit jederzeit bei uns melden, am besten per Mail an: support@website-check.de und uns eine geänderte, die neue URL mitteilen, sofern sich diese in Ihrem Projekt geändert hat.

Wir stellen diese anschließend in Ihrem Projekt um, **scannen diese neu und senden Ihnen die aktualisierten Rechtstexte per Mail zu.**

Sollten Sie unser Website-Check: Word-Press-Plugin bzw. JS-Snippet nutzen, müssen Sie nichts tun. Die Rechtstexte werden automatisch an die Website angepasst.

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

Unternehmensdaten ändern

Sie können jederzeit Ihre Unternehmensdaten (neue Adresse, neue Geschäftsführer, usw.) über den jeweiligen Fragebogen-Link, welcher bei der Beauftragung an Ihr Unternehmen versendet wurde, Ihre Daten ändern. Der Fragebogen ist für die komplette Laufzeit des Projektes gültig.

Sofern Sie unser Plugin oder JS-Snippet eingebunden haben, aktualisieren sich die entsprechenden Texte automatisch und Sie müssen nichts weiter tun.

Sollten Sie Fragen haben, schreiben Sie uns an: support@website-check.de

Rechtstexte von Website-Check sparen nicht nur Ärger sondern auch enorm viel Zeit. Sie sind abmahnsicher und zu jeder Zeit DSGVO-konform im Internet präsent.

Noch dazu erhalten Sie eine kostenlose Haftungsübernahme incl. Rechtstexte-Updates.

>> Jetzt unkompliziert Ihre Website oder Onlineshop absichern. Sofortiger Schutz <<

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.
Website-Check
update Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

"Keine Änderungen an der Website: Ich lasse die wie Sie ist."

"Ich ändere technisch nichts an meiner Website. Warum sollte ich jetzt neue Rechtstexte erstellen?"

Selbst wenn Ihre Website, **noch heute** DSGVO-konform ist, kann durch eine Änderung in der Rechtsprechung / der DSGVO, dies morgen bereits nicht mehr der Fall sein.

Somit können Ihre Rechtstexte und evtl. implementierten Plugins / Tracker bei Erstellung der Website rechtskonform gewesen sein, allerdings aktuell nicht mehr gesetzeskonform aufgeführt sein.

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.
Website-Check
update Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Wann wird eine Datenschutzerklärung in einer Fremdsprache notwendig?

Zwar gibt es in der DSGVO keine genauen Vorgaben darüber in welcher Sprache eine Datenschutzerklärung vorgehalten werden muss, jedoch lässt sich aus der DSGVO und den Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden ablesen, dass die Datenschutzerklärung so verfasst sein muss, dass die Betroffenen in der Lage sein müssen, die Aufklärung in einer „klaren und einfachen Sprache“ zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe führt dazu im Arbeitspapier 260 wie folgt aus:

„A translation in one or more other languages should be provided where the controller targets data subjects speaking those languages“.

Dies bedeutet, dass der Verantwortliche dann eine Übersetzung zur Verfügung stellen muss, wenn sich sein Angebot gezielt an Nutzer in diesem Drittstaat richtet.

Liefert ein Online-Shop z.B. auch in ein Drittland, so ist den dortigen Nutzern eine Datenschutzerklärung in der entsprechenden Sprache vorzuhalten.

Wichtig ist auch, dass die Übersetzung sprachlich der Originalversion entspricht.

Dies entspricht auch der Ansicht der der Artikel-29-Datenschutzgruppe (Arbeitspapier 260):

„the data controller should ensure that all the translations are accurate and that the phraseology and syntax makes sense in the second language (s) so that the translated text does not have to be deciphered or re-interpreted“.

Das Einarbeiten ausländischer Vorschriften (z.B. französisches Recht) ist im Hinblick auf die Datenschutzerklärung nicht zwingend notwendig. Betreibt das Unternehmen keine Tochtergesellschaft in dem entsprechenden Land,

ist in vielen Fällen keine Anpassung an die deutsche Version der Datenschutzerklärung notwendig.
 Liegt ein Tochterunternehmen in dem jeweiligen Land vor,
 müssen die nationalen Regelungen berücksichtigt werden.
 Bei AGB sollten grundsätzlich die nationalen Besonderheiten berücksichtigt werden.

Reicht es aus die Datenschutzerklärung in die englische Sprache zu übersetzen?

Die Frage ist in einer globalisierten Welt durchaus berechtigt. Englisch dient als so genannte „lingua franca“, also eine Sprache, die im allgemeinen Handelsverkehr und der globalen Welt eine „verbindende“ Funktion aufweist und daher von einem Großteil der Weltbevölkerung gesprochen wird.

Allerdings ist es sehr wahrscheinlich, dass die Datenschutzerklärung in englischer Sprache von vielen Betroffenen nicht – oder nur unzureichend wahrgenommen werden kann. Dies widerspricht den Grundüberlegungen der DSGVO, nach dem jeder Betroffene ausreichend über seine Rechte belehrt werden muss.

Eine Übersetzung in die englische Sprache ist daher ein guter Anfang, richtet sich der Shop aber ausdrücklich auch an Länder, in denen Englisch nicht die Hauptsprache ist, sollte die Datenschutzerklärung auch in die entsprechenden Sprachen übersetzt werden.

Dementgegen steht die Tatsache, dass eben nicht jeder Mensch von Geburt an der englischen Sprache mächtig ist. Somit kann man nicht allein vom Status einer Sprache als „Weltsprache“ eine allgemein gültige Übersetzung in diese „Weltsprache“ ausreichen lassen.

Fallbeispiele:

Fall	Sprachen	Anwendbares Recht
Deutsches Unternehmen ohne Tochtergesellschaft – Seite auf Deutsch und nur deutsche Kunden	Deutsch	DSGVO & BDSG
Deutsches Unternehmen ohne Tochtergesellschaft – Seite auf Englisch und nur deutsche Kunden	Deutsch, Englisch	DSGVO & BDSG
Deutsches Unternehmen ohne Tochtergesellschaft – Seite auf Deutsch Kunden in Frankreich, Irland und Belgien	Deutsch, Französisch, Englisch	DSGVO & BDSG
Deutsches Unternehmen mit Tochtergesellschaft in Frankreich, dass sich in den Shops an deutsche und französische Kunden richtet	Deutsch, Französisch	DSGVO & BDSG für die Deutsche Erklärung DSGVO und nationales französisches Recht für die französische

Sie benötigen die von Website-Check erstellten Rechtstexte in einer Fremdsprache?

Entweder kontaktieren Sie unseren Support per Mail: support@website-check.de oder lassen die Website-Check-Rechtstexte hier übersetzen: [Jetzt übersetzen lassen!](#)



"Warum ein Abo? Warum monatlich zahlen?"

Das Website-Check-Abo-Modell bieten Ihnen einen persönlichen Mehrwert. Wiederkehrende Zahlungen im digitalen Zeitalter sind kein Fluch, sondern ein Segen auch für Ihr Unternehmen.

Ein Abo-Modell ist für Sie äußerst praktisch:

Einmal das SEPA-Mandat erteilt, müssen Sie sich um keine wiederkehrenden Überweisungen kümmern. Sie erhalten Website-Check Rechtstexte automatisch geliefert,

ohne dafür aktiv etwas tun zu müssen.

Wenn Sie Ihre Website oder Onlineshop einmal rechtlich abgesichert haben, ist das immer nur für den aktuellen Moment rechtlich passend.

Kommt nun ein neues Urteil, ein neues Gesetz oder an Ihrer Website wird technisch etwas geändert, neues Plug-in müssen die Rechtstexte individuell angepasst werden.

Website-Check überwacht die Gesetzeslage, überprüft Ihre Website in regelmäßigen Abständen je nach gebuchten Paket und dies ist am einfachsten mit einem Abo-Modell abzubilden.

Sie erhalten:

- DSGVO-konforme Rechtstexte für Websites oder Onlineshops
- DSGVO-konforme Rechtstexte für Social-Media-Plattformen(optional)
- Kostenlose Rechtstexte-Updates
- Automatische Implementierung auf Ihrer Internetpräsenz
- Automatisch Aktualisierung ohne jegliches Zutun Ihrerseits
- Prüfsiegel, das Abmahnern signalisiert - Lohnt sich nicht!



 Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

"Warum sollte ich Website-Check beauftragen und nicht einen Mitbewerber?"

Das liegt auf der Hand:

Website-Check wurde von Fachanwälten und TÜV-zertifizierten Datenschutzbeauftragten entwickelt.

Immer das Recht auf Ihrer Web-Seite

Unsere Rechtstexte befinden sich stets auf dem aktuellen Stand von der Rechtsprechung und dem technischen Stand Ihrer Internetpräsenz.

Haftungsübernahme

Selbstverständlich übernimmt Website-Check, falls Ihr gebuchtes Paket eine Haftungsübernahme enthält, zusammen mit der IT-Recht Kanzlei DURY LEGAL die Haftung für die gelieferten Rechtstexte.

Individuell

Die Rechtstexte werden individuell auf Basis des Fragebogens und einer Analyse Ihrer Website erstellt.

Zeit und Kosten sparen

Vermeiden Sie wirkungsvoll teure Abmahnungen und Bußgelder durch Website-Check.

Abmahnsicher

Mit den Rechtstexten von Website-Check sind Sie dauerhaft vor Abmahnungen geschützt.

Prävention

Mit Domainscan Prüfungen und dem Update-Service zu neuen Gesetzgebungen senken wir dauerhaft Ihr Abmahnrisiko.

Schnell und einfach

In wenigen Minuten erhalten Sie individuelle Rechtstexte angepasst auf Ihre Website.

Website-Check und die IT-Recht Kanzlei DURY LEGAL

übernehmen gemeinsam die Haftung für unsere erstellten Rechtstexte.

Gemeinsam. Stark. Das Recht auf Ihrer Webseite.

Die Umsetzung des Datenschutzes ist kein Selbstläufer!

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
-> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <-

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
update Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

✔ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Was bedeutet Framing?

Unter Framing versteht man das Einbetten von fremden Bildern, Videos oder Texten in anderen Websites. Damit ist gemeint, dass fremde Inhalte, ohne kopiert zu werden bzw. auf dem Server gespeichert zu sein, auf der eigenen Webseite angezeigt werden. Dahinter verbirgt sich ein Link auf die Ursprungsseite. Häufiges Beispiel für Framing ist das Einbetten von YouTube-Videos auf der eigenen Webseite oder Social-Media-Präsenz.

Die Technik des Framing ist für Webseitenbesucher nicht sichtbar, was auch die urheberrechtliche Problematik verschärft. Für den Besucher einer Internetseite macht es schlichtweg keinen Unterschied, ob der Inhalt per "iframe" eingebunden ist, oder ob das Bild oder das Video direkt auf der Internetseite technisch eingebunden ist., es sei denn, es gäbe auf der Internetseite einen deutlichen Hinweis darauf.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Nutzer annehmen, dass der Betreiber der Internetseite den urheberrechtlich geschützten Inhalt direkt auf seiner Internetseite eingebunden hat und nutzen darf.

Sollten Sie Fragen haben, schreiben Sie uns an: support@website-check.de

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
-> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <-

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
update Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

✔ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

"Was sind NAP-Daten?"

Was sind NAP-Daten überhaupt?

NAP- sind / bedeutet "Name, Adress, Phone(Rufnummer)".

Damit ist also der Name, Adresse und Telefonnummer Ihres Unternehmens gemeint.

NAP-Daten und die DSGVO?

Auch in Bezug auf Ihre Internetpräsenz sollten Sie jegliche Änderung einpflegen. Denn fehlerhafte Angaben, ein falsches Impressum stellt ein Abmahnrisiko dar.

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
 Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
 Ihre Website wird
 auf die häufigsten
 Abmahngründe geprüft.
 >> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

JETZT ZUM
NEWSLETTER
 ANMELDEN

**EINFACH.
 SICHER.
 PREISWERT.**
 Website-Check
 updatet Ihre
 Rechtstexte
 komplett
 automatisch.

✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Website hat über 300 Unterseiten. Was soll ich tun?

Meine Website hat über 300 Unterseiten und daher fehlen Dienste in meiner Datenschutzerklärung!
 Welcher Tarif / Paket benötige ich?

In Ihrem Tarif "Rechtssichere Internetseite / Onlineshop Professional" scannen wir regelmäßig Ihre Website mit 300 Unterseiten. **Dies ist für über 95% unserer Kunden ausreichend.**

Viele Kunden bleiben unter dieser Seitenanzahl.

Bei großen Corporate Websites, oder Websites mit z.B. vielen Blogartikeln oder News kann es jedoch sein, dass Ihre Website über 300 Unterseiten hat. Um diese über die 300 Seiten hinausgehenden Unterseiten auch zu scannen, empfehlen wir Ihnen ein Upgrade auf das Paket "Rechtssichere Internetseite Enterprise". Weitere Infos finden Sie unter: <https://website-check.de/packages/?type=website>

Dieses Paket ist optimal für große Firmenwebsites und **scannt dann regelmäßig 1.000 Unterseiten.**

So können Sie sicher sein, dass alle Skripte, Funktionen und Dienste korrekt in der Datenschutzerklärung gelistet sind und Sie ständig mit Updates versorgt werden.

Weiterhin ist dort auch Telefonsupport enthalten.

Geben Sie uns gerne Rückmeldung, wenn ein Upgrade gewünscht ist. Dies geht ganz formlos per Mail.

Wenn Ihre Website **über 1.000 Unterseiten** hat, erstellen wir Ihnen gerne ein **individuelles Angebot**.

Falls Sie kein Upgrade wünschen, können Sie uns auch ggf. fehlende Dienste nennen, diese wird unser Support (Verfügbarkeit je nach aktuellem Supportaufkommen) dann gerne für Sie einmalig manuell hinzufügen.

Sollten Sie Fragen haben, schreiben Sie uns an: support@website-check.

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
 Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
 Ihre Website wird
 auf die häufigsten
 Abmahngründe geprüft.
 >> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

JETZT ZUM
NEWSLETTER
 ANMELDEN

**EINFACH.
 SICHER.
 PREISWERT.**
 Website-Check
 updatet Ihre
 Rechtstexte
 komplett
 automatisch.

✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Wer darf mich überhaupt abmahnen?

Nicht nur Behörden, Gerichte oder Aufsichtsbehörden dürfen eine Abmahnung aus Datenschutz-Gründen aussprechen!

Unter Umständen ist auch Ihr Konkurrent, Ihr Mitbewerber dazu berechtigt.

Beispiel: Firma A (Ihr Mitbewerber) beachtet alle Vorgaben zur Datenschutz-Grundverordnung. Es könnte eine Abmahnung auf Firma B (z.B. Ihr Unternehmen) zukommen, falls Sie hier Ihre Pflicht in dieser Hinsicht nicht oder fehlerhaft erfüllen.

Die Voraussetzungen müssen also für den Wettbewerb für alle gleich sein. Für alle Unternehmer und Vereine gilt die Datenschutzgrundverordnung

Bei Verstößen darf die Konkurrenz meist eine DSGVO-Abmahnung erstellen und beispielsweise eine Unterlassung fordern. Das regelt § 8 Abs. 1 UWG

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
-> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <->

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

👍 Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Rechtstexte

Erreichbarkeit von Impressum & Datenschutz. Wo und wie binde ich korrekt auf meiner Website ein?

Die **Datenschutzerklärung** muss im Gegensatz zum Impressum garantiert mit einem Klick von jeder Unterseite einer Website aus erreichbar und eindeutig gekennzeichnet sein.

Es ist daher nicht erlaubt, die **Datenschutzerklärung** im Impressum unterzubringen.

Es ist zu empfehlen, die Hinweise zum **Datenschutz** und das Impressum getrennt aufzuführen.

Sollten Sie weitere Fragen hierzu haben,
schreiben Sie an: support@website-check.de

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
-> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <->

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

👍 Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Rechtstexte für Website & Online-Shops

Rechtssichere Internetseite & Online-Shop

Website-Check erstellt Ihnen ein rechtssicheres Impressum sowie eine DSGVO-Konforme Datenschutzerklärung, um Ihren Internetauftritt dauerhaft rechtlich abzusichern.

Zusätzlich sichern wir Ihren Online-Shop dauerhaft rechtlich ab, durch AGB und eine Widerrufsbelehrung.

- [Reglementierte Berufe von Website-Check](#)
- [Rechtstexte für Behörden, öffentliche Einrichtungen und Kirchen](#)
- [Rechtstexte per Copy&Paste, Anwaltlich, Generator oder Abo?](#)

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.



 **Folgen Sie uns auch auf:** [facebook](#) und [instagram](#)

Reglementierte Berufe von Website-Check

Wir haben für die korrekte Erstellung des Impressums über 376 Berufe zur Auswahl inkl. Aufsichtsbehörden und Kammern.

Hier die aktuelle Übersicht:

Altenpflegehelfer/in
Altenpfleger/in
Änderungsschneider/in
Anlagenmechaniker/in - Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
Apotheker/in
Appreteur/in
Architekt/in
Arzt/Ärztin
Asphaltierer/in
Augenoptikermeister/in
Ausführung einfacher Schuhreparaturen
Autovermietung
Bäcker/in
Bäckermeister/in
Baubetreuer/in gemäß § 34c Abs. 1 GewO
Baugewerbe
Bauträger/in gemäß § 34c Abs. 1 GewO
Behälter- und Apparatebauer/in
Behälter- und Apparatebauermeister/in
Beratender Ingenieur/in
Berg- und Skiführer/in
Bestattungsgewerbe
Betonbohrer/in und -schneider/in
Betonstein- und Terrazzohersteller/in
Betonstein- und Terrazzoherstellermeister/in
Bewachungsgewerbe
Bewachungsgewerbe auf Seeschiffen

Bodenleger/in
Bogenmacher/in
Boots- und Schiffbauermeister/in
Boots- und Schiffsbauer/in
Böttcher/in
Böttchermeister/in
Brauer/in
Brunnenbauer/in
Brunnenbauermeister/in
Buchbinder/in
Buchdrucker/in
Büchsenmacher/in
Büchsenmachermeister/in
Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
Bürsten- und Pinselmacher/in
Cembalobauer/in
Chirurgiemechaniker/in
Chirurgiemechanikermeister/in
Consulting (allgemeine Beratertätigkeit)Stadtplaner/in
Dachdecker/in
Dachdeckermeister/in
Damen- und Herrenschneider/in
Darlehensvermittler gemäß § 34c Abs. 1 GewO
Datenschutzbeauftragte/r
Datenschutzhelfer/in
Daubenhauer/in
Dekateur/in
Dekorationsnäher/in
Diätassistent/in
Diskothekenbetreiber/in
Dozent/in
Drechsler- (Elfenbeinschnitzer-) und Holzspielzeugmachermeister/in
Drechsler/in
Drucker/in
Edelsteingraveure/in
Edelsteinschleifer/in
Einbau von genormten Baufertigteilen
Eisenflechter/in

Elektriker/in
Elektromaschinenbauer/in
Elektromaschinenbauermeister/in
Elektrotechniker/in
Elektrotechnikermeister/in
Elfenbeinschnitzer/in
Energieanlagenelektroniker/in
Ergotherapeut/in
Estrichleger/in
Estrichlegermeister/in
Eventagenturen
Facharzt/Fachärztin für Allgemein Chirurgie
Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin
Facharzt/Fachärztin für Anästhesiologie
Facharzt/Fachärztin für Anatomie
Facharzt/Fachärztin für Augenheilkunde
Facharzt/Fachärztin für Biochemie
Facharzt/Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Facharzt/Fachärztin für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Facharzt/Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten
Facharzt/Fachärztin für Herzchirurgie
Facharzt/Fachärztin für Humangenetik
Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin
Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin
Facharzt/Fachärztin für Kinder- u. Jugendpsychiat. u. -psychoth.
Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin
Facharzt/Fachärztin für Klinische Pharmakologie
Facharzt/Fachärztin für Laboratoriumsmedizin
Facharzt/Fachärztin für Mikrobiol./Virolog./infektionsepi.
Facharzt/Fachärztin für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
Facharzt/Fachärztin für Neurochirurgie
Facharzt/Fachärztin für Neurologie
Facharzt/Fachärztin für Neuropathologie
Facharzt/Fachärztin für Nuklearmedizin
Facharzt/Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen
Facharzt/Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie
Facharzt/Fachärztin für Pathologie
Facharzt/Fachärztin für Pharmakologie und Toxikologie

Facharzt/Fachärztin für Physikalische/Rehabilitative Medizin

Facharzt/Fachärztin für Physiologie

Facharzt/Fachärztin für Plastische und Ästhetische Chirurgie

Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie

Facharzt/Fachärztin für Psychosom. Medizin u. Psychotherapie

Facharzt/Fachärztin für Radiologie

Facharzt/Fachärztin für Rechtsmedizin

Facharzt/Fachärztin für Sprach-, Stimm- u. kindl. Hörstörungen

Facharzt/Fachärztin für Strahlentherapie

Facharzt/Fachärztin für Thoraxchirurgie

Facharzt/Fachärztin für Transfusionsmedizin

Facharzt/Fachärztin für Urologie

Facharzt/Fachärztin für Viszeralchirurgie

Fachsportlehrer/in im freien Beruf

Fahrlehrer/in

Fahrzeugverwerter/in

Feinmechaniker/in

Feinoptiker/in

Feintäschner/in

Feinwerkmechanikermeister/in

Finanzanlagenvermittler/in gemäß § 34f GewO

Fleckenteppichhersteller/in

Fleischer/in

Fleischermeister/in

Fleischzerleger/in

Flexograf/in

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in

Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister/in

Fotograf/in

Friseur/in

Friseurmeister/in

Fuger/in

Galvaniseure/Galvaniseurin

Gastronomie

Gebäudereiniger/in

Gebundene/r Versicherungsmakler/in (§ 34d Abs. 7 GewO)

Gebundene/r Versicherungsvermittler/in (§ 34d Abs. 7 GewO)

Gebundene/r Versicherungsvertreter/in (§ 34d Abs. 7 GewO)

Geigenbauer/in
Gerber/in
Gerüstbauer/in
Gerüstbauermeister/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Gesundheitsaufseher/in oder Hygieneinspektor/in oder Desinfektor/in
Gesundheitsdienstleistungsunternehmen
Getränkeleitungsreiniger/in
Gewerbliche/r Immobilienverwalter/in gemäß § 34c Abs. 1 GewO
Glasbläser- und Glasapparatebauermeister/in
Glasbläser/in und Glasapparatebauer/in
Glaser/in
Glasermeister/in
Glasmaler/in
Glasveredler/in
Glasveredlermeister/in
Glücksspiel mit Gewinnmöglichkeit
Gold- und Silberschmied/in
Graveur/in
Handschuhmacher/in
Handzuginstrumentenmacher/in
Harmoniumbauer/in
Haus- und Familienpfleger/in
Hebamme / Entbindungspfleger
Heilerziehungspfleger/in
Heilerziehungspflegehelfer/in
Heilpädagoge/pädagogin
Heilpraktiker/in
Heilpraktiker/in für Psychotherapie
Heilpraktiker/in für Physiotherapie
Heilpraktiker/in für Podologie
Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
Holz- und Bautenschutzgewerbe
Holzbildhauer/in
Holzblasinstrumentenmacher/in
Holzblockmacher/in

Holz-Leitermacher/in
Holzreifenmacher/in
Holzschindelmacher/in
Holzschuhmacher/in
Holzspielzeugmacher/in
Honorar-Finanzanlagenberater/in gemäß § 34h GewO
Hörakustiker/in
Hörgeräteakustikermeister/in
HotellerieKraftfahrzeugtechnikermeister/in
Hundetrainer/in
Immobilienvermittler gemäß § 34i GewO
Informationstechniker/in
Informationstechnikermeister/in
Ingenieur/in
Inkassodienstleister/in gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG
Innerei-Fleischer/in
Installateur/in und Heizungsbauer/in
Installateur/in und Heizungsbauermeister/in
IT-Dienstleister
Jalousiebauer/in
Jugendhelfer/in
Juwelier/in
Kabelverleger/in im Hochbau
Kälteanlagenbauer/in
Kälteanlagenbauermeister/in
Karosserie- und Fahrzeugbauer/in
Karosserie- und Fahrzeugbauermeister/in
Keramiker/in
KFZ-Reparatur
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in
Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
Klavierbauer/in
Klavierstimmer/in
Klempner/in
Klempnermeister/in
Klöppler/in
Konditor/in
Konditormeister/in

Korbmacher/in
Kosmetiker/in
Kraftfahrzeugtechniker/in
Krankenpflegehelfer/in
Kunststopfer/in
Kürschner/in
Lampenschirmhersteller/in
Landmaschinenmechaniker/in
Landmaschinenmechanikermeister/in
Landschafts- und Gartenarchitekt/in
Lebensmittelchemiker/in
Lehrer/in
Logistikunternehmen
Logopäde/Logopädin
Maler und Lackierermeister/in
Maler/in und Lackierer/in
Mälzer/in
Marketingagenturen
Markscheider/in
Maskenbildner/in
Masseur - n. medizinischer Bademeister/in
Maurer/in und Betonbauer/in
Maurer/in und Betonbauermeister/in
Mechanikermeister/in für Reifen- und Vulkanisationstechnik
Mechatroniker/in für Kältetechnik
Med.-tech. Radiologieassistent/in
Medizinischer Fusspfleger/in / Podologe/Podologin
Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Laboratoriums-Assistent/in
Metall- und Glockengießer/in
Metallbauer/in
Metallbauermeister/in
Metallbildner/in
Metallblasinstrumentenmacher/in
Metallsägen-Schärfer/in
Metallschleifer/in und Metallpolierer/in
Modellbauer/in
Modist/in

Muldenhauer/in
Müller/in
Notar/in
Notfallsanitäter/in
Ofen- und Luftheizungsbauer/in
Ofen- und Luftheizungsbauermeister/in
Orgel- und Harmoniumbauermeister/in
Orgelbauer/in
Orthopädienschuhmachermeister/in
Orthopädietechnikermeister/in
Orthoptist/in
Parkettleger/in
Parkettlegermeister/in
Patentanwalt/Patentanwältin
Personaldienstleister
Pfandleihgewerbe
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Pharmazie Ingenieur/in
Physiotherapeut/in / Krankengymnast/in
Plisseebrenner/in
Porzellanmaler/in
Posamentierer/in
Produktakzessorische/r Versicherungsmakler/in (§ 34d Abs. 6 GewO)
Produktakzessorische/r Versicherungsvermittler/in (§ 34d Abs. 6 GewO)
Produktakzessorische/r Versicherungsvertreter/in (§ 34d Abs. 6 GewO)
Produktgroßhändler/in
Produkthersteller bzw. Verarbeiter
Produktmonteur/in
Psychologische/r Psychotherapeut/in
Rammgewerbe
Raumausstatter/in
Raumausstattermeister/in
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
Rechtsdienstleister/in in einem ausländischen Recht gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RDG
Rechtskundiger/Rechtskundige in einem ausländischen Recht
Rentenberater/in gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG
Requisiteur/in
Rohr- und Kanalreiniger/in

Rolladen- und Sonnenschutztechnikermeister/in
Rolladenbauer/in
Rundfunkanbieter
Sachverständiger/Immobilienmakler/in gemäß § 34c Abs. 1 GewO
Sattler/in
Schaustellung von Personen
Schilder- und Lichtreklamehersteller/in
Schilder- und Lichtreklameherstellermeister/in
Schirmmacher/in
Schlagzeugmacher/in
Schneidwerkzeugmechaniker/in
Schnellreiniger/in
Schornsteinfeger/in
Schriftsetzer/in
Schuhmacher/in
Segelmacher/in
Seiler/in
Seilermeister/in
Siebdrucker/in
Skilehrer/in
Sonderpädagogische Lehrämter
Sozialarbeiter/in, staatlich anerkannt
Sozialassistent/in
Sozialmedizinischer Assistent/in
Sozialpädagoge/in staatlich anerkannt
Speiseeishersteller/in
Spielbanken, Lotterien, Glücksspiele
Spielhallen
Staatlich anerkannte/r Erzieher/in
staatlich geprüfte/r Berg- und Skiführer/in
staatlich geprüfte/r Ski- und Snowboardlehrer/in
Steindrucker/in
Steinmetz- und Steinbildhauermeister/in
Steinmetz/in und Steinbildhauer/in
Steuerberater/in
Sticker/in
Stoffmaler/in

Straßenbauer/in
Straßenbauermeister/in
Stricker/in
Stuckateur/in
Stuckateurmeister/in
Tankschutzbetriebe
Teppichreiniger/in
Textil-Handdrucker/in
Textilreiniger/in
Theater- und Ausstattungsmaler/in
Theaterkostümnäher/in
Theaterplastiker/in
Tierarzt/ärztin
Tierschutzverein
Tischler/in
Tischlermeister/in
Uhrmacher/in
Vereidigter Diplom-Dolmetscher/in FH
Vereidigter Diplom-Übersetzer/in FH
Vereidigter staatlich geprüfter Übersetzer/in
Vergolder/in
Vermessungsingenieur/in
Versicherungsberater/in (§ 34d Abs. 1 GewO)
Versicherungsmakler/in (§ 34d Abs. 1 GewO)
Versicherungsunternehmen
Versicherungsvermittler/in (§ 34d Abs. 1 GewO)
Versicherungsvertreter/in (§ 34d Abs. 1 GewO)
Versteigerer/Versteigerin
Vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 2 Abs. 10 KWG
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
Vitametiker/in
Vulkaniseur/in und Reifenmechaniker/in
Wachszieher/in
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierermeister/in
Wärme-, Kälte-, Schallschutzisolierer/in
Weber/in
Weinküfer/in
Winzer/in

Wirtschaftsprüfer/in
Wohnimmobilienverwalter/in gemäß § 34c Abs. 1 GewO
Yogalehrer/in
Zahnarzt/ärztin
Zahntechnikermeister/in
Zimmerer/in
Zimmerermeister/in
Zupfinstrumentenmacher/in
Zweiradmechaniker/in
Zweiradmechanikermeister/in

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
 Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
 Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
 >> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

JETZT ZUM **NEWSLETTER** ANMELDEN

EINFACH. SICHER. PREISWERT.
 Website-Check updatet Ihre Rechtstexte komplett automatisch.

Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und auf [instagram](#)

Rechtstexte für Behörden, öffentliche Einrichtungen und Kirchen

Für alle gewerblichen Betreiber von Internetseiten und Online-Shops stellt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) seit dem 25. Mai 2018 den rechtlichen Rahmen für einen Internetauftritt dar. Rechtstexte müssen die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Tun sie dies nicht, können Bußgelder und Abmahnungen gegen die Betreiber ausgesprochen werden.

In erster Linie betrifft dies alle Unternehmen - also in Form von AG, Einzelunternehmen, e.K., eG, GbR, GmbH (& Co. KG), KG, UG - sowie Vereine. Für sie ist die DSGVO als Rechtsstandard festgesetzt.

Darüber hinaus erreichen uns regelmäßig Anfragen von Kunden, Partnern und Interessenten, die nicht in die klassischen gewerblichen Rechtsformen fallen. Beispiele dafür lauten:

- **staatliche Behörden** z.B. Ämter, Ministerien...
- **öffentliche Einrichtungen** z.B. Schulen, Altenheime, Verkehrsbetriebe...
- **Kirchen** (einzelne Kirchen aber auch kirchliche Institutionen)

Für diese 3 genannten Gruppierungen muss die DSGVO nicht expliziert gelten. Im Gegensatz dazu finden oft Spezialgesetze wie z.B. separate Landesdatenschutzgesetze oder der KDG (Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz) Anwendung. Diese Rechtsgrundlagen sind stets je nach Zuständigkeit sehr individuell vom jeweiligen Kunden einzuhalten.

Wir weisen in unserem Auftragsformular darauf hin, dass wir Aufträge von Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Kirchen gemäß unserer AGB derzeit nicht bearbeiten.

Was ist somit zu tun?

Fallen Sie in eine der 3 genannten Gruppierungen, so empfehlen wir Ihnen, sich mit unserem Kooperationspartner, der [IT-Recht Kanzlei DURY LEGAL](#) in Verbindung zu setzen. Die Kollegen können Ihnen bei der Erstellung der für Sie individuell benötigten Rechtstexte helfen.

Hierzu auch ein sehr interessanter Beitrag von der [IT-Recht Kanzlei DURY LEGAL](#)
[Rechtliche Voraussetzungen für kirchliche Träger und Körperschaften](#)

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK

JETZT ZUM **NEWSLETTER** ANMELDEN

EINFACH.



👍 Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Rechtstexte per Copy&Paste, Anwaltlich, Generator oder Abo?

Interessiert sich überhaupt jemand für Rechtstexte auf Websites & Online-Shops?

Können Sie sich daran erinnern, wann Sie selbst das letzte Mal eine Datenschutzerklärung oder AGB durchgelesen haben? Kein Problem, damit sind Sie definitiv nicht alleine.

Fakt ist,
dass Rechtstexte auf einer Website (außer rein privater Internetauftritt)
und beim Online-Shop zusätzlich AGB, Muster-Widerrufsformular, Widerrufsbelehrung
Pflicht sind.

Es gibt einige Optionen Rechtstexte zu erhalten:

- Copy auf einer fremden Website (definitiv nicht zu empfehlen!)
- Anwaltliche Erstellung
- Statischer Rechtstexte-Generator
- Dynamischer Rechtstexte-Generator

	Copy - Paste von fremder Website /Diebstahl	Anwaltliche Erstellung DSGVO-konform bis zu einer rechtlichen Änderung	Statische Generator meist kostenlos	Dynamischer Generator DSGVO-aktuell, zumindest von Website-Check
Rechtstexte	✓	✓	✓	✓
DSGVO-konform	✗	✓	?	✓
Support	✗	✓	?	✓
Individuelle Beratung	✗	✓	✗	✓
Nutzungsrecht der Rechtstexte	✗	✓	✓	✓
Automatische Domainscans	✗	✗	✗	✓
Automatische Rechtstexte-Update	✗	✗	✗	✓
Automatische Implementierung	✗	✗	✗	✓
Abmahnschutz	✗	?	✗	✓
Haftungs-übernahme	✗	✓	✗	✓

Copy & Paste (= Klau) auf einer fremden Website:

Im Moment des "Kopierens" kostet Sie dies erstmals nichts.

Es kann jedoch zur Abmahnung kommen, da z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen urheberrechtlich geschützt sein können. Dies ist für Sie erstmal nicht erkenntlich.

Weiterhin sind Datenschutz, AGB auf die jeweilige Website / den Online-Shop und auch auf die technische Umsetzung angepasst und somit eher für Ihre Website / Online-Shop nicht rechtlich passend. Lassen Sie die Finger davon.

Wenn Sie der Meinung sind, hierfür kein Geld ausgeben zu wollen, suchen Sie sich lieber einen kostenlosen Generator. Lieber kostenlos als Diebstahl.

Anwaltliche Erstellung

Die Erstellung von Rechtstexten durch einen IT-spezialisierten Fachanwalt hat erstmal den Vorteil, dass Sie eine persönliche Beratung erhalten und der Anwalt sich in diesem Fachgebiet auskennt. Ihre Website / Online-Shop wird individuell geprüft und die Rechtstexte DSGVO-konform und taggenau erstellt. Korrekt, taggenau. Was passiert, wenn sich die Rechtslage nach Erstellung ändert oder Sie eine nachträgliche, technische Veränderung an der Website vornehmen (z.B. Implementierung eines Plug-In, Verlinkung zu einem Social-Media-Kanal...)? Hier müssten Sie Ihren Fachanwalt erneut kontaktieren, die erstellten Rechtstexte erneut anzupassen, was wohl wieder mit Kosten verbunden ist. Auch jede rechtliche Änderung in der DSGVO müssen Sie erstens mitbekommen und zweitens Ihre Rechtstexte ebenfalls mit erneut anfallenden Kosten updaten lassen.

Statischer Generator

Hier gibt es unzählige Alternativen, von kostenlosen bis hin zu kostenpflichtigen Generatoren.

Ein Vorteil gegenüber anwaltlich erstellten Rechtstexten ist ganz klar der Preis und die individuelle, persönliche Beratung. Diese Rechtstexte stehen Ihnen natürlich ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung.

Allerdings hat diese Form auch gravierende Nachteile, welche klar auf der Hand liegen.

Sie haben keinen persönlichen Ansprechpartner, teils keinen Support und keinen Update-Service.

Einmal kostenlos erstellt und fertig. Mal vom Zeitaufwand bis zur Erstellung und Einbindung abgesehen. Weiterhin fehlt Ihnen der Abmahnschutz da kostenlos und wissen Sie, ob die erstellten Rechtstexte auch wirklich der aktuell geltenden DSGVO angepasst sind? Sie sehen, es kommen einige begründete Fragen auf.

Dynamische Generator z.B. von Website-Check

Solche Generatoren haben den entscheidenden Vorteil, das Sie immer aktuelle DSGVO-konforme, individuelle auf die Website passende Rechtstexte erhalten, welche sich rechtlichen Änderungen der DSGVO natürlich anpassen.

Vorteile dieser Dynamischen Rechtstexte-Generatoren:

- individuell passend zur Ihrer Website / Online-Shop
- eigener Support
- sind immer rechtlich auf dem aktuellen Stand
- Rechtstexte, welche sich automatisch bei Gesetzesänderungen anpassen
- Rechtstexte-Update
- automatisierte Einbindung / Implementierung der Rechtstexte auf Ihrer Website
bei Website-Check per Wordpress-Plugin oder JS-Snippet
- sie haben IT-Fachanwälte und zertifizierte Datenschutzbeauftragte im Team
zumindest bei der Website-Check GmbH
- sie bieten eine individuelle Tiefenprüfung im Einzelfall gegen Gebühr an
bei Website-Check GmbH durch IT-Fachanwälte
- übernehmen eine Haftungsübernahme, während der gesamten Laufzeit



👍 Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Rechtstexte-Einbindung

In diesem Artikel wird erklärt, wie Impressum und Datenschutzerklärung auf Ihrer Internetseite eingebunden werden können. Weiter unten finden Sie Hinweise wie Rechtstexte in Online-Shops einzubinden sind.

- [Manuelle HTML-Rechtstexte für Internetseiten](#)
- [Mit Wordpress-Plugin](#)
- [Mit Website-Check JS-Snippet](#)



Umlaute in Rechtstexten

Falls Sie die Rechtstexte vorab anschauen und die Umlaute und Sonderzeichen nicht korrekt dargestellt werden, liegt das daran, dass wir in den HTML Rechtstexten keine Metatags setzen (also auch nicht den UTF-8 Zeichensatz). Dieser Zusatz kommt von Ihrer Website. Dies muss ggf. manuell aktiviert werden.

TechReport / DSGVO-Analyse

In diesem Protokoll erhalten Sie eine Auflistung der datenschutzrechtlich-relevanten Inhalte. In diesem Bericht sehen Sie auch unsere Einstufung bzgl. DSGVO-Konformität und auch die Fundstellen der Funktionen. Weitere Informationen finden Sie hier: [Was ist in der DSGVO-Analyse enthalten?](#)

- [Rechtstexte-Einbindung](#)
- [Installationsanleitung für das Website-Check Wordpress Plugin](#)



✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Manuell



Umlaute in Rechtstexten

Falls Sie die Rechtstexte vorab anschauen und die Umlaute und Sonderzeichen nicht korrekt dargestellt werden, liegt das daran, dass wir in den HTML Rechtstexten keine Metatags setzen (also auch nicht den UTF-8 Zeichensatz). Dieser Zusatz kommt von Ihrer Website. Dies muss ggf. manuell aktiviert werden.

Manuelle HTML-Rechtstexte für Internetseiten

Wenn Sie Ihre Rechtstexte manuell einbinden wollen, gehen Sie bitte so vor:

Impressum

- Bitte nehmen Sie das Impressum als Inhalt einer eigenständigen Unterseite mit der Bezeichnung "Impressum" auf.
- Bitte stellen Sie eine ausreichende Verlinkung zu dieser Unterseite im oberen Seitenbereich mit einer aussagekräftigen Bezeichnung ("Impressum") sicher.

Datenschutzerklärung

- Bitte nehmen Sie die Datenschutzerklärung als Inhalt einer eigenständigen Unterseite mit der Bezeichnung "Datenschutzerklärung" auf.

Bitte stellen Sie eine ausreichende Verlinkung zu dieser Unterseite im oberen Seitenbereich mit einer aussagekräftigen Bezeichnung ("Datenschutzerklärung" oder "Datenschutz") sicher.

Website-Check Klausel in der Datenschutzerklärung



Website-Check Klausel in der Datenschutzerklärung

Es handelt sich dabei bereits um die Klausel für unser Website-Check Prüfsiegel, welches unter den Rechtstexten nachgeladen wird.

Manuelle HTML-Rechtstexte für Online-Shops

Wenn Sie Ihre Rechtstexte manuell einbinden wollen, gehen Sie bitte so vor:

AGB

- Bitte nehmen Sie die AGB als Inhalt einer eigenständigen Unterseite mit der Bezeichnung "AGB" auf. Bitte achten Sie darauf, dass Links, insbesondere der Link zur OS-Plattform anklickbar sind.

Widerrufsbelehrung(en)

- Wir gehen davon aus, dass in Ihrem Shopsystem / Bestellformular keine dynamische Generierung (seit dem 13.06.2014 von der EU vorgesehen) der Widerrufsbelehrung möglich ist. Dies ist aktuell bei unseren Kunden der Regelfall.
- Wir empfehlen Ihnen daher die Aufnahme aller gelieferten Versionen der Widerrufsbelehrung aus dem Anhang unter "Widerrufsbelehrung".

Muster-Widerrufsformular

- Verlinken Sie bitte das Muster-Widerrufsformular auf der Unterseite „Widerrufsrecht“ bzw. "Widerrufsbelehrung" als PDF-Datei. Der Kunde kann das Formular dann runterladen und ausfüllen.

- ✓ Falls Sie unser Wordpress-Plugin oder unser Java-Script Plugin bereits benutzen, brauchen Sie aktuell nichts zu tun. Die Rechtstexte auf Ihrer Website aktualisieren sich zeitnah automatisch.

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
->> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<-

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

- ✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Vorteil des WP-Plugin / JS-Snippet

Durch das WordPress-Plugin oder JS-Snippet werden die aktuell auf Ihrer Internetseite befindlichen Rechtstexte (Impressum und Datenschutzerklärung) mit den bei uns hinterlegten Rechtstexten abgeglichen. Ein entsprechender Abgleich erfolgt regelmäßig automatisch, kann aber auch manuell angestoßen werden.

Ändert sich etwas an den im Einsatz befindlichen Webtools, indem Sie z.B. Google Maps, Matomo oder einen anderen Dienst aufnehmen, erkennt unsere regelmäßige technische Prüfung die Änderungen an der Website beim nächsten regulären Scan und passt automatisch die Datenschutzerklärung an.

Die neue Version der Datenschutzerklärung müssen Sie dann nicht mehr von Hand auf Ihrer Seite einpflegen. Das Plugin lädt die notwendigen Änderungen beim nächsten Abruf automatisch auf die entsprechende Unterseite.

Auch bei sonstigen Änderungen an Ihrem Unternehmen (Adresswechsel, neuer Geschäftsführer, andere Telefonnummer etc.), können wir schnell und effektiv Ihre Rechtstexte anpassen. Sie müssen uns nur mitteilen, was sich bei Ihnen ändert.

Sollten wir im Rahmen der anwaltlichen Prüfung feststellen, dass Änderungen an ihren Rechtstexten notwendig sind, können wir diese sofort einpflegen und spätestens nach 60 Minuten sind Ihre Rechtstexte wieder auf dem aktuellsten Stand.

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
->> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<-

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

👍 Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Wordpress-Plugin

Wordpress-Plugin / universelles JS-Snippet

Melden Sie sich gerne bei uns, falls Sie die Rechtstexte automatisiert auf Ihrer Website einbinden möchten. **Manuelle Einbindungen durch Sie entfallen dann in der Zukunft.** In Wordpress geht das automatisch und sogar kostenfrei über unser Plugin. Weitere Infos finden Sie unter: <https://website-check.de/blog/sonstiges/cookie-banner-inkl-rechtstexte-updater-fuer-wordpress-nun-verfuegbar/>

Übrigens: In anderen CMS und auf statischen Websites können Sie unser ebenfalls kostenfreies, universelles JS-Snippet anfordern.

📌 Um das Wordpress-Plugin zu erhalten, wenden Sie sich bitte an support@website-check.de, damit wir Ihnen das Plugin und einen individuell für Ihre Webseite angelegten Token zuschicken können.

Installation des Website-Check Wordpress-Plugin

1. Laden Sie unser Plugin für Wordpress über den in der Mail bereitgestellten Link herunter.
2. Melden Sie sich im Admin-Bereich Ihrer Wordpress Webseite an.
Der Login erfolgt typischerweise unter www.deinedomain.de/wp-login.php.
3. Installieren Sie das Plugin in Ihrem Wordpress Admin-Bereich über den Reiter „Plugins“ -> „Installieren“ -> „Plugin hochladen“.
4. Nach der Aktivierung finden Sie den neuen Reiter „Website-Check“ in Wordpress unter dem Menüpunkt „Einstellungen“. Klicken Sie darauf und tragen Sie den **Token** im Feld „Produktcode“ ein. Ihren persönlichen **Token** finden Sie in der Mail, die Sie nach dem Anfordern des Plugins erhalten haben.
5. Nun legen Sie fest, auf welchen Unterseiten die Datenschutzerklärung und das Impressum angezeigt werden soll. Erstellen Sie ggf. neue Unterseiten mit dem Titel „Datenschutzerklärung“ oder „Datenschutz“ bzw. „Impressum“. Die Internetadresse (URL) der Unterseite sollte wie folgt benannt werden: www.deinedomain.de/datenschutzerklaerung/ bzw. www.deinedomain.de/impressum/.
Fügen Sie auf der Unterseite für die **Datenschutzerklärung** nur den **Shortcode/Textbaustein** [wsc_dse] und auf der Unterseite für das **Impressum** nur den **Shortcode/Textbaustein** [wsc_imp] ein.

Das Plugin cacht die Rechtstexte

Auch wenn unser Dienst nicht erreichbar ist, sind die Rechtstexte trotzdem auf der Website online.

Alle 30 Minuten prüft das Plugin, ob neue Rechtstexte bei uns bereitstehen. Entweder weil wir diese aktualisiert haben oder weil der Kunde Änderungen an der Seite vorgenommen hat und gerade ein Re-Scan bei uns fällig war (je nach gebuchtem Paket).

Bildquellennachweise / Fotografen

Falls Bildquellennachweise unter dem Impressum eingebunden sind, sollten diese von Ihnen manuell unter den Shortcut [wsc_imp] kopiert werden. Unsere Rechtstexte enthalten keine Bildquellennachweise, da diese immer individuell sind und das Impressum nicht immer der korrekte Ort dafür sein muss.

Jeder Bilderdienst bzw. Fotograf kann das abweichend vorgeben.



👍 Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

JavaScript-Snippet

Sämtliche Rechtstexte, die vom Website-Check Service erstellt wurden, können über ein HTML/JavaScript-Code-Snippet in die Website eingebunden werden. Natürlich haben wir auch ein eigenes Wordpress-Plugin, sollten Sie dies benötigen.

Unser JS-Snippet ist in allen übermittelten Rechtstexte-Mails
(Impressum, Datenschutzerklärung, AGB, Widerrufsbelehrung, Widerrufsformular)
bereits enthalten!

Somit aktualisieren sich Ihre Rechtstexte eigenständig. Sie müssen nichts weiter tun. Sie müssen hierzu **nicht** mehr den Support kontaktieren.

Wie binde ich das Website-Check JS-Snippet ein?

Vorgehensweise: Einmal installiert, dauerhaft aktuell !

In allen Rechtstexte-Updates ist unser JS-Snippet bereits erhalten.

1. Öffnen Sie die letzte Mail von Website-Check mit den Betreff: Ihre Rechtstexte oder Aktualisierte Rechtstexte
2. Öffnen Sie jeweils die HTML-Anlage "Datenschutzerklärung & Impressum"
3. Klicken Sie jeweils mit der rechten Maustaste " Seitenquelltext" anzeigen
4. Kopieren Sie **unbedingt jeweils den kompletten Quelltext - komplett (STRG+A)** (Unser JS-Snippet ist hierin integriert)
5. Binden Sie jeweils den kopierten Quelltext in den HTML-Code in die entsprechende Seite ein
STRG+C
6. Das war's. Ab sofort aktualisieren sich die Rechtstexte automatisch
Einmal installiert, dauerhaft aktuell.

Bei weiteren Fragen melden Sie ich gerne bei uns.

Wenn Sie ein CMS wie WordPress, Typo3 o.ä. nutzen, sollten Sie darauf achten, dass Ihr Page-Builder eine Option zum Einfügen von HTML /JavaScript Code haben muss, um das JavaScript-Snippet ordentlich einzubinden. Alle gängigen Page-Builder sollten solch eine Funktion bereitstellen. Wenn Ihr Homepage-Baukasten keinen HTML-Editor beinhaltet, kann diese Funktion nicht verwendet werden. Die Rechtstexte müssen dann manuell als Plain-Text kopiert werden.

Wenn der Webseitenbesucher die Unterseite mit dem Snippet aufruft, lädt der Browser die aktuellste Version des jeweiligen Rechtstexts. Für die Auslieferung der jeweils aktuellsten Version wird ein leistungsstarkes Cloud-CDN verwendet, um eine sehr hohe Verfügbarkeit zu erreichen. Zusätzlich sind für wichtige Sonderfälle, wie z.B. deaktiviertes JavaScript oder Verbindungsprobleme, Lösungen z.B. auf Basis von Iframes und älteren Fallback-Versionen des Rechtstexts implementiert.

Funktioniert das JS-Snippet immer?

Die Website muss die Einbindung von individuellem HTML- und JavaScript-Code unterstützen. Dies ist bei allen gängigen CMS-Systemen der Fall. Es gibt jedoch [Homepage-Baukasten Systeme](#) (free oder Basis-Tarife), in denen keine HTML-Datei und auch kein JS-Snippet hinterlegt werden kann.

Für WordPress sollte immer unser spezielles WordPress Rechtstexte-Plugin verwendet werden.

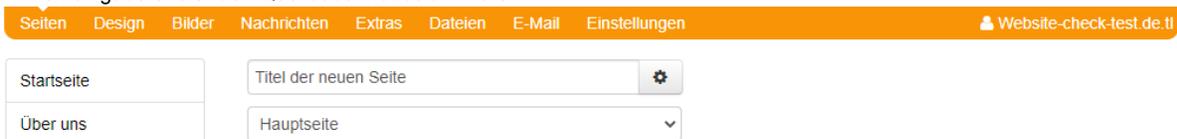


Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und auf [instagram](#)

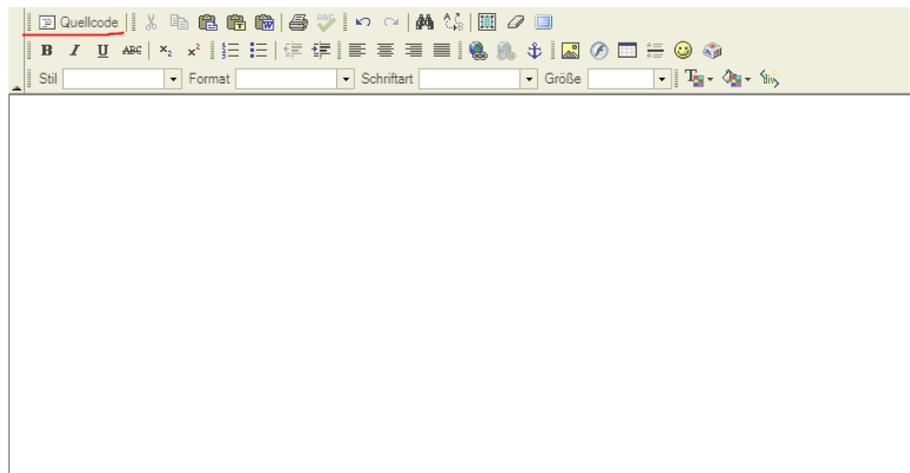
Baukastensysteme

Das hinzufügen der von Website-Check bereitgestellten Rechtstexte im Website Baukasten von Homepage-Baukasten funktioniert wie folgt:

1. Neue Seite hinzufügen klicken
2. Seite benennen
3. Im Texteingabefenster den Quellcode Modus aktivieren.



- Unsere Leistungen
- Impressum
- Neue Seite hinzufügen



- Bild einfügen
- Speichern

4. Die von Website-Check zugesandte .html Datei in einem Texteditor öffnen. (z.B. Word, Visual Studio Code, Notepad++, Windows Editor, Browser Quelltextansicht)
 Mit STRG+A alles markieren und anschließend mit STRG+C in die Zwischenablage kopieren.
 Den Kopierten Html Quelltext mit STRG+C in das Dialogfenster kopieren.
5. Auf Speichern klicken

Was Sie hier finden:

- [Homepage-Baukasten](#)
- [Cabanova](#)
- [lonos/DomainFactory/Webgo](#)
- [One.com](#)
- [Squarespace](#)
- [Strato Shop Pagebuilder](#)
- [Webnode](#)
- [Weebly](#)
- [Wix](#)
- [Yola](#)



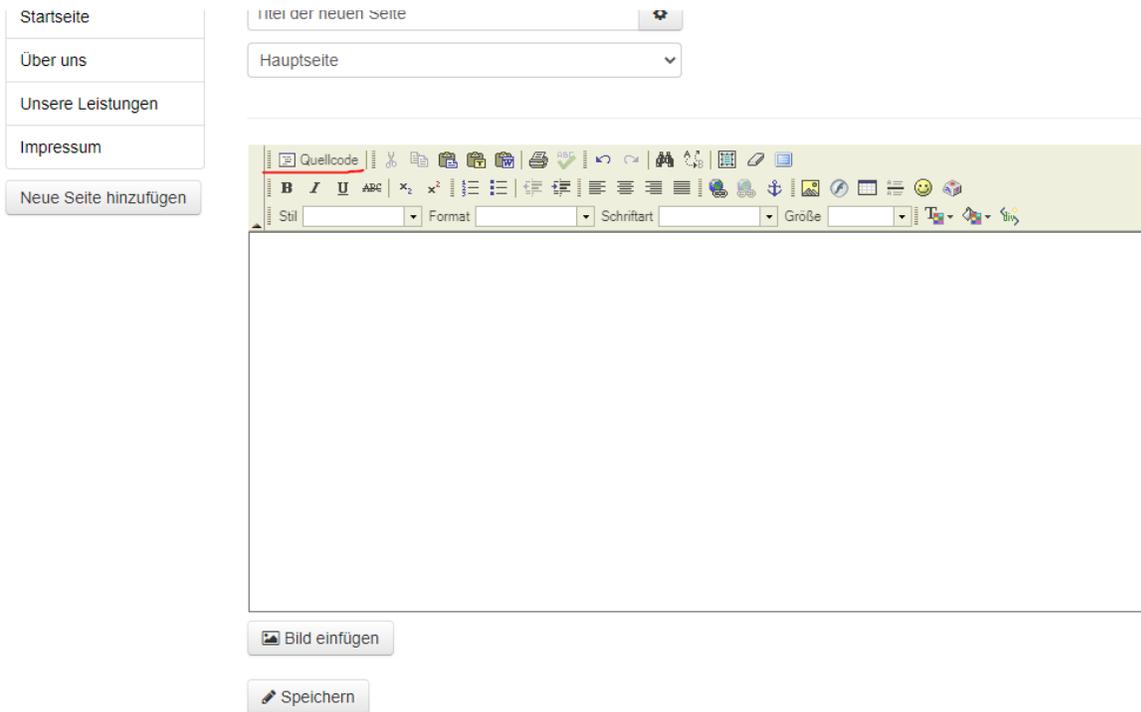
Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und auf [instagram](#)

Homepage-Baukasten

Das hinzufügen der von Website-Check bereitgestellten Rechtstexte im Website Baukasten von Homepage-Baukasten funktioniert wie folgt:

1. Neue Seite hinzufügen klicken
2. Seite benennen
3. Im Texteingabefenster den Quellcode Modus aktivieren.





- Die von Website-Check zugesandte .html Datei in einem Texteditor öffnen. (z.B. Word, Visual Studio Code, Notepad++, Windows Editor, Browser Quelltextansicht)
Mit STRG+A alles markieren und anschließend mit STRG+C in die Zwischenablage kopieren.
Den Kopierten Html Quelltext mit STRG+C in das Dialogfenster kopieren.
- Auf Speichern klicken



Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und auf [instagram](#)

Cabanova

Um die von Website-Check im Html Format bereitgestellten Rechtstexte im Cabanova Webseiten Baukasten einzufügen gehen Sie wie folgt vor:

- Fügen Sie eine Neue Seite hinzu und benennen Sie diese.
- Klicken Sie auf "Neues Element einfügen". Unter dem Punkt "Mehr Elemente" finden sie ein Element namens "Benutzerdefiniertes Html". Fügen Sie dieses auf ihrer Seite ein und ziehen sie auf die gesamte vorgesehene Seitenbreite und Höhe.
- Klicken Sie auf Konfigurieren. Es öffnet sich ein Dialogfenster in das sie den Html Quellcode einfügen können
- Die von Website-Check zugesandte .html Datei in einem Texteditor öffnen. (z.B. Word, Visual Studio Code, Notepad++, Windows Editor, Browser Quelltextansicht)
Mit STRG+A alles markieren und anschließend mit STRG+C in die Zwischenablage kopieren.
Den Kopierten Html Quelltext mit STRG+C in das Dialogfenster kopieren.
- Den Homepage Speichern Button drücken um Ihre neu hinzugefügte Seite zu speichern.





Wie maßgeschneidert: Service und Beratung für Sie

Wir machen uns gerne stark für Ihre Gesundheit. Das ist für uns Verpflichtung und Vergnügen. Natürlich möchten wir, dass Sie zufrieden mit uns sind. Deshalb sind wir mit Herz und Hirn dabei, wenn wir Sie beraten. Unser breites Produktsortiment ist auf dem neuesten Stand - genauso wie unsere technische Ausstattung.

Beratung professionell und mit einem Lächeln

Unser Team ist bestens ausgebildet, um Sie umfassend zu beraten. Ganz gleich, ob es um ein Arzneimittel, ein kosmetisches Präparat oder ein Nahrungsergänzungsmittel geht. Gesundheit ist das wichtigste Gut eines Menschen. Wir tun alles dafür, sie zu erhalten oder wiederherzustellen. Dabei vergessen wir nie, dass dahinter immer ein Mensch steckt, der ein Lächeln verdient.

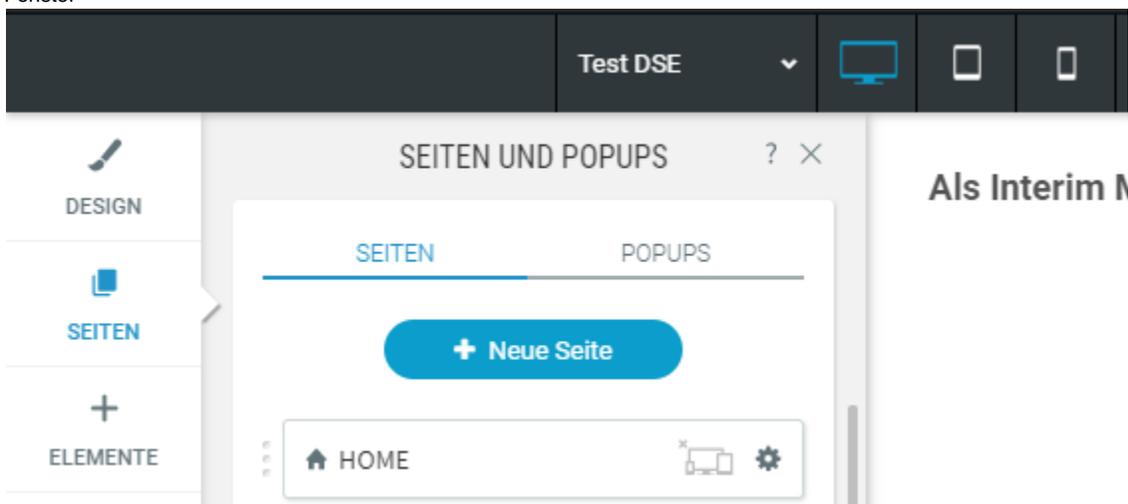


Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und auf [instagram](#)

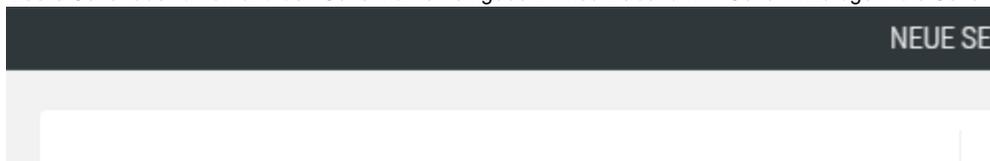
Ionos/DomainFactory/Webgo

Das hinzufügen der von Website-Check bereitgestellten Rechtstexte im Website Baukasten von Ionos/DomainFactory/Webgo funktioniert wie folgt:

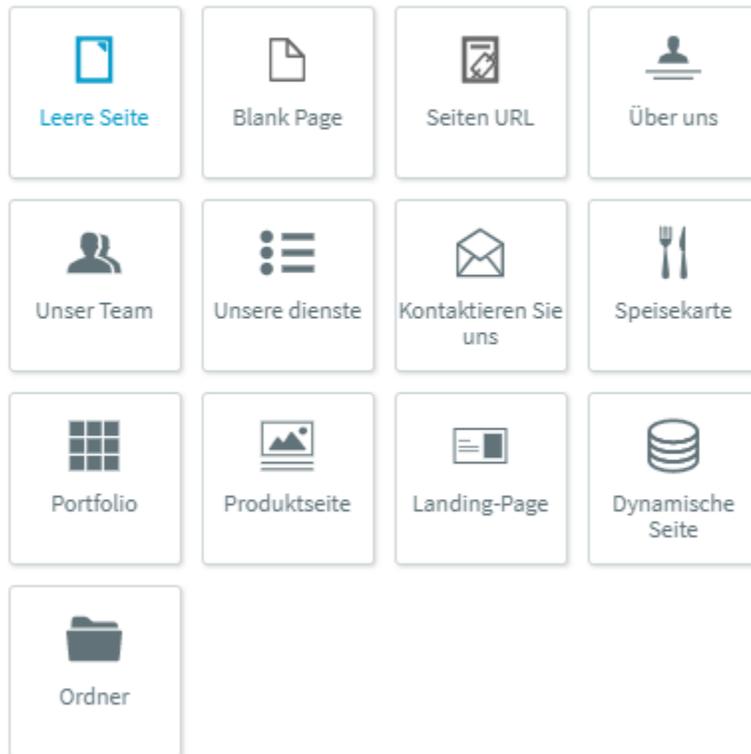
1. Im Editor in der Seitenleiste unter dem Menüpunkt Seiten eine neue Seite mit dem "+ Neue Seite" Button erstellen. Es öffnet sich ein Fenster



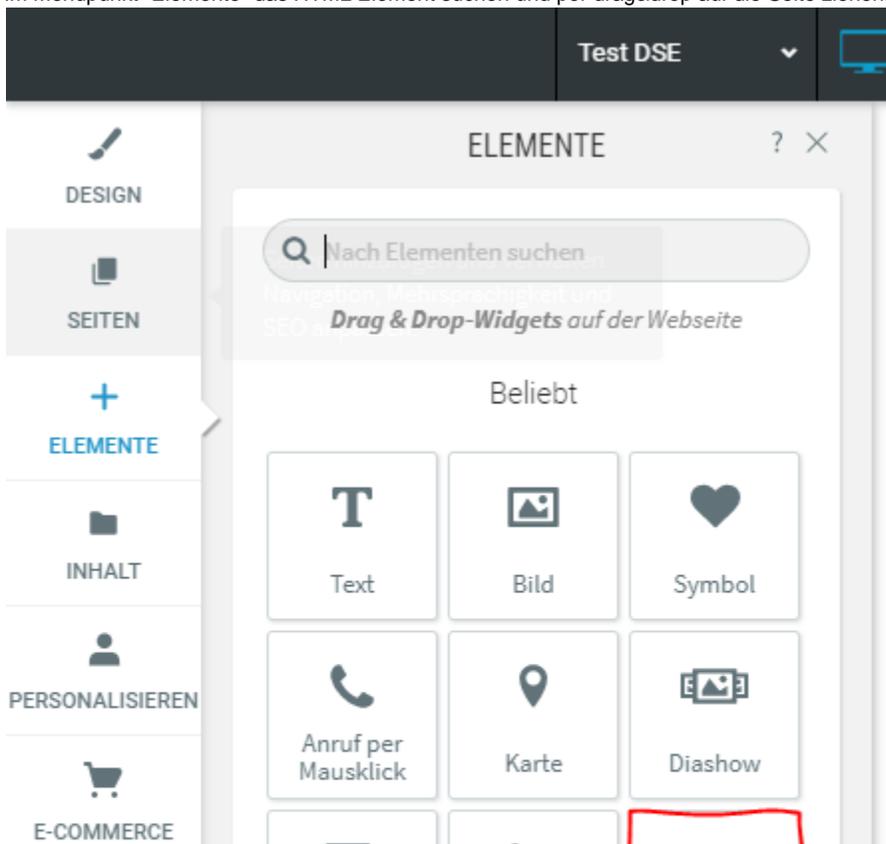
2. "Leere Seite" auswählen und den Seitennamen eingeben. Anschließend mit "Seite hinzufügen" die Seite erstellen.

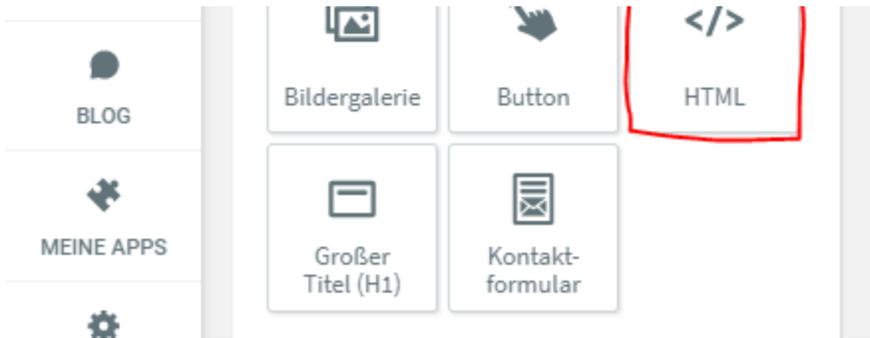


Seite hinzufügen

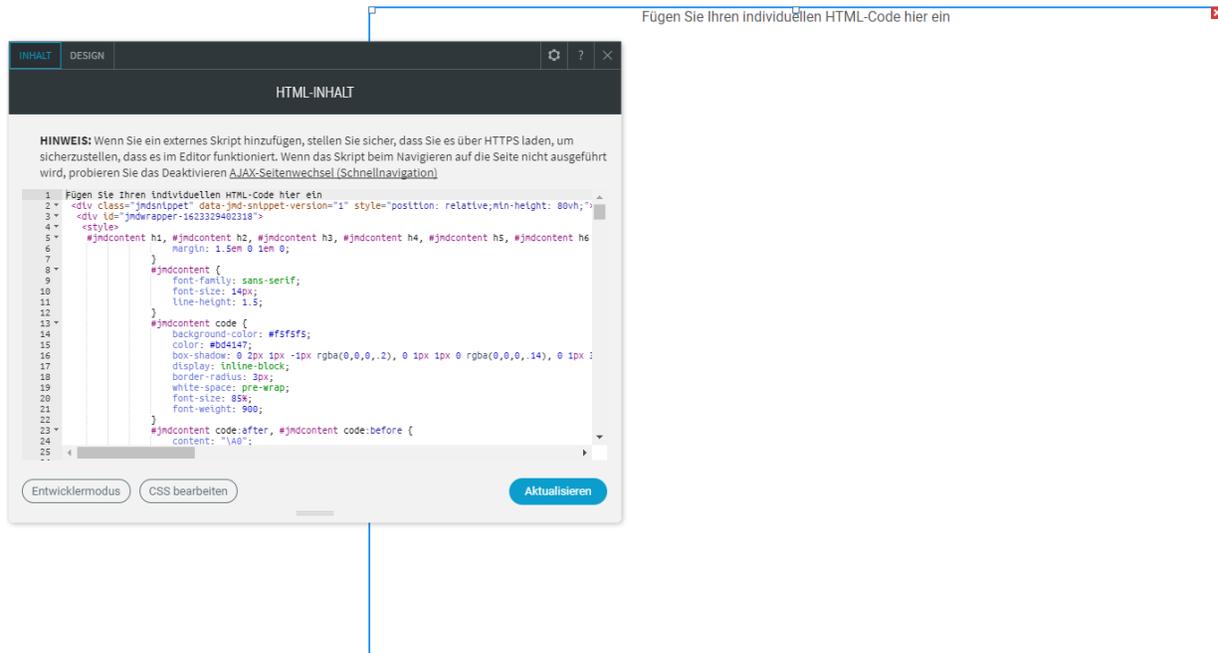


3. Im Menüpunkt "Elemente" das HTML Element suchen und per drag&drop auf die Seite ziehen.





4. Durch einen Klick auf das HTML Element auf der Seite erscheint ein Fenster in das der HTML-Quellcode eingegeben werden kann.



- Die von Website-Check zugesandte .html Datei in einem Texteditor öffnen. (z.B. Word, Visual Studio Code, Notepad++, Windows Editor, Browser Quelltextansicht)
Mit STRG+A alles markieren und anschließend mit STRG+C in die Zwischenablage kopieren.
Den Kopierten Html Quelltext mit STRG+C in das Dialogfenster kopieren.
Auf "Aktualisieren" klicken um den Quelltext einzubinden
- Seite veröffentlichen



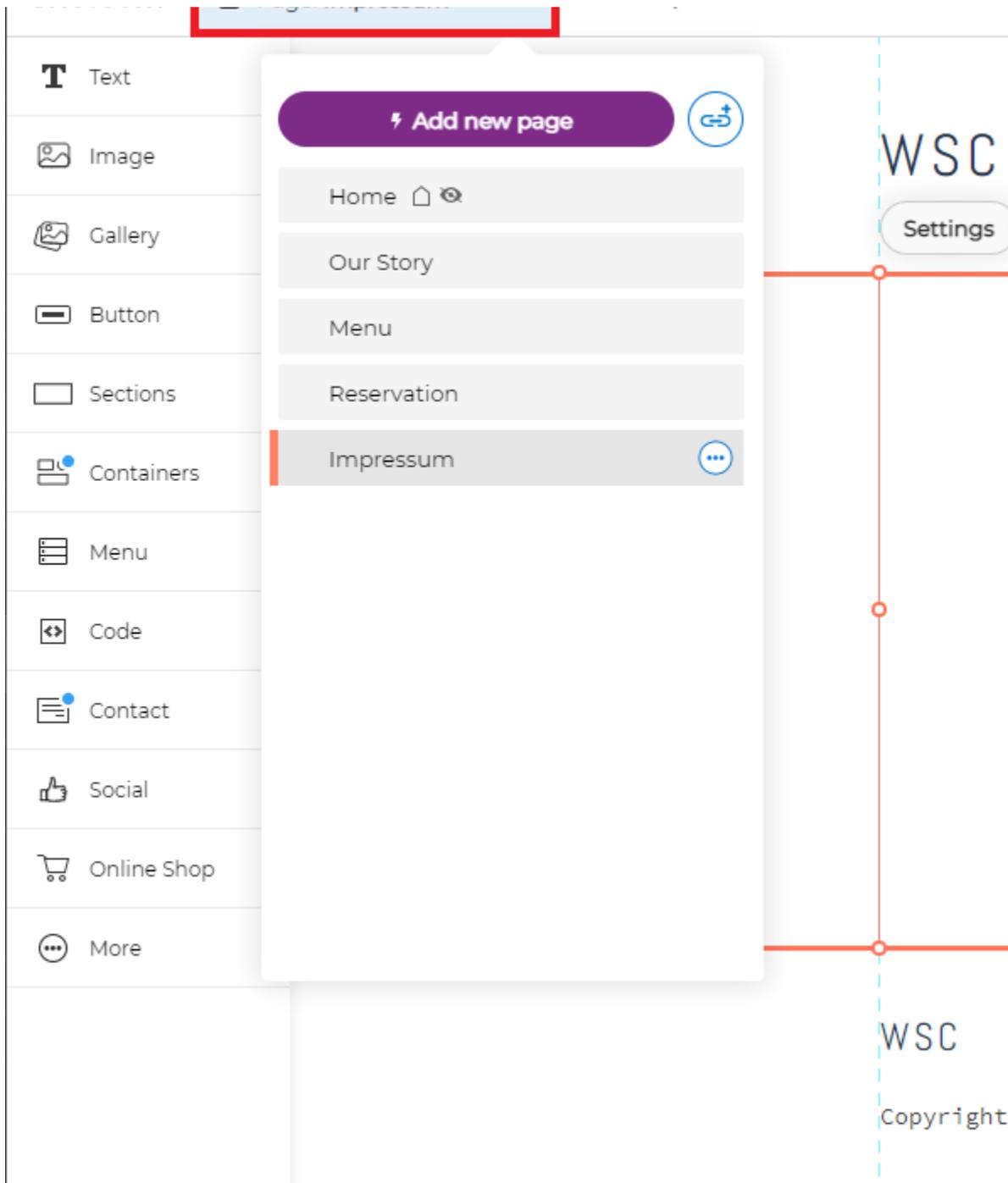
Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und auf [instagram](#)

One.com

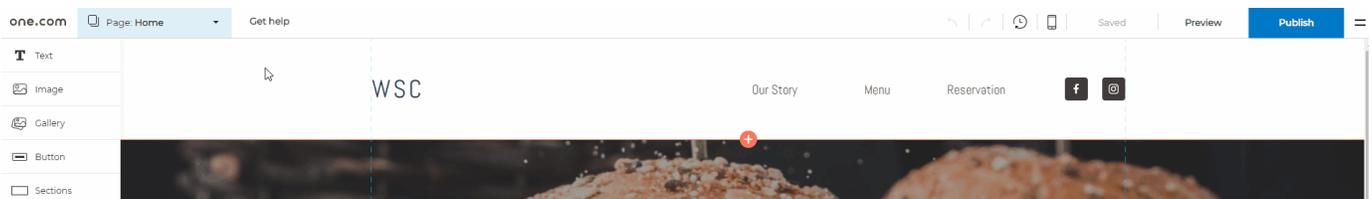
Das Hinzufügen der von Website-Check bereitgestellten Rechtstexte im Website Baukasten von [One.com](#) funktioniert wie folgt:

- Loggen Sie sich in Ihren [One.com](#) Account ein.
- Im Webseitenbaukasten Klicken Sie in der oberen Navigationsleiste auf die Seitenübersicht. Es öffnet sich ein Menü

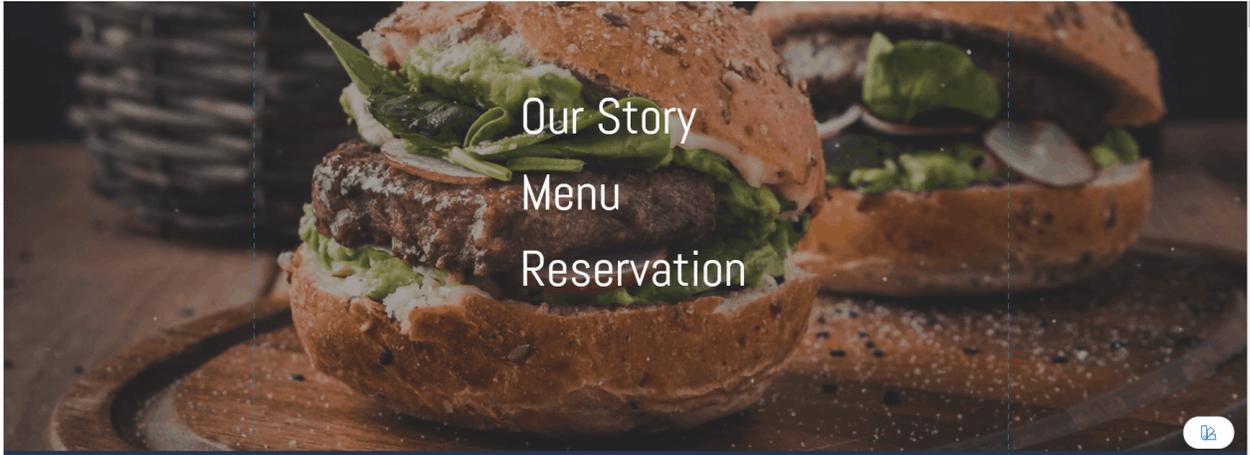




3. Klicken Sie den "Add new page" Button um eine neue Seite hinzuzufügen.
4. Wählen Sie "Blank Page" aus und klicken sie auf "Add". Benennen Sie anschließend die neue Seite.
5. Wählen sie nun auf der linken Seite das Code Element aus.
6. Die von Website-Check zugesandte .html Datei in einem Texteditor öffnen. (z.B. Word, Visual Studio Code, Notepad++, Windows Editor, Browser Quelltextansicht)
Mit STRG+A alles markieren und anschließend mit STRG+C in die Zwischenablage kopieren.
Den Kopierten Html Quelltext mit STRG+C in das Dialogfenster kopieren.
7. Das neu hinzugefügte Code Element auf die komplette Höhe & Breite des Abschnitts vergrößern.
8. Per Klick auf den Speichern Button die Seite Speichern.



- Containers
- Menu
- Code
- Contact
- Social
- Online Shop
- More



Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
 Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
 Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
 >> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

JETZT ZUM
NEWSLETTER
 ANMELDEN

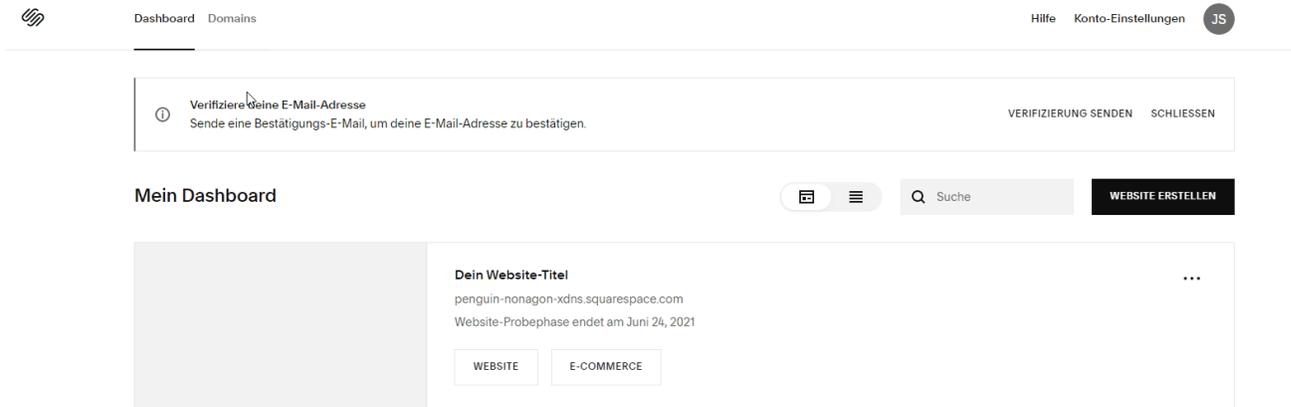
EINFACH. SICHER. PREISWERT.
 Website-Check updatet Ihre Rechtstexte komplett automatisch.

Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und auf [instagram](#)

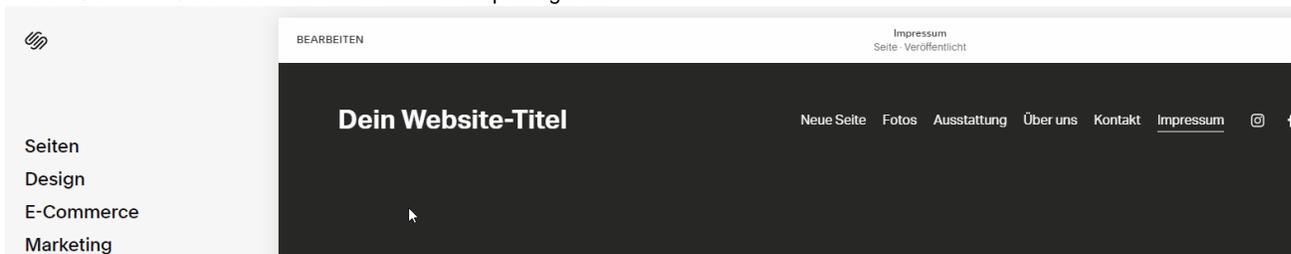
Squarespace

Um die von uns bereitgestellten Rechtstexte auf einer Squarespace Seite anzeigen zu lassen gehen sie wie folgt vor.

1. Loggen Sie sich in Ihren Squarespace account ein.
2. Wählen Sie die zu bearbeitende Webseite aus indem Sie

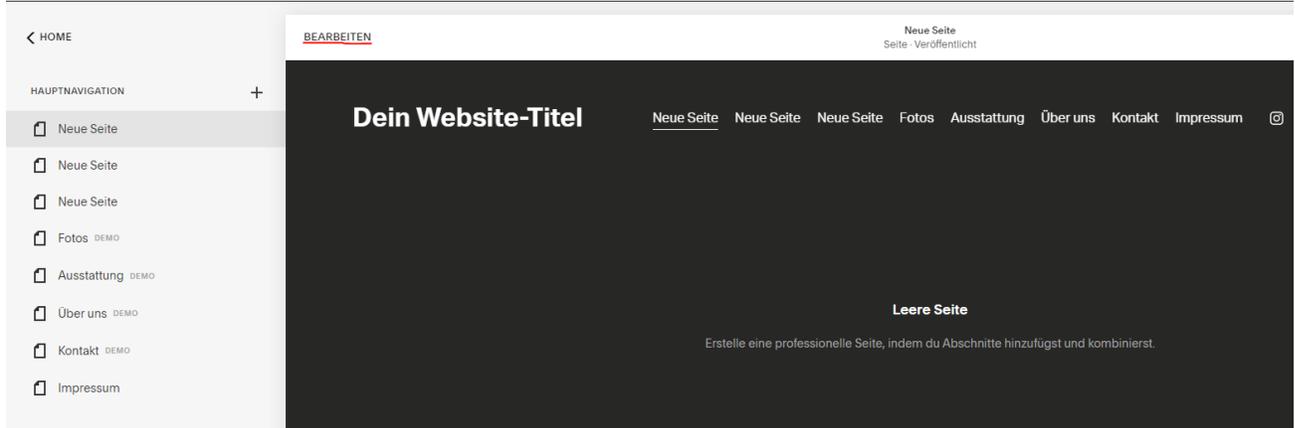


3. Klicken Sie in der Seitenleiste auf Seiten um auf die Übersicht ihrer Erstellten Seiten zu gelangen
4. Klicken Sie in der Seitenleiste auf das + neben "Hauptnavigation"

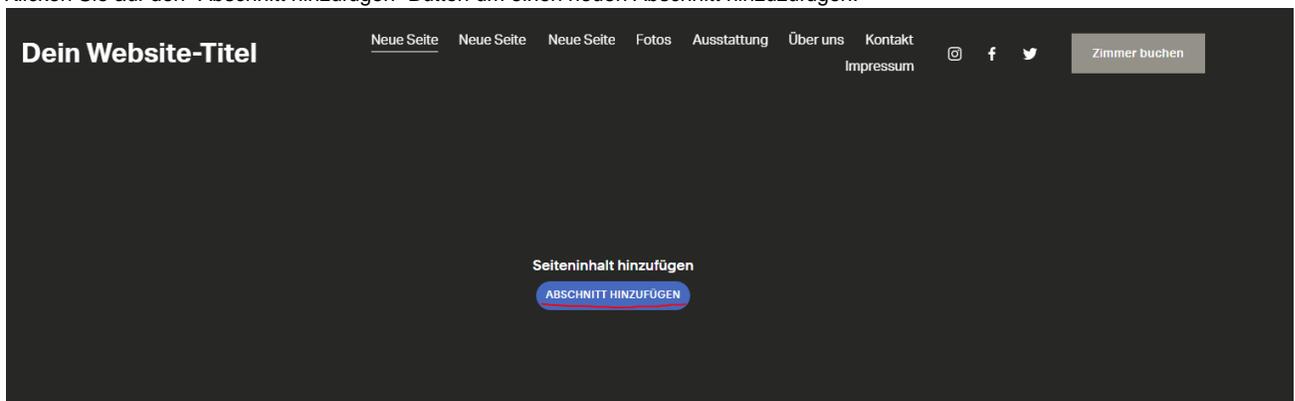




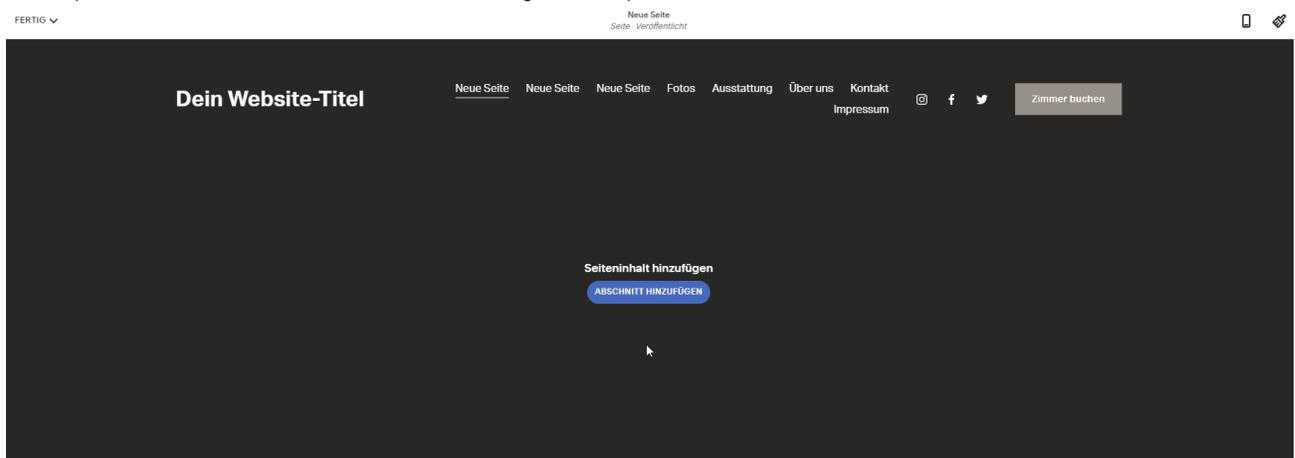
5. Benennen Sie Ihre Seite
6. Klicken Sie auf die Bearbeiten Schaltfläche



7. Klicken Sie auf den "Abschnitt hinzufügen" Button um einen neuen Abschnitt hinzuzufügen.



8. Im Dialogfenster, das sich geöffnet hat, wählen sie "Leere hinzufügen +" aus um einen Leeren Abschnitt hinzuzufügen. Das Dialogfenster schließt sich und sie können einen Neuen Abschnitt mit einem Textfeld sehen.
9. Klicken sie auf das "+" über dem Textfeld. Es öffnet sich ein weiteres Dialogfenster.
10. Wählen Sie "</> Code" aus. Das Dialogfenster wird ausgeblendet und durch ein weiteres Ersetzt in welches Sie den Quellcode kopieren können.
11. Die von Website-Check zugesandte .html Datei in einem Texteditor öffnen. (z.B. Word, Visual Studio Code, Notepad++, Windows Editor, Browser Quelltextansicht)
Mit STRG+A alles markieren und anschließend mit STRG+C in die Zwischenablage kopieren.
Den Kopierten Html Quelltext mit STRG+C in das Dialogfenster kopieren.





12. Nun klicken Sie in der oberen linken Ecke auf fertig um das Bearbeiten zu beenden.



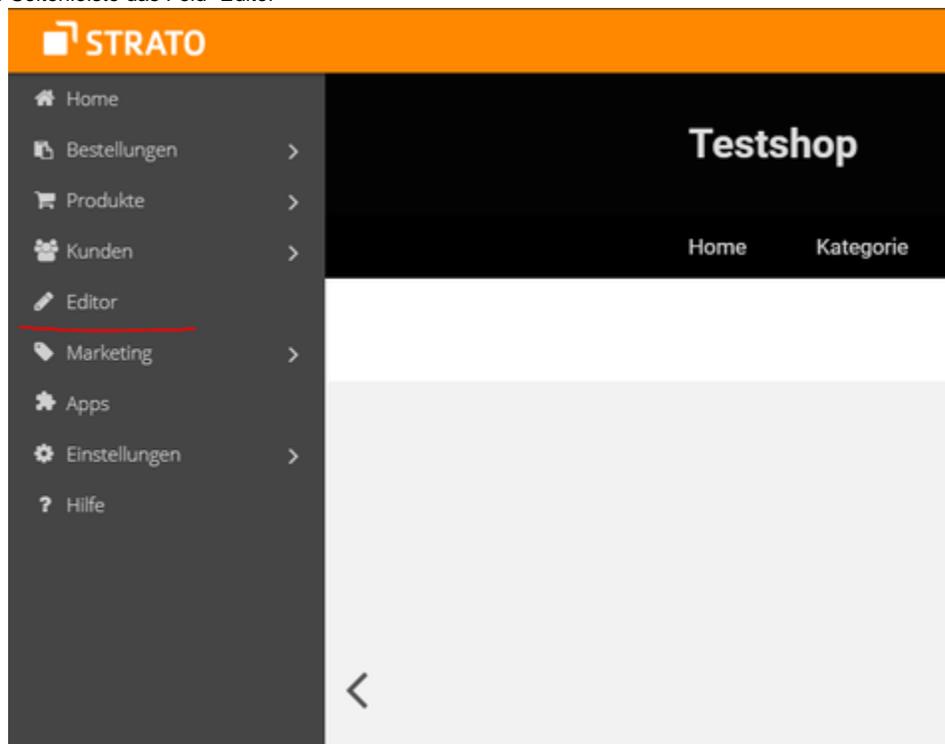
Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und auf [instagram](#)

Strato Shop Pagebuilder

Um die von Webseite-Check im HTML Format bereitgestellten Rechtstexte in einen Strato Webshop einzubauen sind einige Dinge zu beachten.

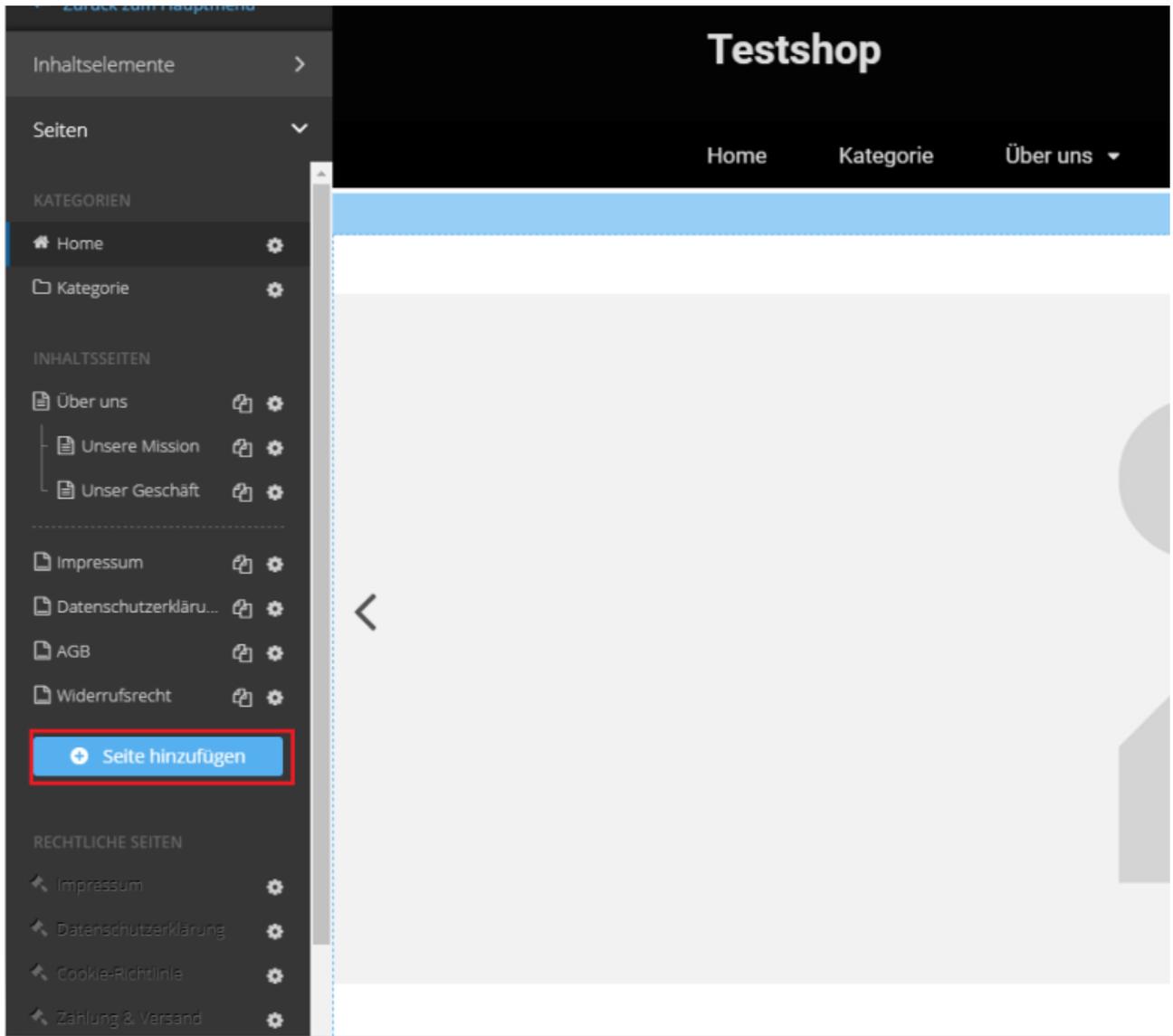
i Es können nicht die Standardmäßig vor eingestellten "Rechtliche Seiten" Unterseiten benutzt werden, da in diesen kein HTML Code eingefügt werden kann.

1. Einloggen
Loggen Sie sich mit ihren Nutzerdaten in den Strato Pagebuilder ein
2. "Editor" in der Navigationsleiste auswählen
Wählen Sie in der Seitenleiste das Feld "Editor"



3. "Seite hinzufügen" Button klicken
Nun klicken Sie auf den "Seite hinzufügen" Button





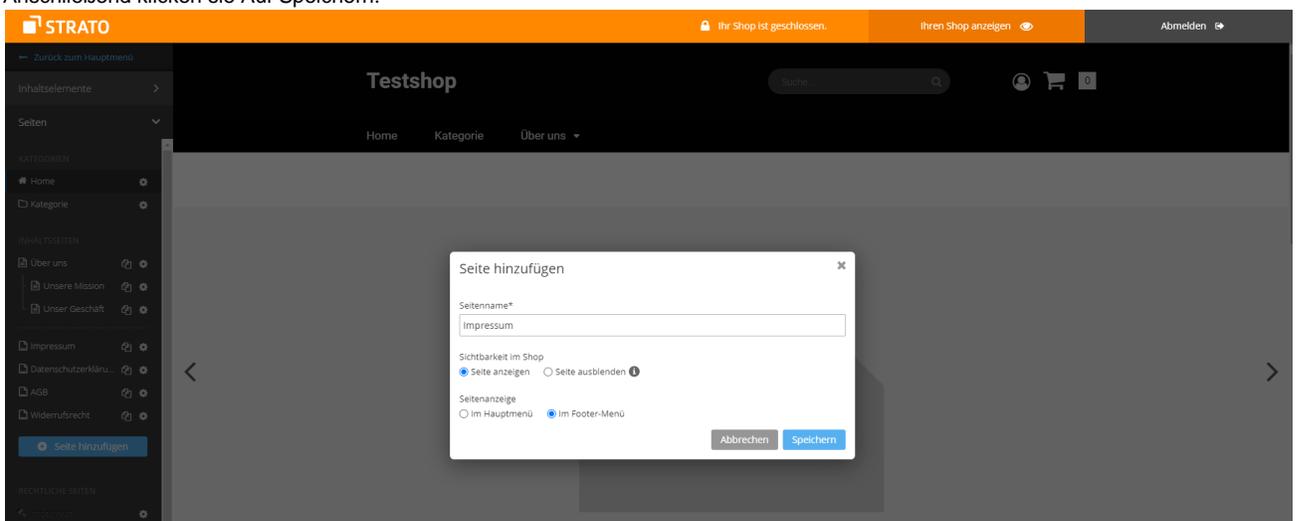
4. Seite hinzufügen Dialog

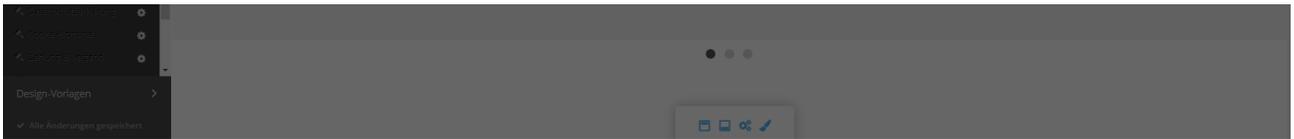
Es öffnet sich ein Dialogfenster mit mehreren benötigten Angaben.

Benötigt wird:

- Der Seitenname
- Sichtbarkeit im Shop (Für Rechtstexte muss IMMER die "Seite anzeigen" Option gewählt sein)
- Seitenanzeige (an welcher Stelle auf die Unterseite verlinkt werden soll)

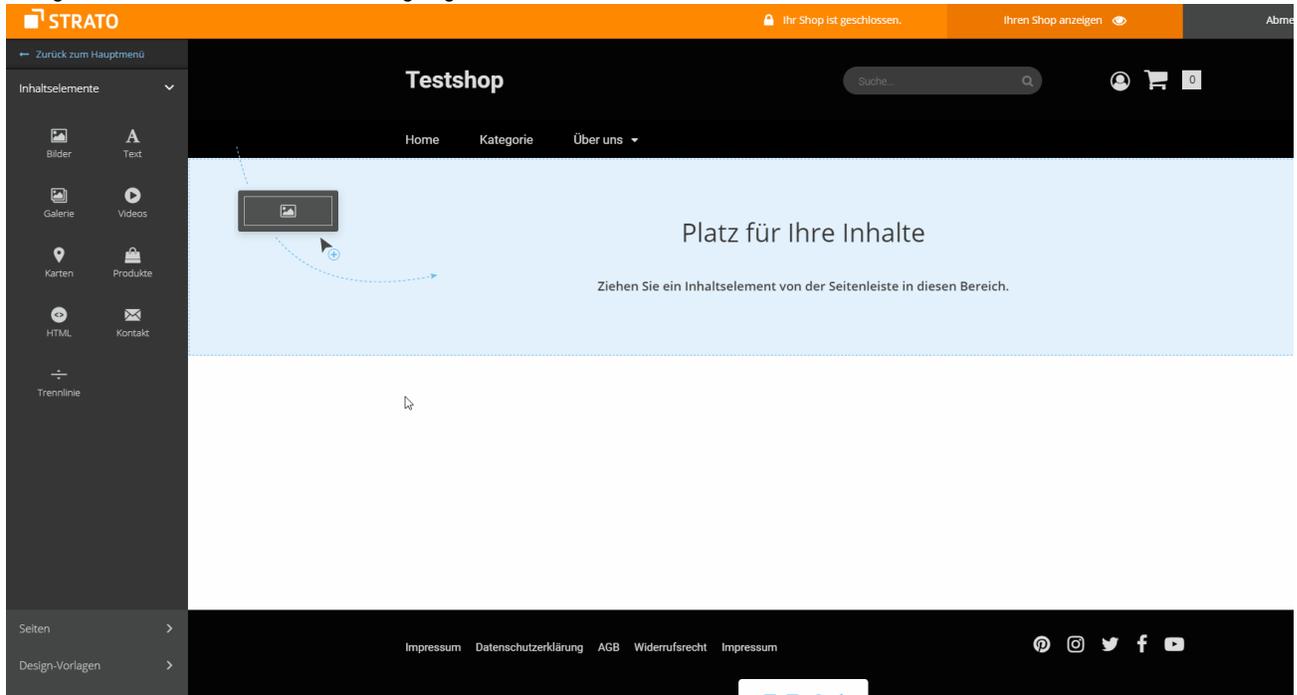
Anschließend klicken sie Auf Speichern.





5. Html Element platzieren

In der Seitenleiste das Html Element auswählen und auf die Seite ziehen. Dann Html hinzufügen Button klicken. Es öffnet sich ein Dialogfenster in das der Html-Quelltext eingefügt werden muss.

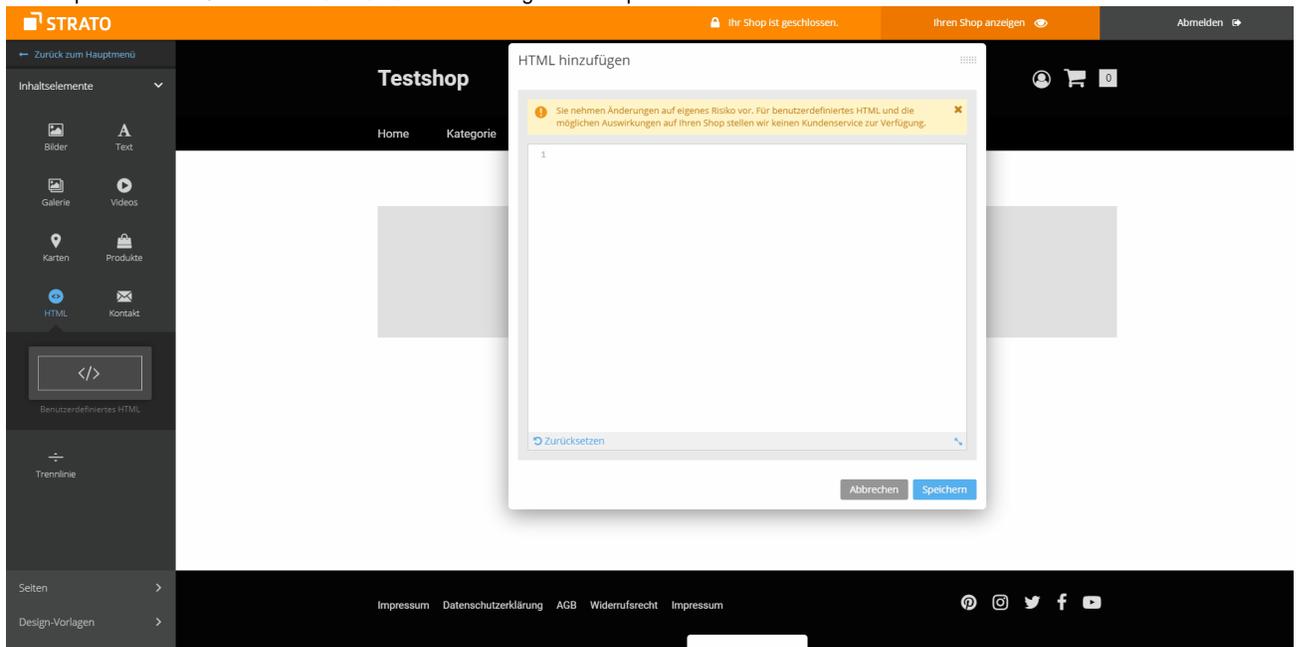


6. Html aus Datei kopieren und einfügen

Die von Website-Check zugesandte .html Datei in einem Texteditor öffnen. (z.B. Word, Visual Studio Code, Notepad++, Windows Editor, Browser Quelltextansicht)

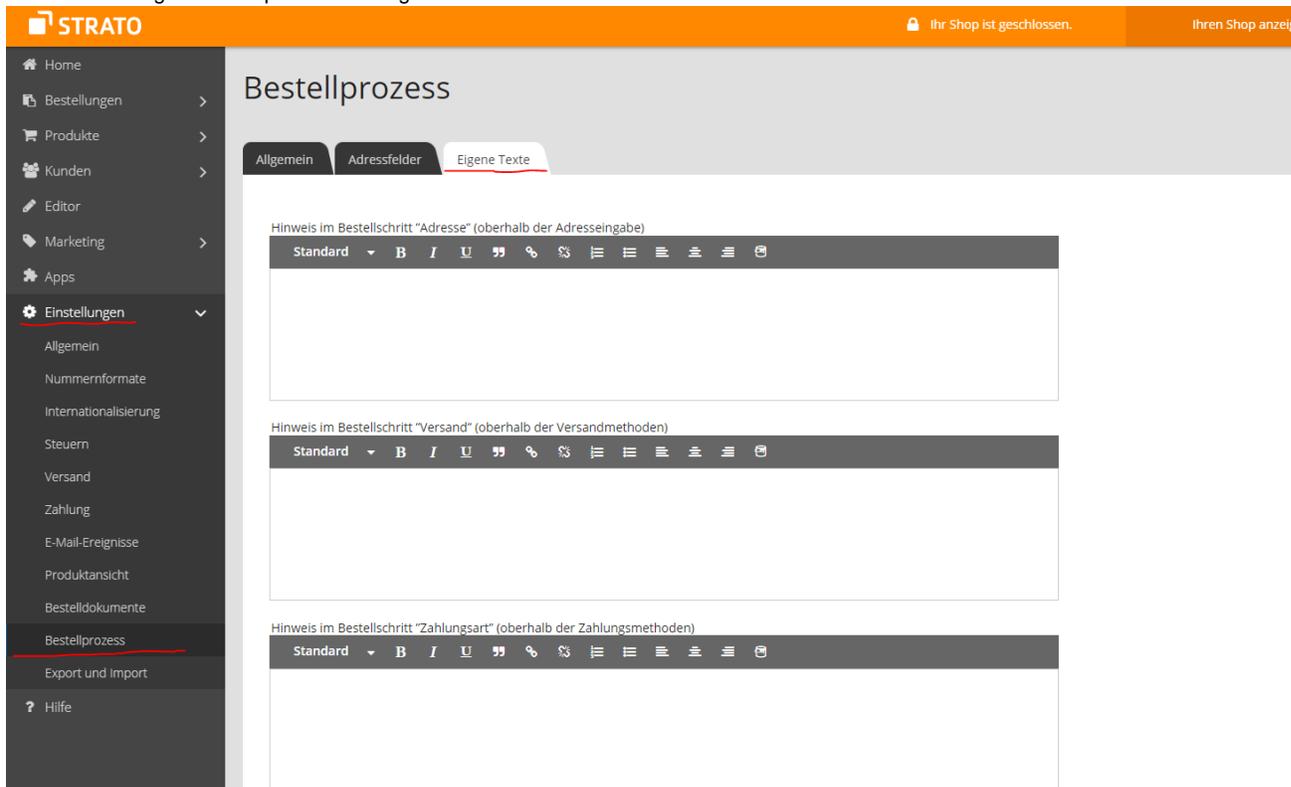
Mit STRG+A alles markieren und anschließend mit STRG+C in die Zwischenablage kopieren.

Den Kopierten Html Quelltext mit STRG+C in das Dialogfenster kopieren.

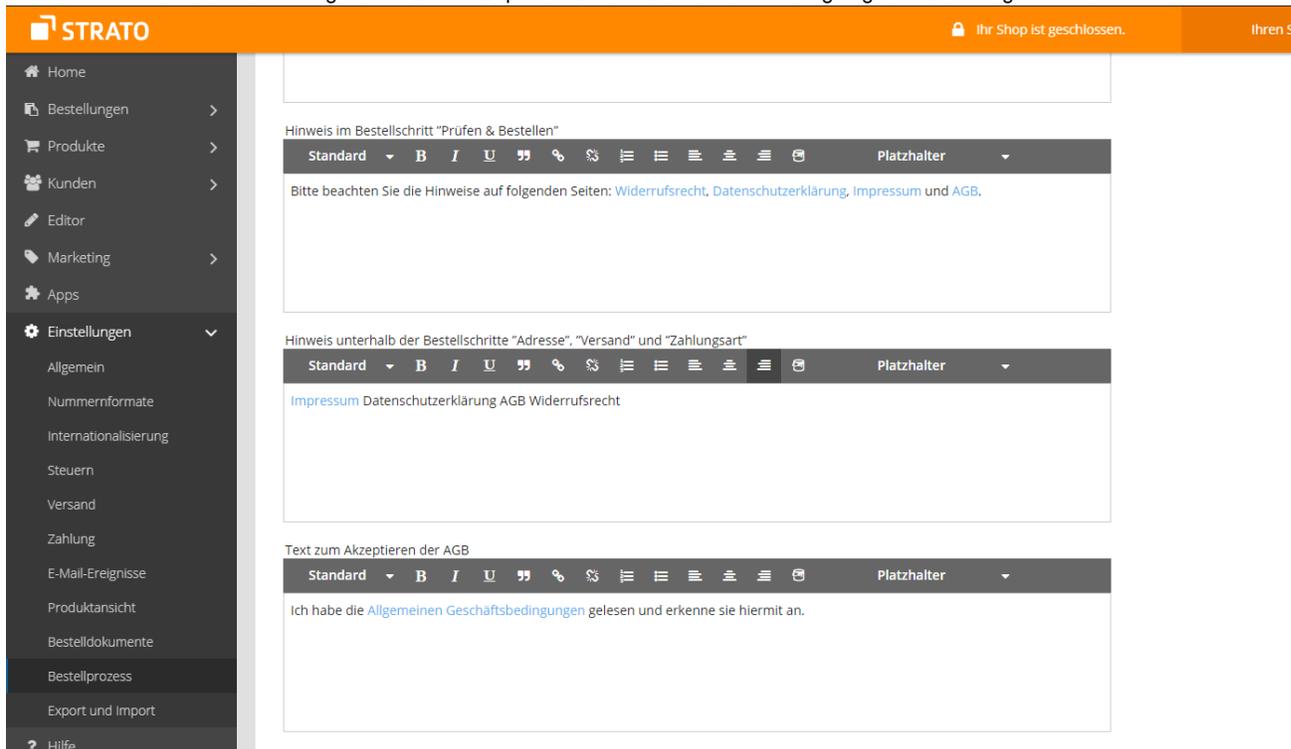


 Die folgenden Schritte werden am besten erst ausgeführt sobald alle benötigten Rechtestext-Seiten erstellt wurden.

1. Bestellprozess Links ändern
 Unter Einstellungen Bestellprozess im "Eigene Texte" Reiter



müssen in den Textboxen Hinweis zu "Prüfen & Bestellen" & Hinweis unterhalb der Bestellschritte "Adresse", "Versand" und "Zahlungsart"; noch die Seiten Impressum / Datenschutzerklärung / AGB / Widerrufsbelehrung / Muster-Widerrufsformular (und sofern vorhanden: Versandkosteninfoseite) eingefügt & verlinkt werden und die Textverlinkungen auf die automatisch angelegten "Rechtlichen Seiten" gelöscht werden. Außerdem muss die Textverlinkung in Text zum Akzeptieren Der AGB auf die selbst angelegte AGB Seite geändert werden.



2. Footer Links anpassen
 Auf jeder angelegten Seite muss abschließend noch der Footer so angepasst werden, dass die angelegten Rechtstexte Seiten im Footer der Seite erscheinen.

Hierzu klicken sie auf jeder erstellen Seite unten auf das Footer Symbol. Anschließend verstecken sie die vor erstellten "Rechtlichen Seiten" indem Sie auf das Augensymbol klicken. Sollten die selbst erstellen Rechtstext-Seiten ein durchgestrichenes graues Auge als Symbol haben müssen diese durch klick auf das Symbol noch angezeigt werden (Das Symbol ändert sich zu einem Blauen Auge)



Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und auf [instagram](#)

Webnode

Das hinzufügen der von Website-Check bereitgestellten Rechtstexte im Website Baukasten von Homepage-Baukasten funktioniert wie folgt:

1. Loggen Sie sich auf <http://webnode.com> ein
2. Unter meine Projekte wählen Sie die gewünschte Webseite aus.
3. Klicken Sie auf "Bearbeiten"
4. Klicken Sie oben Rechts auf "Seiten". Es öffnet sich ein Dialog Fenster
5. Klicken Sie im Dialogfenster auf "+ Seite hinzufügen" in der oberen rechten Ecke
6. Wählen Sie "Leere Seite" aus
7. Geben Sie den gewünschten Seitennamen ein.
8. Fügen Sie unter dem vorhandenen Abschnitt mit dem Seitentitel einen weitere Abschnitt ein, indem Sie mit der Maus über den unteren Rand des Titlabschnitts gehen. Es erscheint ein schwarzer Balken mit einem Plus. Klicken Sie auf das Plus.

DSE

9. Es öffnet sich ein Fenster zur Auswahl des gewünschten Elements. Wählen Sie "HTML"



10. Es öffnet sich ein Fenster mit der Aufforderung den Quelltext einzugeben. Öffnen Sie dazu die von Website-Check zugesandte .html Datei in einem Texteditor öffnen. (z.B. Word, Visual Studio Code, Notepad++, Windows Editor, Browser Quelltextansicht) Mit STRG+A alles markieren und anschließend mit STRG+C in die Zwischenablage kopieren. Den Kopierten Html Quelltext mit STRG+C in das Dialogfenster kopieren. Auf Ok klicken um den Quellcode zu übernehmen und das Fenster zu schließen
11. Auf "Publizieren" in der oberen rechten Ecke des Editors drücken um die Seite zu speichern und auf ihrer Webseite zugänglich zu machen.



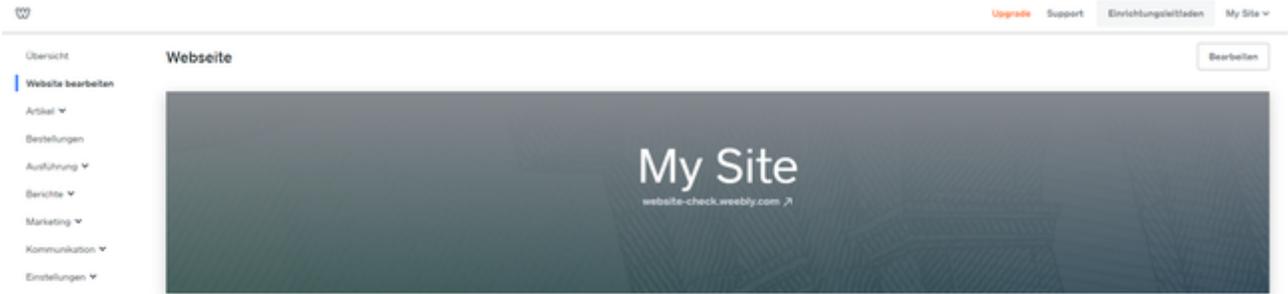


Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und auf [instagram](#)

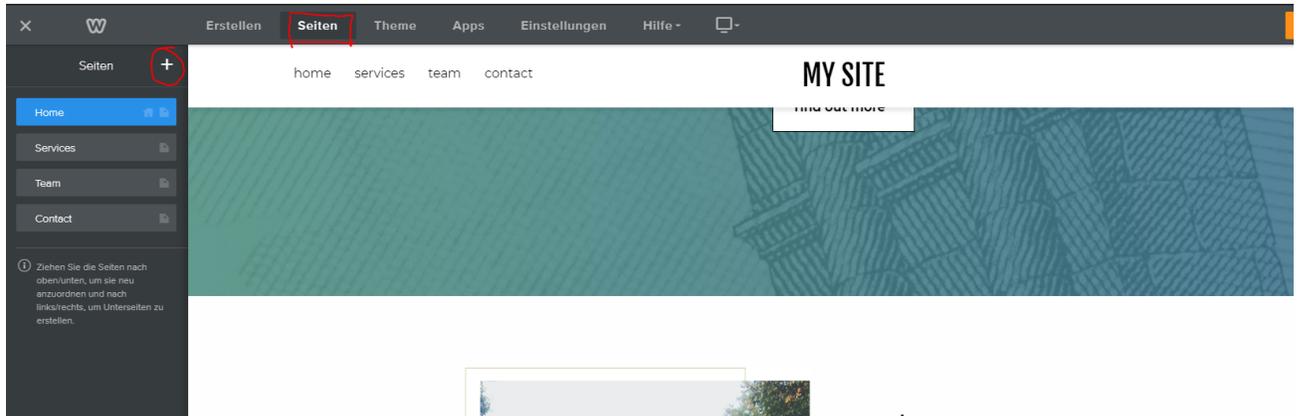
Weebly

Das einbinden von Rechtstexten mit dem Baukastensystem von Weebly funktioniert wie folgt.

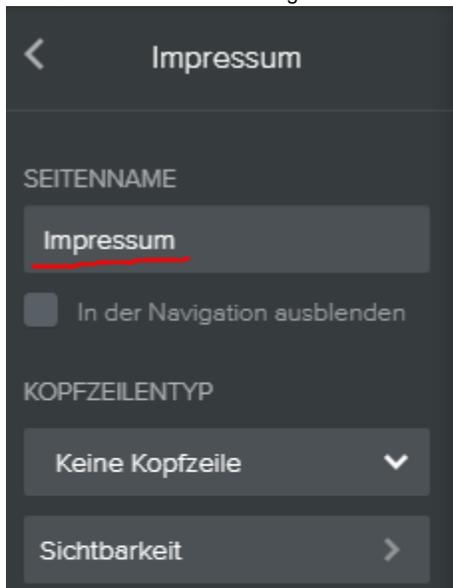
1. In den weebly Account einloggen.
2. Im Seitenmenü "Website bearbeiten" auswählen und anschließend oben rechts auf "Bearbeiten" klicken.

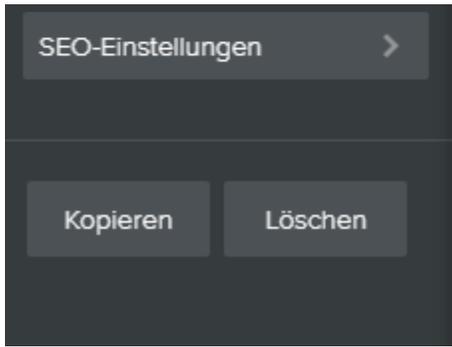


3. Wenn schon vorhanden die gewünschte Seite wählen. Falls noch nicht vorhanden, den "Seiten" tab in der Navigationsleiste anwählen und dort auf das + in der Seitenleiste klicken

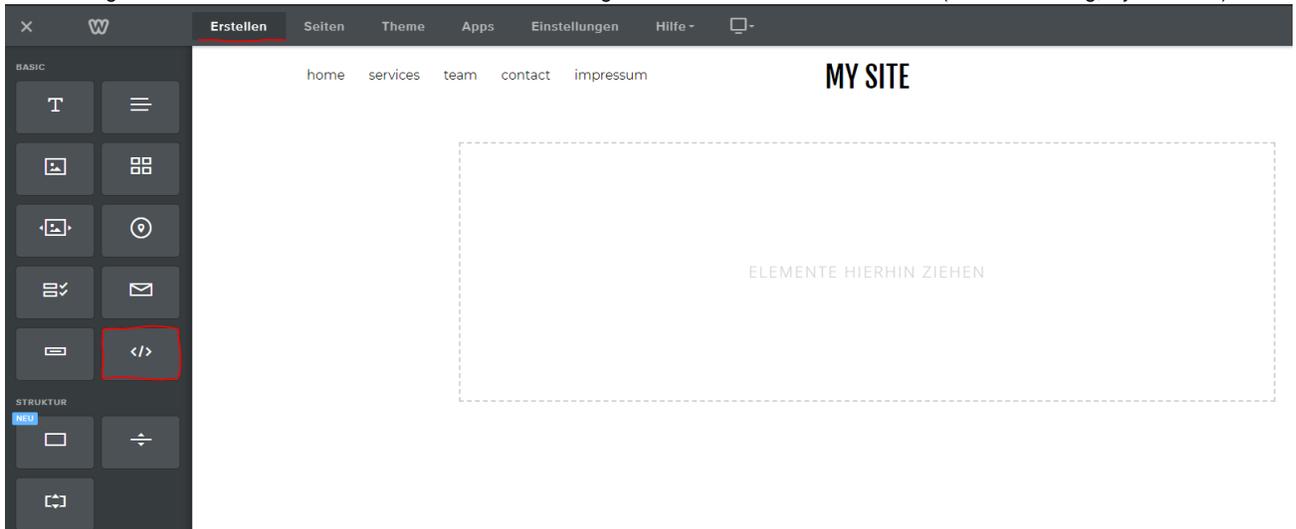


4. Die Option Standardseite wählen.
5. Den Gewünschten Namen eingeben





6. In der Navigationsleiste auf erstellen klicken und den "Einbettungscode" Button auf die Seite ziehen. (rote Markierung, Symbol: </>)



7. Auf den Schriftzug "Click to set custom Html" klicken. Es erscheint ein Dialogfeld.
8. Auf den "Benutzerdefinierte HTML bearbeiten" Button klicken.
9. Die von Website-Check zugesandte .html Datei in einem Texteditor öffnen. (z.B. Word, Visual Studio Code, Notepad++, Windows Editor, Browser Quelltextansicht)
Mit STRG+A alles markieren und anschließend mit STRG+C in die Zwischenablage kopieren.
Den Kopierten Html Quelltext mit STRG+C in das Textfeld einfügen.
10. Den "Veröffentlichen" Button oben rechts klicken um die Seite zu veröffentlichen.



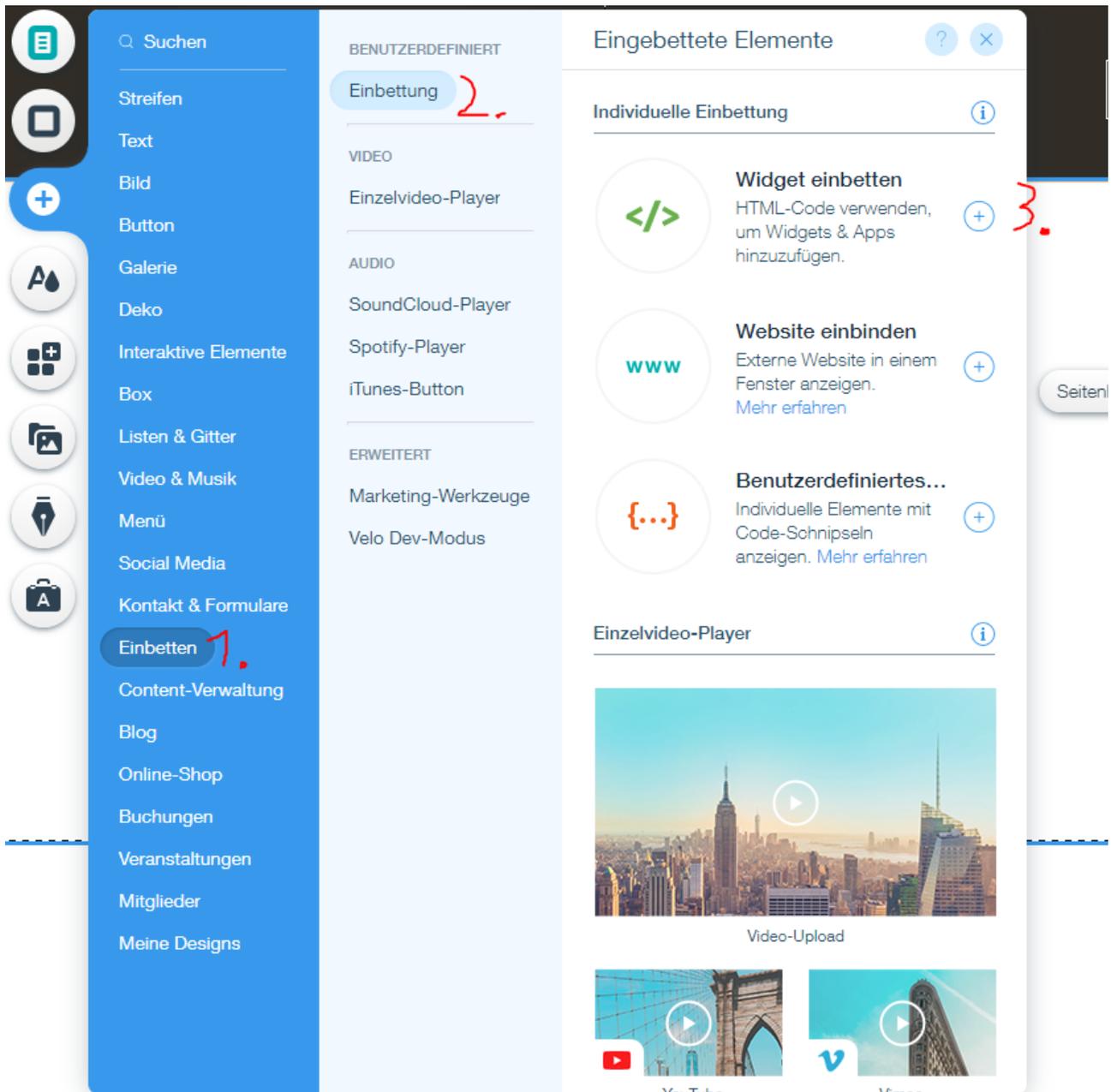
Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und auf [instagram](#)

Wix

Das hinzufügen der von Website-Check bereitgestellten Rechtstexte im Website Baukasten von Wix.com funktioniert wie folgt:

1. Im Webseiten Editor von Wix öffnen Sie per klick auf den an der Linken Seite befindlichen Button "Menüs & Seiten" die Webseiten Übersicht.
2. Klicken Sie auf "+ Seite hinzufügen" am Boden des Dialogfenster.
3. Benennen Sie die Seite
4. Schließen Sie das Dialogfenster durch klick auf das Blaue "X" am oberen rechten Rand des Dialogfensters.
5. Öffnen Sie durch klicken des 3 Buttons von oben den Element hinzufügen Dialog.
6. Wählen Sie den Menüpunkt "Einbetten" aus. Im Submenü unter Einbettung finden sie das "Widget einbetten" Element.





7. Fügen Sie es durch click auf das "+" hinzu
8. Das Element erscheint nun in Ihrem Editor. Durch click auf HTML-Code eingeben öffnet sich ein Dialogfenster in dem der Html Quellcode eingegeben werden kann.
9. Die von Website-Check zugesandte .html Datei in einem Texteditor öffnen. (z.B. Word, Visual Studio Code, Notepad++, Windows Editor, Browser Quelltextansicht)
Mit STRG+A alles markieren und anschließend mit STRG+C in die Zwischenablage kopieren.
Den Kopierten Html Quelltext mit STRG+C in das Dialogfenster kopieren.
10. Durch click auf Aktualisieren wird der Quellcode übernommen.
11. Nun kann die Seite durch click auf "Veröffentlichen" in der oberen rechten Ecke des Editors veröffentlicht werden.

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
 Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
 Ihre Website wird
 auf die häufigsten
 Abmahngründe geprüft.

 
 JETZT ZUM
NEWSLETTER

 **EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
 Website-Check
 updatet Ihre
 Rechtstexte

>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

ANMELDEN

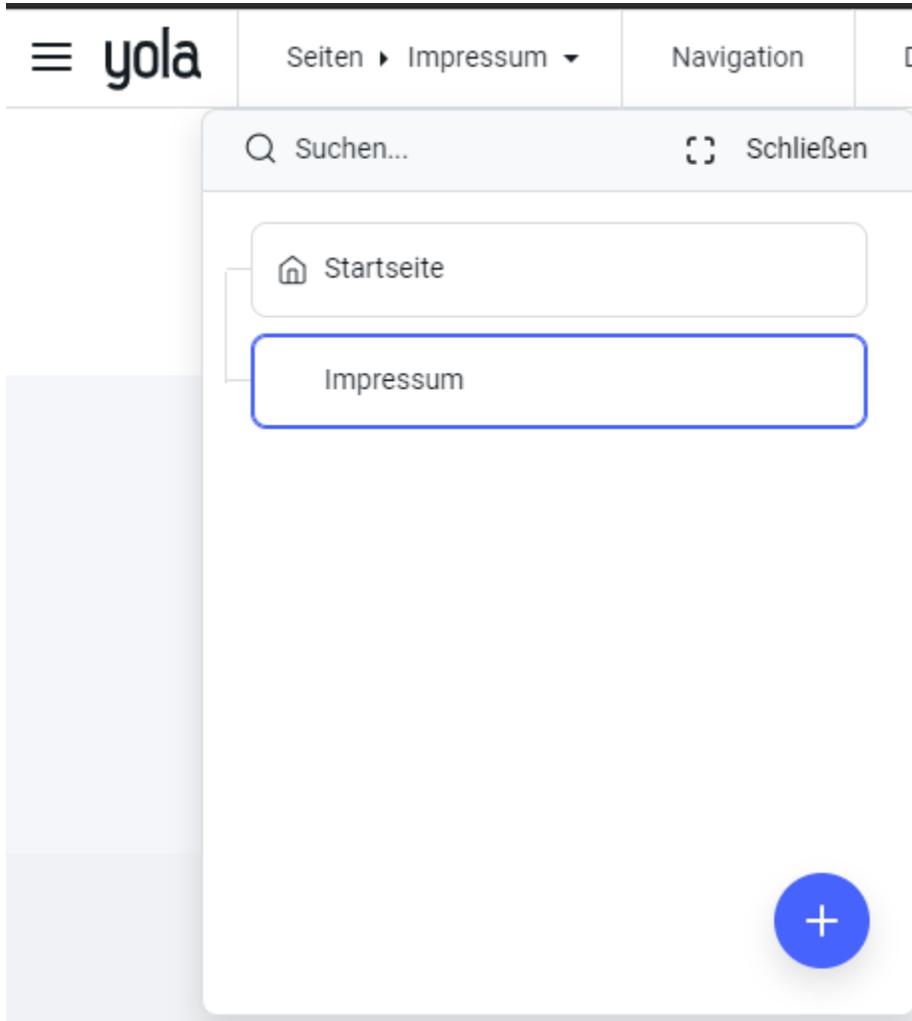
komplett
automatisch.

Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und auf [instagram](#)

Yola

Um die von uns bereitgestellten HTML rechtstexte auf einer Yola Seite verwenden zu könnenn benötigen sie ein Yola Abonement um auf Premium Blöcke zugreifen zu können.

1. Loggen Sie sich in ihren Yola Account ein.
2. Klicken Sie bei der Webseite die Sie bearbeiten wollen auf "Diese Website bearbeiten". Sie werden auf den Editor weitergeleitet.
3. Fügen Sie eine leere Seite hinzu, indem Sie in der oberen linken Ecke auf den Seiten Button klicken. Es öffnet sich ein Menü in dem Sie durch klick auf den "+" Button eine neue Seiter erstellen.



Im dadurch geöffnet Dialogfenster wählen Sie die Seitenvorlage "Leere Seite" und geben der Seite einen Namen.

The image shows a dialog box titled 'Seite hinzufügen'. It has a light gray header with the title. Below the header, there is a section labeled 'Seitenvorlage' with a dropdown menu currently set to 'Leere Seite'. At the bottom of the dialog, there is a label 'Seitenname' followed by an empty input field.

Datenschutzerklärung

Geben Sie Ihrer Seite vor dem Speichern einen Namen

Anzeige in der Navigation

Übernehmen Abbrechen

Durch klick auf Übernehmen wird die Seite erstellt.

4. Auf ihrer neuen leeren Seite können Sie nun auf Block hinzufügen klicken.
5. Es öffnet sich ein Menü scrollen sie ganz runter bis links "Html einbetten" erscheint und klicken Sie darauf. Wählen Sie nun das Premium Element html-embed aus. Das Element wird automatisch auf ihrer Seite eingebaut.
6. Wenn Sie mit der Maus über den HTML-Block fahren erscheint rechts ein Menü. Klicken Sie auf das </> Symbol um den Quellcode einfügen zu können.
7. Die von Website-Check zugesandte .html Datei in einem Texteditor öffnen. (z.B. Word, Visual Studio Code, Notepad++, Windows Editor, Browser Quelltextansicht)
Mit STRG+A alles markieren und anschließend mit STRG+C in die Zwischenablage kopieren.
Den Kopierten Html Quelltext mit STRG+C in das Dialogfenster kopieren.
Auf den "Übernehmen" Button klicken.
8. Klicken Sie nun auf Online stellen wird ihre neue Seite veröffentlicht.

Website jetzt sofort prüfen

ABMAHNCHECK

Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis

Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.

>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

JETZT ZUM NEWSLETTER ANMELDEN

EINFACH. SICHER. PREISWERT.

Website-Check updatet Ihre Rechtstexte komplett automatisch.

Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und auf [instagram](#)

Social-Media Rechtstexte

Das Wichtigste vorab.

- Die Pflicht für Impressum und Datenschutzerklärung gilt auch für Social-Media-Kanäle wie Facebook, Instagram, LinkedIn oder XING und Co..

- Impressum und Datenschutz-Pflicht für Social-Media-Kanäle
- Like- und share-Buttons - Rechtskonform?
- Facebook-Connect - Nachteil: Datenschutz

Website jetzt sofort prüfen

ABMAHNCHECK

Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis

Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.

>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

JETZT ZUM NEWSLETTER ANMELDEN

EINFACH. SICHER. PREISWERT.

Website-Check updatet Ihre Rechtstexte komplett automatisch.

>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

ANMELDEN

automatisch.

✔ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Impressum und Datenschutz-Pflicht für Social-Media-Kanäle

Online-Händler / Shop-Betreiber, die zusätzlich zur Internet-Präsenz auch Social-Media-Kanäle zur Produktpräsentation und Werbung / Verkauf nutzen, sollten nicht vergessen, auch auf diesen Online-Präsenzen eine DSGVO-konforme Datenschutzerklärung sowie ein rechtskonformes Impressum vorzuhalten.

Rechtskonforme Rechtstexte (wie z. B. Datenschutzerklärung, Impressum, AGB, Widerrufsbelehrung & Co.) ist mittlerweile selbstverständlich auf Internetseiten.

Dass dies aber auch für geschäftlich genutzte Social-Media-Kanäle gilt, ist bei einigen noch nicht umgesetzt.

Impressum

- Auch auf den uns bekannten, fast täglich benutzten Social-Media-Kanälen (wie z.B. Instagram, Facebook, Xing, LinkedIn und Co.) ist ein Impressum **PFLICHT**.

Wer auch auf Social-Media-Portalen unternehmerisch, also beruflich tätig ist, muss sich auch hier in jedem Fall mit dem Telemediengesetz (§ 5 TMG) beschäftigen und auch umsetzen. Kurz gesagt, bei geschäftsmäßigen Online-Diensten ist dies vorgeschrieben. Das bedeutet für Sie, dass ein Impressum auch auf Social-Media-Kanälen vorgehalten werden muss, sobald Sie hier unternehmerisch tätig sind.

Für die Erstellung des Impressums für Ihre Social-Media-Kanäle können Sie wie gewohnt dies über Website-Check in Auftrag geben, wie gewohnt inkl. Haftungsübernahme unsererseits.

Datenschutzerklärung

Mit einer Datenschutzerklärung auf Ihren Social-Media-Portalen klären Sie Ihre Besucher transparent darüber auf, von welchen Diensten ihre Daten verarbeitet werden und was der Sinn und Zweck dieser Verarbeitung ist. Nur so kommen Sie auch hier Ihrer Informationspflicht nach und verhindern eine evtl. Abmahnung.

Je mehr Drittanbieter-Dienste oder Plugins Sie auf Ihrer Webseite nutzen, desto umfangreicher wird Ihre Datenschutzerklärung. Damit hier nichts vergessen wird, können Sie als Mitglied innerhalb des Projektmanagers eine ausführliche Datenschutzerklärung generieren.

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
>> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.
Website-Check updatet Ihre Rechtstexte komplett automatisch.

✔ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Like- und share-Buttons - Rechtskonform?

Wichtig zu wissen:

Selbst wenn bestimmte Tools und / oder Plugins (wie z.B. Facebook, Instagram und Co.) in der Datenschutzerklärung erwähnt oder aufgeführt sind, hat dies nichts damit zu tun, dass diese Tools & Plugins auch nach deutschem oder EU-Recht zulässig / DSGVO-konform sind!

Wie oben erwähnt, das Beispiel anhand des Facebook-Plugins:

Obwohl es seit 2016 ein Urteil des LG Düsseldorf gibt, das besagt, dass das Facebook like- und / oder share-Button gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, werden diese weiterhin auf fast allen Webseiten und Online-Shops eingebunden.

Der vorgeschriebene gesetzliche Hinweis in der Datenschutzerklärung auf Tools oder Plugins, die somit personenbezogene Nutzerdaten speichern, führt jedoch nicht gleichermaßen dazu, dass diese Tools dann auch automatisch datenschutzkonform sind.

Website jetzt sofort prüfen

ANMELDEN

automatisch.



✓ Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)

Facebook-Connect - Nachteil: Datenschutz

Facebook Connect ist ein Dienst, der es Nutzern ermöglicht, sich mit ihrem bestehenden Facebook-Profil auf anderen Websites und Diensten einzuloggen, ohne dort einen neuen Account erstellen zu müssen.

Nach der erfolgreichen Anmeldung wird zwischen dem Facebook-Profil und der jeweiligen Website / Account eine Verbindung hergestellt, über die Daten übertragen werden.

✓ Vorteile

Für den Nutzer hat Facebook Connect natürlich den Vorteil der Zeitersparnis.

Es muss nicht bei jedem Dienst ein eigener, neuer Account angelegt werden.

Somit entfällt der Registrierungsaufwand. Zum anderen ist die Verbindung auch später einfacher, sollten sich Daten (E-Mail usw.) ändern. Werden diese Daten z.B. im Facebook-Profil geändert, werden die verbundenen Dienste automatisch darüber aktualisiert.

Unternehmer, die ihren Facebook-Connect als Login anbieten, profitieren unter anderem dadurch, dass weitere Nutzerdaten erhalten, als sie bei einer normalen Registrierung erhalten würden.

Da in der Regel in sozialen Portalen die persönlichen Daten aktueller sind, verfügen die Diensteanbieter stets über aktuellsten und relevanten Daten.

Der weitaus größere Vorteil von Facebook-Connect ist allerdings, dass sich hierdurch die Anzahl der Registrierungen nachweislich erhöhen lässt.

✓ Nachteil

Mit der Verknüpfung zwischen Webdienst und Facebook werden bestimmte, bei Facebook hinterlegte Daten übermittelt.

Hierzu zählen auf jeden Fall die öffentlichen Daten des Profils dazu, wie Name, Alter, Geschlecht und Profilbild und und und (je nachdem welche Daten als öffentlich einsehbar gestellt wurden). Fast immer kommt auch die Freundesliste hinzu. Manche Anbieter räumen sich die Möglichkeit ein, auf die Facebook-Pinnwand des Nutzers zu posten, um dort zum Beispiel ihr Angebot zu platzieren. Wieder andere möchten Zugriff auf die bisherigen Arbeitgeber.

Vermeiden kann der Nutzer den gegenseitigen Datenaustausch zwischen Webdienst und Facebook nur, indem er Facebook Connect nicht verwendet, sprich indem er sich nicht mit seinem Facebook-Account bei anderen Webdiensten anmeldet.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist Facebook Connect durchaus problematisch:

Kaum ein Nutzer weiß genau, welchem Webdienst er welche Daten zur Verfügung stellt, zumal die meisten Webdienste mehr Daten beziehen, als sie eigentlich vom Nutzer benötigen. Die Datenübertragung zwischen Webdienst und Facebook bietet zudem Angriffsfläche zum Abgreifen vertraulicher Informationen.

✓ Übertragene Daten

Welche Daten genau übertragen werden, erfährt der Nutzer nicht immer vollständig.

Facebook erhält auf jeden Fall **alle öffentlichen Daten** (diese Daten kann jeder User eigenständig bearbeiten) des Profils, zu denen unter anderem folgende Informationen gehören:

- vollständiger Name
- hinterlegtes Profilbild
- Alter
- Geschlecht
- Freundesliste
- Kontaktdaten

Der Nutzer hat keine Möglichkeit, die Übermittlung dieser Daten zu verhindern, sobald er Facebook Connect verwendet.

Über den Facebook Connect Login-Dialog werden grundsätzlich die Daten angezeigt, welche auch übermittelt wurden.

Allerdings bleibt diese Auflistung unvollständig, werden doch einzelne Daten unter einem Sammelbegriff zusammengefasst. Hat sich der Nutzer nicht die Mühe gemacht, in seinen Facebook Einstellungen zu hinterlegen, welche Daten nicht übertragen werden dürfen, kann der Betreiber der anderen Website unter Umständen auch weitere Daten wie z. B. den Arbeitgeber, die E-Mail-Adresse oder auch persönliche Vorlieben abrufen.

Auch anders herum. Die Datenübertragung erfolgt allerdings auch umgekehrt.

Beim Login in Facebook Connect wird dann mitgeteilt : "Person-XY" möchte gerne in deinem Namen auf Facebook posten". Dies bedeutet konkret, dass der Anbieter der Website im Namen des Users auf dessen Facebook Pinnwand posten kann. Viele Betreiber nutzen diese Möglichkeit, um die Freunde des Nutzers über ihre Dienstleistungen zu informieren, beispielsweise indem sie sie an die Pinnwand des Nutzers über dessen Aktivitäten im jeweiligen Dienst posten. Zudem gewinnt Facebook über diese Verbindung Informationen zu diesen Aktivitäten und kann damit die bereits vorliegenden Nutzerdaten ergänzen.

Sollten Sie Fragen haben, schreiben Sie uns an: support@website-check.de

Website jetzt sofort prüfen
ABMAHNCHECK
Kostenlos - Sicher - Sofortergebnis
Ihre Website wird auf die häufigsten Abmahngründe geprüft.
->> JETZT WEBSITE KOSTENLOS PRÜFEN <<-

JETZT ZUM
NEWSLETTER
ANMELDEN

**EINFACH.
SICHER.
PREISWERT.**
Website-Check
updates Ihre
Rechtstexte
komplett
automatisch.

Folgen Sie uns auch auf: [facebook](#) und [instagram](#)